



---

**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow, Nr: SI/13GV/2020/55**

**Sitzungstermin:** Dienstag, 25.02.2020, 19:00 Uhr

**Ort, Raum:** Gemeindezentrum Gägelow, Untere Str. 15, 23968 Gägelow

---

## **Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 17.12.2019
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Bericht der Ausschüsse
- 7 Informationen zum "Digitalpakt Schule" und der Umsetzung an der Schule Proseken **VO/13GV/2020-567**
- 8 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Gägelow für das Jahr 2017 **VO/13GV/2020-554**
- 9 Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2017 **VO/13GV/2020-555**
- 10 Einzahlungen aus Spenden 2019 **VO/13GV/2020-557**
- 11 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 "Einzelhandelsstandort Gägelow Nordwest" der Gemeinde Gägelow  
Hier: Aufstellungsbeschluss **VO/13GV/2020-559**
- 12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 "Stofferstorf Süd" der Gemeinde Gägelow  
Hier: Aufstellungsbeschluss **VO/13GV/2020-560**
- 13 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf" der Gemeinde Gägelow  
Abwägungs- und Satzungsbeschluss **VO/13GV/2020-561**
- 14 Beschluss über die Vergabe von Planungsleistungen für das Vorhaben Anbau an die Regionale Schule mit Grundschule Proseken **VO/13GV/2020-558**
- 15 Beschluss über die Straßenumbenennung der "Dorfstraße" in Gägelow, OT Gägelow **VO/13GV/2020-563**
- 16 Anfragen und Mitteilungen

## Nichtöffentlicher Teil

- |    |  |                         |
|----|--|-------------------------|
| 17 | Antrag auf unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuer und der Nachzahlungszinsen für die Veranlagungsjahre 2016/2017   | <b>VO/13GV/2019-552</b> |
| 18 | Sportplatz Proseken, Beschluss zum Erwerb eines Anbaugerätes zur Unterhaltung der Laufbahn   | <b>VO/13GV/2019-553</b> |
| 19 | Beschluss der Richtlinie zur Vergabe und den Verkauf von Baugrundstücken im OT Weitendorf, Straße nach Neu Weitendorf  | <b>VO/13GV/2020-562</b> |
| 20 | Verkauf des Flurstücks 242/2 und Tausch einer Teilfläche des Flurstücks 32/16, alle Flur 1, Gemarkung Gägelow  | <b>VO/13GV/2019-511</b> |
| 21 | Antrag zur Nutzung gemeindlicher Flächen für das Festival "Jamel rockt den Förster" 2020   | <b>VO/13GV/2020-569</b> |
| 22 | Absehen von einer Stellenausschreibung zur Nachbesetzung der frei gewordenen Planstelle "Hausmeister der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken/ Gemeindearbeiter" und Zustimmung zur Einstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. | <b>VO/13GV/2020-565</b> |
| 23 | Anfragen und Mitteilungen  |                         |

## Öffentlicher Teil

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 24 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse |  |
|----|---|--|

## Gemeinde Gägelow

<b>Informationsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/13GV/2020-567</b>
Federführender Geschäftsbereich: Kultur, Bildung und Soziales		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 07.02.2020
		Verfasser: Alexander Rehwaldt
<b>Informationen zum "Digitalpakt Schule" und der Umsetzung an der Schule Proseken</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung

### Sachverhalt:

Der Bürgermeister der Gemeinde Gägelow informiert über den Stand der Umsetzung des „Digitalpakts Schule“ und berichtet zu folgenden Schwerpunkten:

- **Indikatoren zum Förderantrag**
- **Förderfähige Maßnahmen**
- **Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen**
- **Zeitlicher Ablauf (in welchem Jahr ist die Schule Proseken eingeplant, bis wann ist der Förderantrag zu stellen)**
- **Voraussichtliche Förderbeträge**

### Anlagen:

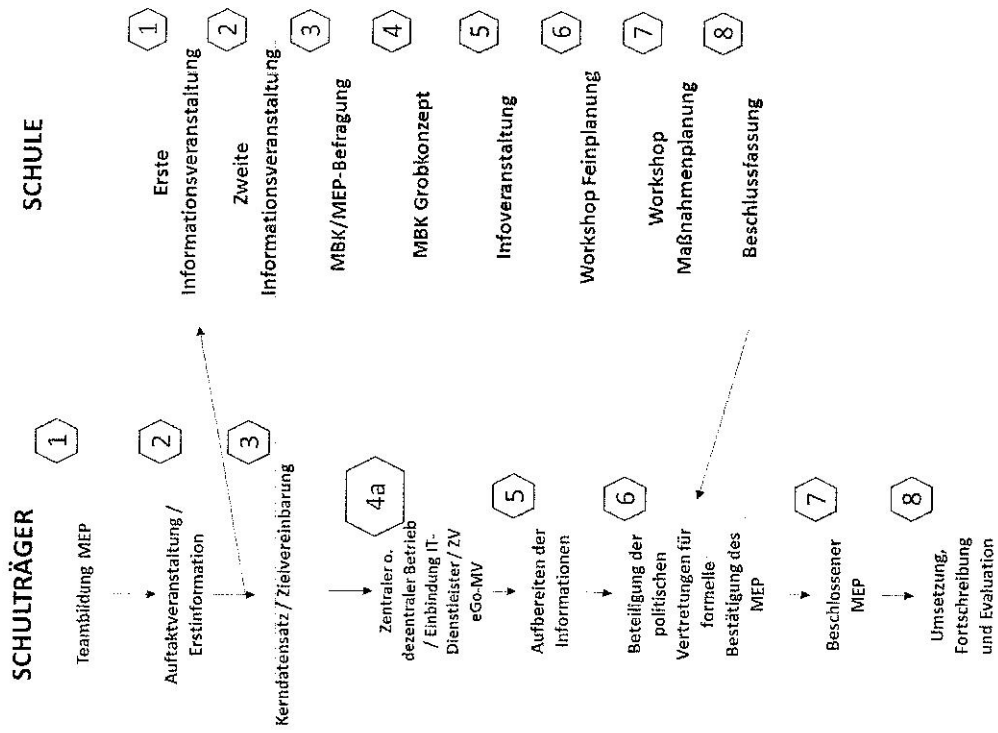
Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Integrations- Förderprogramm Digitalpakt

11.07.2020

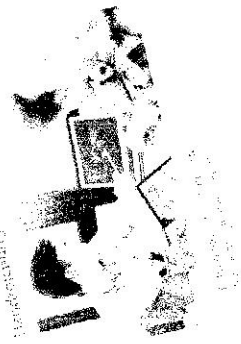
Die Fördermittel aus dem Digitalpakt können nur beantragt werden, wenn (MEP/Schulträger) und (MBK/Schule) beschlossen vorliegen. Ebenso muss für die Schulen eine existierende (Schulträger) existieren bzw. in Planung sein.

# MBK-Prozesse der Schulen

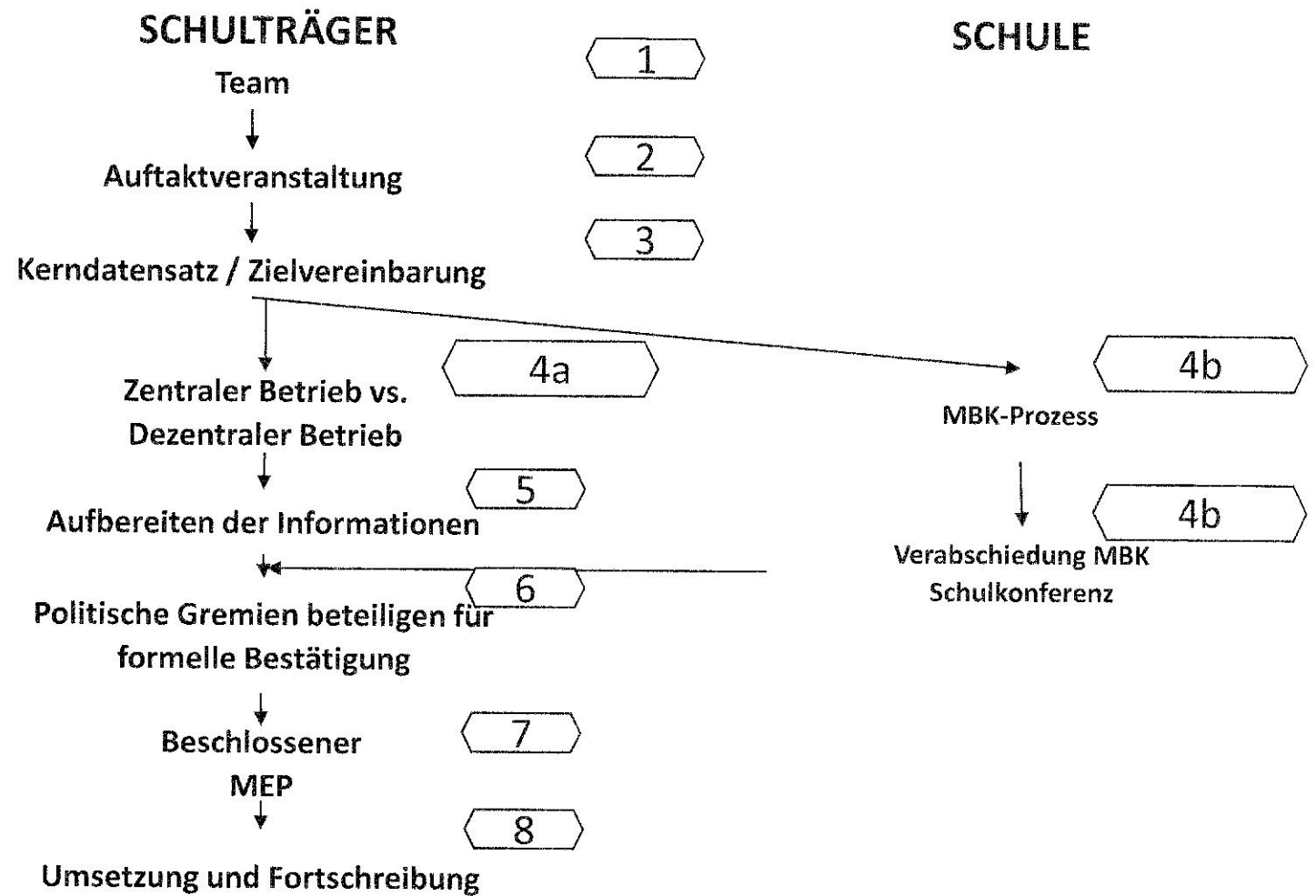


## In 8 Schritten zum Medienbildungskonzept (MBK):

Kernaufgabe des  
 Medienpädagogischen Zentrums  
 (MPZ) mit seinen  
 Regionalbeauftragten  
 und Multiplikatoren (MPM's).



Medienbildung  
 Vorgehensmodell  
 2014



## **Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (DigitalPaktFöRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Vom 23. Oktober 2019 – VII-121-00000-2018/007-105 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 378

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Benehmen mit der Bundesrepublik Deutschland und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Grundsätzliches**

#### **1.1 Rechtsgrundlagen und Zweck**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- a) von Artikel 104c des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) geändert worden ist,
- b) der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 16. Mai 2019,
- c) dieser Verwaltungsvorschrift,
- d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften,

Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur mit dem Ziel der Etablierung trägerneutraler lernförderlicher und belastbarer, interoperabler digitaler technischer Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen und der Optimierung vorhandener Strukturen.

#### **1.2 Gesamtzuwendungsvolumen**

Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften stellt der Bund im Rahmen des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern Finanzhilfen in Höhe von 99 209 500 Euro zur Verfügung. Das Land Mecklenburg Vorpommern stellt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften weitere 9 920 950 Euro zur Verfügung. Von diesen insgesamt 109 130 450 Euro werden 5 Prozent für länderübergreifende Projekte (5 456 522,50 Euro) und 5 Prozent (5 456 522,50 Euro) für landesweite Maßnahmen eingesetzt. 90 Prozent stehen für schulische Maßnahmen zur Verfügung (98.217.405 Euro).

### **1.3 Haushaltsvorbehalt**

Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

#### **2.1 Schulische Maßnahmen**

##### **2.1.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen an den Schulen**

An Schulen gemäß § 11 Absatz 2 des Schulgesetzes sind folgende Investitionen zuwendungsfähig:

- a) Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, einschließlich notwendiger Hardwarekomponenten zur Steuerung der Netzwerkinfrastruktur der Schule und Servertechnik zur längerfristigen Kompensation von Internetanbindungen mit geringen Datendurchsatzraten, wenn kein außerschulischer Serverbetrieb möglich ist,
- b) schulisches WLAN, das insbesondere folgende Vorgaben erfüllt:
  - aa) Unterstützung eines zentralen WLAN-Infrastruktur-Managements,
  - bb) Einsatz von Access-Points mit Multi-SSID und VLAN Unterstützung für die Trennung unterschiedlicher Nutzergruppen und Netze,
  - cc) Einsatz von Access-Points möglichst mit Dual-Band, mindestens Standard 802.11ac, Multi-User MIMO,
  - dd) Unterstützung zentraler Authentifizierung-Methoden wie RADIUS, LDAP, 802.1X oder vergleichbare,
- c) Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen,

- d) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung.

### 2.1.2 Zuwendungsfähigkeit schulgebundener mobiler Endgeräte

Die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) ist zuwendungsfähig, wenn

- a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Nummer 2.1.1 Buchstabe a und b zuwendungsfähig ist, verfügt, sich die Einrichtung der Infrastruktur unabhängig von dieser Verwaltungsvorschrift bereits in Umsetzung befindet oder im Rahmen des Medienentwicklungsplanes geplant und genehmigt oder diese mit beantragt ist,
- b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und der technisch-pädagogische Einsatz im Medienbildungskonzept der Schule dargestellt ist und
- c) bei Anträgen für allgemein bildende Schulen das Gesamtzuwendungsvolumen für mobile Endgeräte am Ende der Laufzeit des „DigitalPakts Schule 2019 bis 2024“ entweder
- aa) 20 Prozent des Gesamtzuwendungsvolumens für allgemein bildende Schulen pro Schulträger oder
- bb) 25 000 Euro je einzelner Schule
- oder beides nicht überschritten werden.

## 2.2 Landesweite Maßnahmen

Landesweit sind folgende Investitionen zuwendungsfähig, soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind:

- a) Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten, bei Einrichtungen der Lehrerbildung einschließlich Dateninfrastrukturen, WLAN sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte,
- b) Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbeizuführen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern,
- c) Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern.

## 2.3 Zuwendungsfähigkeit Begleitmaßnahmen

Investive Begleitmaßnahmen wie Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation sowie für Maßnahmen nach Nummer 2.2 auch die Entwicklung, sind nur zuwendungsfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen, ausgenommen für die Erstellung von Medienentwicklungsplänen und Medienbildungskonzepten.

## 3 Zuwendungsempfänger

### 3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes und Schulträger von staatlich genehmigten Ersatzschulen gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes sein.

### 3.2 Zusammenschlüsse von Zuwendungsempfängern

Mehrere Schulträger können im Zusammenschluss gemeinsame Anträge für eine Zuwendung stellen. Die beteiligten Schulträger bestimmen in diesem Fall einen Zuwendungsempfänger. Bei einer Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 dürfen sich nur öffentliche oder nur Schulträger staatlich genehmigter Ersatzschulen jeweils für gemeinsame Anträge zusammenschließen.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Voraussetzungen für eine Zuwendung für schulische Maßnahmen nach Nummer 2.1

Voraussetzung von Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist, dass für alle Schulen in Trägerschaft eines Schulträgers, die vom Antrag auf Zuwendung umfasst sind, ein Medienentwicklungsplan des Schulträgers sowie entsprechende Medienbildungskonzepte der Schulen vorliegen. Diese müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Zuwendungsgegenstand und zur aktuellen Internetanbindung,
- b) Angaben zum technisch-pädagogischen Einsatz mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte und
- c) bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.



#### 4.2 Voraussetzungen für eine Zuwendung für landesweite Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2.2

Investitionen sind landesweit, wenn sie schulischen Zwecken gemäß landesweiter Schulentwicklungsziele dienen. Voraussetzung für Zuwendungen für landesweite Investitionsvorhaben nach Nummer 2.2 ist, dass

- a) sie technologische oder pädagogische oder funktionale Vorteile bieten und
- b) die Investitionsmaßnahmen strukturbildende Wirkungen haben, wie zum Beispiel Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung oder Qualitätssicherung anderer Investitionsvorhaben nach Nummer 2.2, und
- c) das Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern hergestellt wurde.

#### 4.3 Bestandsfähigkeit von Schulen

Grundsätzlich können alle Schulen in eine Förderung einbezogen werden, sofern vom Zuwendungsempfänger sichergestellt wird, dass die aus der Zuwendung erfolgten Investitionen und die beschafften technischen Geräte bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nach Nummer 6.1 zweckentsprechend verwendet werden.

#### 4.4 Technologieoffenheit, Anschlussfähigkeit

Zu beschaffende digitale Infrastrukturen müssen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein. Soweit die digitalen Infrastrukturen erst entwickelt werden müssen, sind sie technologieoffen, erweiterungsfähig und auf Interoperabilität hin zu gestalten.

#### 4.5 Begonnene Vorhaben, vorzeitiger Maßnahmebeginn

##### 4.5.1 Begonnene Vorhaben

Eine Zuwendung wird nur gewährt für Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen worden ist und bei denen eine vollständige Abnahme bis zum 31. Dezember 2024 gesichert erscheint. Innerhalb umfassender oder schon begonnener Investitionsvorhaben können einzelne Investitionsmaßnahmen gefördert werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte eines Investitionsvorhabens handelt. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages mit Ausnahme von Planungsleistungen.

##### 4.5.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) beziehungsweise Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K zu

§ 44 LHO) kann auf Antrag zugelassen werden, wenn für die vom Antrag umfassten Schulen schon Medienbildungskonzepte und Medienentwicklungspläne mindestens im Entwurfstatus vorliegen und mit dem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn für öffentliche Schulen eine „Zielvereinbarung zur Entwicklung eines schulischen Medienbildungskonzeptes als Bestandteil der Fortschreibung des Schulprogramms in Verbindung mit dem darauf abgestimmten Medienentwicklungsplan des zuständigen Schulträgers“ und für staatlich genehmigte Ersatzschulen eine „Verpflichtung zur Entwicklung eines schulischen Medienbildungskonzeptes als Bestandteil der Fortschreibung des Schulprogramms in Verbindung mit dem darauf abgestimmten Medienentwicklungsplan des zuständigen Schulträgers“ gemäß den bei der Bewilligungsbehörde abrufbaren Mustern vorgelegt wird. Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO beziehungsweise Nummer 1.2 der VV-K zu § 44 LHO ist der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

#### 4.6 Bauberechtigung

Eine Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist. Ist er nicht Eigentümer des Schulgebäudes, auf das sich die Maßnahme bezieht, ist diese zuwendungsfähig, wenn entweder

- a) Eigentümer des Schulgebäudes eine juristische Person ist,
  - aa) deren Zweck Betrieb, Bewirtschaftung, Überlassung des Schulgebäudes für die entsprechende Schule ist oder
  - bb) die das Gebäude ausschließlich zum Zwecke des Betriebs der Schule erworben hat und unterhält, oder
- b) nachgewiesen wird, dass der Mietvertrag über einen Zeitraum geschlossen ist, der mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht und der Antragsteller vertraglich zur Vornahme der Investition berechtigt ist.

#### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

##### 5.1 Schulische Maßnahmen nach Nummer 2.1

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung oder in geeigneten Fällen als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beziehungsweise einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die maximal mögliche Zuwendungssumme ergibt sich für öffentliche Schulen gemäß Nummer 5.1.1 und für private Schulen gemäß Nummer 5.1.2. Eine Zuwendung wird maximal bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme gewährt.

##### 5.1.1 Bemessungsgrundlage öffentliche Schulen

Die Höhe der Zuwendung je Schulträger einer öffentlichen Schule ergibt sich für die vom Antrag umfassten Schulen

aus der Summe der schulbezogenen Ergebnisse von Buchstabe a und Buchstabe b:

a) *Zuwendung aus Bundesmitteln:*

$$\text{Sockelbetrag} + (\text{Schülerzahl Schuljahr 2017/2018} \times \text{Schülersatz})$$

b) *Zuwendung aus Landesmitteln:*

$$\text{Ergebnis Buchstabe a} \times 10 \text{ Prozent}$$

Für Grundschulen beträgt der Sockelbetrag 40 000 Euro, für weiterführende allgemein bildende Schulen 50 000 Euro und für berufliche Schulen 75 000 Euro. Der Schülersatz für öffentliche Schulen beträgt 340 Euro.

Maßgeblich für die Ermittlung des Festbetrages ist die Schülerzahl des Schuljahres 2017/2018 zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik (für allgemein bildende Schulen: 29. September 2017, für berufliche Schulen: 12. Oktober 2017).

### 5.1.2 Bemessungsgrundlage private Schulen

Der Betrag, der den Trägern staatlich genehmigter Ersatzschulen für ihre Schulen insgesamt zur Verfügung gestellt wird, bemisst sich nach deren landesweitem Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik im Schuljahr 2017/2018. Die Höhe der Zuwendung je Schulträger einer staatlich genehmigten Ersatzschule ergibt sich für die vom Antrag umfassten Schulen aus der Summe der schulbezogenen Ergebnisse von Buchstabe a und b:

a) *Zuwendung aus Bundesmitteln:*

$$\text{Sockelbetrag} + (\text{vorläufige Schülerzahl Schuljahr 2018/2019} \times \text{Schülersatz})$$

b) *Zuwendung aus Landesmitteln:*

$$\text{Ergebnis Buchstabe a} \times 10 \text{ Prozent}$$

Der Sockelbetrag beträgt für alle Schulen 15 000 Euro. Der Schülersatz für private Schulen beträgt 395 Euro. Maßgeblich für die Ermittlung des Festbetrages ist die vorläufige Schülerzahl des Schuljahres 2018/2019 mit Stand 17. März 2019.

### 5.1.3 Gemeinsame Vorgaben

Der Sockelbetrag ist zweckgebunden für eine Förderung der jeweiligen Schule einzusetzen. Bei Schulen mit verbundenen Schularten oder wenn Schulgebäude von mehreren nicht verbundenen Schulen genutzt werden, wird einmal der jeweils höhere Sockelbetrag angewendet. Der schülerabhängige Betrag kann variabel für die vom Antrag umfassten Schulen des jeweiligen Schulträgers zweckgebunden eingesetzt werden. Sofern ein Schulträger einzelne vom Antrag umfasste Schulen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits so ausgestattet hat, dass sie über die Infrastruk-

tur nach Nummer 2.1.1 Buchstabe a bis c verfügen, kann er diese Sockelbeträge für weitere vom Antrag umfasste Schulen einsetzen.

### 5.2 Landesweite Maßnahmen nach Nummer 2.2

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung oder in geeigneten Fällen als Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bzw. nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Zuwendungsfähig sind Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 2.2.

### 5.3 Ausschluss der Zuwendungsfähigkeit

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) lokale schulische Serverlösungen bis auf die in Nummer 2.1.1 Buchstabe a aufgeführten Ausnahmen,
- b) überwiegend für Verwaltungsaufgaben genutzte Geräte,
- c) Ausgaben für laufende Kosten der Verwaltung (Personalausgaben, Sachausgaben),
- d) Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen,
- e) unbare Eigenleistungen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Zweckbindung der Zuwendung

Die vom Zuwendungsempfänger beschaffte und geförderte digitale Ausstattung verbleibt in dessen Eigentum. Die Zweckbindungsfrist für die aus der Zuwendung erfolgten Investitionen und die beschafften technischen Geräte beträgt fünf Jahre.

### 6.2 Hinweis auf Bundesförderung

Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund und das Land aus dem „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ hinweisen.

### 6.3 Prüfungsvorbehalt

Nachfolgende Institutionen können Projekte, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, prüfen:

- a) der Bundesrechnungshof,
- b) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- c) das Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- d) das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern,
- e) das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern,

- f) weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.

#### 6.4 Subsidiarität

Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie sind nicht dafür vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungshilfen zu ersetzen. Die Schulträger führen ihre Investitionsmaßnahmen im Bereich der digitalen Ausstattung von Schulen wie in ihren Haushalten geplant weiter und stellen dadurch sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden. Die gewährten Mittel dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU- oder Bundesmitteln geförderten Programmen genutzt werden.

### 7 Verfahren

#### 7.1 Antragsverfahren

##### 7.1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist schriftlich vor Beginn der Maßnahme beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Werkstraße 213  
19061 Schwerin

zu stellen. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de) abgerufen werden.

##### 7.1.2 Mehrere Anträge

Zuwendungsempfänger können mehrfach Anträge auf Zuwendung stellen. Für eine Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 darf jede Schule nur in jeweils einem Antrag Berücksichtigung finden.

##### 7.1.3 Antragsunterlagen für eine Zuwendung nach Nummer 2.1

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung nach Nummer 2.1 erforderlich:

- a) ausgefülltes Antragsformular nebst gegebenenfalls weiterer erforderlicher Unterlagen,
- b) Medienentwicklungsplan für die vom Antrag umfassten Schulen inklusive der Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung,
- c) eine Bestätigung über ein auf Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support in Form der Anlage.

Durch Schulträger staatlich anerkannter Ersatzschulen sind außerdem die Medienbildungskonzepte für die vom Antrag umfassten Schulen einzureichen.

##### 7.1.4 Antragsunterlagen für eine Zuwendung nach Nummer 2.2

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung nach Nummer 2.2 erforderlich:

- a) formloser Antrag,
- b) Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- c) Darstellung der technologischen oder pädagogischen oder funktionalen Vorteile gemäß Nummer 4.2 Buchstabe a,
- d) Darstellung der strukturbildenden Wirkungen gemäß Nummer 4.2 Buchstabe b,
- e) Nachweis über das Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern,
- f) eine Bestätigung über ein auf Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support in Form der Anlage.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

##### 7.2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

##### 7.2.2 Bestätigung über Medienbildungskonzepte

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigt der Bewilligungsbehörde das Vorliegen von durch die Schulaufsicht als Teilfortschreibung des Schulprogramms genehmigten und von der Schulkonferenz beschlossenen Medienbildungskonzepten der jeweiligen öffentlichen Schulen. Die Bestätigung beinhaltet, dass die Medienbildungskonzepte eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte enthalten. Die für staatlich genehmigte Ersatzschulen eingereichten Medienbildungskonzepte werden vom Medienpädagogischen Zentrum geprüft und bestätigt.

#### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

##### 7.3.1 Mittelanforderung

Mit jeder Mittelanforderung ist eine kumulierte Einzelausgabenauflistung (Web-Nachweis) getrennt nach den Ausgabenansätzen des Zuwendungsbescheides zu erstellen. Dabei sind alle bisher im Rahmen des Vorhabens bezahlten Ausgaben (vorherige Einzelausgabenauflistungen) mit einzubeziehen.

##### 7.3.2 Zeitpunkt der Mittelanforderung

Die Zuwendung darf abweichend von VV beziehungsweise VV-K Nummer 7.2 zu § 44 LHO in Verbindung mit Num-

Anlage

mer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind.

### **7.3.3 Auszahlungsvorbehalt bei der Anschaffung von mobilen Endgeräten**

Wenn Zuwendungsmittel für die Anschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte bewilligt wurden und eine Schule noch nicht über die Infrastruktur gemäß Nummer 2.1.1 Buchstabe a und b verfügt, sind diese Mittel bis zur Herstellung der Infrastruktur für die Auszahlung zu sperren.

### **7.3.4 Sicherheitseinbehalte**

Mittel für Sicherheitseinbehalte werden nur ausgezahlt, wenn es sich um Sicherheitseinbehalte handelt, die auf ein Banksperrkonto gezahlt werden, über das der Zuwendungsempfänger und der Rechnungsaussteller nur gemeinsam verfügen können. Sicherheitseinbehalte, die sich nur im Zugriff des Zuwendungsempfängers befinden, gelten nicht als tatsächlich geleistete Zahlungen. Ein Mittelabruf ist dafür nicht möglich.

### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis, aus dem abweichend von Nummer 6.4 ANBest-K und in Übereinstimmung mit Nummer 6.4 ANBest-P Tag, Empfänger/Einzahler, Grund, Einzelbetrag der Zahlung ersichtlich sind sowie eine Dokumentation über schulinterne Fortbildungen. Die zur letzten Mitelanforderung erarbeitete kumulierte Einzelausgabenauflistung (Web-Nachweis) gilt als Bestandteil des Verwendungsnachweises. Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-K beziehungsweise ANBest-P wird auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet. Abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P und in Übereinstimmung mit den ANBest-K sind

Belege und Verträge nur auf Anforderung vorzulegen. Bei Trägern von staatlich genehmigten Ersatzschulen muss, wenn der Zuwendungsempfänger keine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, abweichend von Nummer 7.2 ANBest-P auf dem Verwendungsnachweis durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten die sachliche und rechnerische Richtigkeit und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides bestätigt werden.

### **7.5 Aufbewahrungsfrist**

Abweichend von Nummer 6.5 der ANBest-K beziehungsweise 6.9 der ANBest-P sind die Unterlagen mindestens bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren. Darüber hinaus sind auch sämtliche Unterlagen der durchgeführten Vergabeverfahren während des genannten Zeitraumes aufzubewahren.

### **7.6 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

### **8 Anlagen**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

### **9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ am 17. Mai 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2019 S. 940

## Umsetzung DigitalPakt Schule Mecklenburg-Vorpommern

**Zuwendungsfähige Maßnahmen/Technik an Schulen**

Die folgende Auflistung zeigt exemplarisch zuwendungsfähige Maßnahmen und Technik mit Bezug zu den entsprechenden Nummern der Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (DigitalPaktFöRL M-V). Auch nicht zuwendungsfähige Maßnahmen und Technik werden aufgeführt. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll den Antragstellern als Hilfestellung dienen.

**Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen**

*Nr. 2.1.1 Buchstabe a) DigitalPaktFöRL M-V*

<b>Maßnahme/Technik</b>	<b>Zuwendungsfähigkeit</b>
Elektroarbeiten	Elektroarbeiten sind zuwendungsfähig, wenn damit im Rahmen des DigitalPaktes beschaffte Geräte an den Strom angeschlossen werden können. Ebenso zuwendungsfähig sind notwendige Elektroleitungen für z. B. zentrale Ladestationen mobiler Endgeräte, Zuführungen zu Accesspoints usw. <u>Nicht</u> zuwendungsfähig sind grundlegende Ertüchtigungen der Stromverkabelung.
Ethernet-Switche	Zuwendungsfähig
Funkverbindungen	Zuwendungsfähig, wenn für die Vernetzung der Schule sinnvoll und ggf. günstiger als Kabelverbindungen in Abwägung zum Gesundheitsschutz mit dem Auftrag der Strahlungsminimierung
Kabelkanäle	Zuwendungsfähig als günstigere Alternative zu Unterputzleitungen (siehe auch Elektroarbeiten).
LAN Kabel	Zuwendungsfähig im Bereich der Unterrichtsräume, nicht für den Verwaltungsbereich.
Router	Zuwendungsfähig
Verkabelung	Zuwendungsfähig - sofern es sich um eine Verkabelung (Netzwerkverkabelung) in bzw. zwischen Schulhäusern (sowie ggf. Turnhalle, Musikhaus) handelt.
Vernetzung	Zuwendungsfähig - sofern es sich um eine Vernetzung in bzw. zwischen Schulhäusern (sowie ggf. Turnhalle, Musikhaus) für den pädagogischen Zweck (kein reines Verwaltungsnetz) handelt.
Verteiler	Zuwendungsfähig für das jeweilige Schulgelände

**schulisches WLAN**

Nr. 2.1.1 Buchstabe b) DigitalPaktFöRL M-V

<b>Maßnahme/Technik</b>	<b>Zuwendungsfähigkeit</b>
Das WLAN muss folgende Vorgaben erfüllen:  aa) Unterstützung eines zentralen WLAN-Infrastruktur- Managements, bb) Einsatz von Access-Points mit Multi-SSID und VLAN Unterstützung für die Trennung unterschiedlicher Nutzergruppen und Netze, cc) Einsatz von Access-Points möglichst mit Dual-Band, mindestens Standard 802.11ac, Multi-User MIMO, dd) Unterstützung zentraler Authentifizierung-Methoden wie RADIUS, LDAP, 802.1X oder vergleichbar	
WLAN-Access-Points	Zuwendungsfähig für die Bereitstellung eines pädagogischen Netzes für den Unterricht bzw. ein Lehrernetz für den Unterricht; nicht originär zweckbestimmt für ein Verwaltungsnetz. Nur Access-Points mit Multi-SSID und VLAN Unterstützung für die Trennung unterschiedlicher Nutzergruppen und Netze, möglichst Dual-Band, mindestens Standard 802.11ac, Multi-User MIMO.
WLAN-Controller	Zuwendungsfähig für die Bereitstellung eines pädagogischen Netzes für den Unterricht bzw. ein Lehrernetz für den Unterricht; nicht originär zweckbestimmt für ein Verwaltungsnetz
WLAN Ausleuchtung	Zuwendungsfähig, wenn z. B. Ingenieurbüro im Rahmen einer investiven Begleitmaßnahme eine Planung und Berechnung zur WLAN-Ausleuchtung vornimmt.

**Anzeige- und Interaktionsgeräte**

Nr. 2.1.1 Buchstabe c) DigitalPaktFöRL M-V

<b>Maßnahme/Technik</b>	<b>Zuwendungsfähigkeit</b>
A/V (auditive und visuelle Medien) Verkabelung	Verkabelung Präsentationstechnik (z. B. Steuergerät/Anzeigegerät/Audio Ausgabe, A/V Switches) zuwendungsfähig
Beamer	Zuwendungsfähig, sofern für den Einsatz im Unterricht.
Bildschirm / Fernseher / Monitor	Zuwendungsfähig (TV kann auch über zuwendungsfähige Rechner und Beamer angesehen werden)
Blue-Ray-Spieler/DVD-Player	Zuwendungsfähig, sofern für den Einsatz im Unterricht
Display	Zuwendungsfähig für den Einsatz im Unterricht
Dokumentenkamera	Zuwendungsfähig.
Drucker	Zuwendungsfähig, wenn im Unterricht eingesetzt, nicht zuwendungsfähig z.B. als Druckstation für Unterrichtsmaterial im Kopierraum
Interaktive Tafel	Zuwendungsfähig.
Lautsprecher	Zuwendungsfähig, wenn Bestandteil der Präsentationstechnik im Unterrichtsraum bzw. ggf. im Rahmen der berufsbezogenen Ausbildung

Monitor	Zuwendungsfähig (siehe Bildschirm) sofern im Unterrichtsraum (in Abgrenzung zum Lehrerzimmer und der Verwaltung).
PC	Zuwendungsfähig als Steuerungsgerät für Präsentationstechnik
VR-Brillen	Zuwendungsfähig als Anzeige- und Interaktionsgeräte.
<i>Whiteboard</i>	Zuwendungsfähig für Unterrichtsräume, wenn interaktive Funktion oder als Präsentationsfläche nutzbar. Nicht als reine „Tafel“

## Digitale Arbeitsgeräte

Nr. 2.1.1 Buchstabe d) DigitalPaktFöRL M-V

Maßnahme/Technik	Zuwendungsfähigkeit
Berufsbezogene Arbeitsgeräte	Zuwendungsfähig, wenn es sich um Geräte für die berufsbezogene Ausbildung handelt (z. B. VR-Brillen für das Erlernen der Bedienung von Maschinen, CNC-, CAD-Geräte).
3-D-Drucker / Lasercutter	Zuwendungsfähig als digitales Arbeitsgerät z. B. für die berufsbezogene Ausbildung
digitales Zubehör	Zuwendungsfähig für Verwendung im Fachunterricht wie Mikroskope mit PC-Anschluss, programmierbare Roboter und Drohnen, digitale Filmtechnik
Digitalkamera / 360° Kamera	Zuwendungsfähig, wenn im Unterricht eingesetzt
Feste Lehrerarbeitsplätze	Nur in begrenztem Umfang zuwendungsfähig, wenn nicht überwiegend für verwaltungsbezogene Funktionen genutzt.
Fräsmaschine (Kosy) und Sicherheitsvorrichtungen	Zuwendungsfähig als digitales Arbeitsgerät z. B. für die berufsbezogene Ausbildung, wenn es sich um eine entsprechende digitale Fräsmaschine handelt. Digitale Simulationsmaschinen oder Steuerungsgeräte für klassische Maschinen sind ebenfalls zuwendungsfähig. Die „traditionelle“ Maschine jedoch nicht.
Messgeräte	Digitale Messgeräte und Sensoren für den naturwissenschaftlichen Unterricht sind zuwendungsfähig als Arbeitsgerät für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung.
PC	Zuwendungsfähig sofern digitales Arbeitsgerät, Gerät im Computerraum oder Gerät im Unterrichtsraum (z. B. Medienpunkt). <b>PC-Kabinette sind in dem Umfang förderfähig, wie sie für die Absicherung des Fachs Informatik und Medienkunde erforderlich sind.</b>
Robotik	Zuwendungsfähig (technisch-naturwissenschaftlich bzw. berufsbezogen)
Scanner	Zuwendungsfähig für Einsatz im Unterricht
VR-Brillen	Zuwendungsfähig im Rahmen der berufsbezogenen Ausbildung oder für den Bereich technisch-naturwissenschaftlicher Bildung

## Schulgebundene mobile Endgeräte

Nr. 2.1.2 DigitalPaktFöRL M-V

Auszahlung der Mittel erfolgt nur bei Erfüllung aller Voraussetzungen!!!

Maßnahme/Technik	Zuwendungsfähigkeit
<p>Für die Zuwendungsfähigkeit mobiler Endgeräte gelten folgende Besonderheiten:</p> <p>a) Nur, wenn zuwendungsfähig, wenn Vernetzung und schulisches WLAN vorher „hergestellt werden“ (Infrastruktur bereits vorhanden, Einrichtung befindet sich in Umsetzung oder ist im Rahmen des Medienentwicklungsplanes geplant und genehmigt oder mit beantragt),</p> <p>b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und der technisch-pädagogische Einsatz im Medienbildungskonzept der Schule dargestellt ist und</p> <p>c) bei Anträgen für allgemein bildende Schulen das Gesamtzuwendungsvolumen für mobile Endgeräte am Ende der Laufzeit des „DigitalPakts Schule 2019 bis 2024“ entweder</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) 20 Prozent des Gesamtzuwendungsvolumens für allgemein bildende Schulen pro Schulträger oder</p> <p style="padding-left: 40px;">bb) 25 000 Euro je einzelner Schule</p> <p style="padding-left: 40px;">oder beides nicht überschritten werden.</p>	
<p>Mobile Endgeräte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laptop</li> <li>• Notebook</li> <li>• Tablets</li> </ul>	<p>Schulgebundene Notebooks, Tablets und Laptops für Schülerinnen und Schüler sind zuwendungsfähig nach Herstellung grundlegender Infrastruktur. Für allgemein bildende Schulen zusätzlich unter Einschränkungen im Investitionsvolumen. <b>Handys und Smartphones sind nicht zuwendungsfähig.</b></p>
Laptopwagen	Zuwendungsfähig als Bestandteil eines zuwendungsfähigen Klassensatzes als Aufbewahrungs- und Transportzubehör.
Tabletkoffer	Zuwendungsfähig als Bestandteil eines zuwendungsfähigen schulgebundenen Klassensatzes als Aufbewahrungs- und Transportzubehör. Die Tabletkoffer übernehmen die Funktion der Ladestation und des Anschlusses an das Mobile Device Management (MDM).



## Investive Begleitmaßnahmen

### Nr. 2.3 DigitalPaktFöRL M-V

Maßnahme/Technik	Zuwendungsfähigkeit
Baumaßnahmen	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahmen. Sie dienen entweder der Installation der geförderten Komponenten oder dem Wiederherstellen des Ausgangszustands nach Einbau von geförderten Komponenten.
Beratungsleistung	Externe Beratung zur Ausstattungskonzeption (z. B. Netzwerkplanung, Sicherheitskonzept WLAN) ist zuwendungsfähig. <b>Externe Beratung im Zusammenhang mit dem MEP oder MBK ist nicht zuwendungsfähig.</b>
Dienstleistungskosten IT Firmen	Kosten zur Installation/Integration zuwendungsfähiger Hardware/Software in die Schulinfrastruktur sind zuwendungsfähig, sofern es sich um nachvollziehbare und begründbare investive Begleitmaßnahmen handelt.
Handwerksarbeiten	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme - sofern es sich um Maßnahme der Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände oder Maßnahmen der Vorbereitung zu deren Installation handelt.
Malerarbeiten	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme - sofern es um Maßnahmen der Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände geht oder es sich um Maßnahmen der Vorbereitung zu deren Installation handelt.
Mobile-Device-Management-Lösungen	Zuwendungsfähig, wenn für die Nutzung geförderter Hardware in der Schule
Putz/ Unter Putz	Auf- und Unterputzverlegungen von zuwendungsfähigen Verkabelungen sind zuwendungsfähig. Je nach Aufwand und Sicherheitsanforderungen ist über die Ausführung zu entscheiden.
Tapezierarbeiten	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme - sofern es sich um Maßnahme der Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände handelt.

## Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Maßnahme/Technik	Keine Zuwendungsfähigkeit
Betrieb, Support, Wartung	Nicht zuwendungsfähig. Die Übernahme des Supports wird als Antragsvoraussetzung durch den Schulträger bescheinigt
Digitales Schwarzes Brett / elektronisches Tagebuch	Nicht zuwendungsfähig weil es in beiden Fällen primär um die Schulverwaltung geht (z. B. Information über Ausfall von Unterrichtsstunden).
Fortbildungen	Nicht zuwendungsfähig, da Fortbildungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. In der Beschaffung enthaltene Einweisungen bei der Inbetriebnahme durch den Hersteller/Lieferanten schädigen die Zuwendungsfähigkeit der Beschaffung nicht.
Handy und Smartphone	Nicht zuwendungsfähig
Hort	Nicht zuwendungsfähig. Horträume sind keine Unterrichtsräume. Zuwendungsfähige Investitionen in doppelt oder gemischt genutzten Schulräumen sind zuwendungsfähig.
Lehrerendgeräte wie Tablets, Notebooks, Laptops	Nicht zuwendungsfähig.
Lernplattform	Nicht zuwendungsfähig
Medienbildungskonzept	Nicht zuwendungsfähig, da Antragsvoraussetzung. Auch dann nicht zuwendungsfähig, wenn dafür externe Beratungsunternehmen hinzugezogen werden. Ohne einen Medienentwicklungsplan kann ein Antrag nicht bewilligt werden.
Medienentwicklungsplan	Nicht zuwendungsfähig, da Antragsvoraussetzung. Auch dann nicht zuwendungsfähig, wenn dafür externe Beratungsunternehmen hinzugezogen werden. Ohne einen Medienentwicklungsplan kann ein Antrag nicht bewilligt werden. Die Erstellung ist folglich nicht zuwendungsfähig.
Personalkosten	Nicht zuwendungsfähig.
Server	Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Nur 2 Ausnahmen: 1. notwendige Hardwarekomponenten zur Steuerung der Netzwerkinfrastruktur der Schule wie Switche, Router, Firewalls, WLAN Accesspoints und Controller, aber nicht Bestandteile von lokalen Serverlösungen wie z.B. Dateiablagen, Server-Virtualisierungen, Computerverwaltung, Softwareverteilung usw..  2. Servertechnik zur längerfristigen Kompensation von Internetanbindungen mit geringen Datendurchsatzraten, wenn kein außerschulischer Serverbetrieb möglich. Hierfür ist eine gesonderte Anlage auszufüllen mit Angaben zur Internetverbindung, möglichem Breitbandanschluss basierend auf Glasfaser, ausführliche Begründung für die Anschaffung der Servertechnik.

Software/Lizenzen	Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Insbesondere Anwendungssoftware (z. B. Office, Stundenplaner) nicht zuwendungsfähig.  Auf Geräten enthaltene Software wie Betriebssysteme oder Steuerungssoftware schädigen die Zuwendungsfähigkeit der Beschaffung nicht.
Verwaltungsaufgaben: Geräte und Netze dafür	Nicht zuwendungsfähig.

## Gemeinde Gägelow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/13GV/2020-554</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 02.01.2020 Verfasser: Frau Stoffregen
<b>Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Gägelow für das Jahr 2017</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
17.02.2020	Finanzausschuss Gägelow	Ja
25.02.2020	Gemeindevertretung Gägelow	Nein
		Enthaltung

Die Gemeindevertretung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Gägelow zum 31. Dezember 2017 i. d. F. vom 18.11.2019.

Das Ergebnis schließt mit einem Überschuss in Höhe von 31.871,09 Euro ab und ist als Ergebnisvortrag in das Jahr 2018 zu übertragen. Der Ergebnisvortrag saldiert sich somit auf 918.959,25 Euro.

Für die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 47.913,00 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

### Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Gägelow zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft und das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst, welche dieser Vorlage beigefügt sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung der Gemeindevertretung und der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Die Entlastung des Bürgermeisters erfolgt mit gesondertem Beschluss.

### Finanzielle Auswirkungen: siehe Anhang

#### Anlage/n:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017  
Jahresabschluss 2017

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses**  
**der Gemeinde Gägelow**  
**für das Jahr 2017**  
**durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss**  
**der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land**

1. **Auftrag und Auftragsdurchführung**
2. **Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde**
3. **Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse**
4. **Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen**
5. **Vorjahresabschluss**
6. **Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**
7. **Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung /  
zum Rechnungswesen**
8. **Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**
9. **Abschließender Prüfungsvermerk**
- 9.1 **Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**
- 9.2 **Bestätigungsvermerk**
- 9.3 **Entlastungsvorschlag**
10. **Anlagen**

-----

## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land legt hiermit seinen Bericht über die Prüfung des Haushaltsjahres 2017 und des Jahresabschlusses der Gemeinde Gägelow zum 31.12.2017 vor.

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus den §§ 3 (Aufgaben der örtlichen Prüfung) und 3a (Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses) des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720).

Prüfungsgegenstand nach diesem Gesetz sind:

- der Jahresabschluss
- die Anlagen zum Jahresabschluss
- das Rechnungswesen
- das Belegwesen
- die wirtschaftlichen Verhältnisse
- die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung
- die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die Erstellung des Jahresabschlusses war nicht Aufgabe des Ausschusses. Der Jahresabschluss ist durch die Verwaltung zu erstellen.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Diese Möglichkeit wurde nicht in Anspruch genommen.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2017, der als Anlage dem Prüfungsbericht beigefügt ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss weist darauf hin, dass der Prüfungsbericht nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden darf. Der Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss.

Die Prüfung erfolgte durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land.

## 2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde

Der Anhang ist dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Beurteilung der Lage der Gemeinde im Anhang zutreffend ist.

## 3. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse

### 3.1 Einbindung der Gemeinde in die Amts- / Kreisstruktur

Die Gemeinde Gägelow ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Grevesmühlen-Land und befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg (seit dem 01.04.2005). Das Amt Grevesmühlen-Land bildet seit dem 01.01.2004 eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Grevesmühlen. Über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat das Amt die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches auf die Stadt Grevesmühlen übertragen.

### 3.2 Rechtliche Grundlagen

Sämtliche Satzungen der Gemeinde Gägelow sind über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft für jedermann einsehbar. Nach unseren Erkenntnissen sind alle erforderlichen Satzungen vorhanden und rechtmäßig.

### 3.3 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Gägelow hat keine Betriebe gewerblicher Art beim Finanzamt angemeldet. Sie verfügt zudem über keine Sondervermögen.

## 4. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

Die Verschuldung zum 31.12.2017 betrug 1.612,8 T€ (Vorjahr: 1.757,1 T€), was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 619,36 Euro je Einwohner entspricht (Vorjahr: 686,62 Euro je Einwohner).

Das Steueraufkommen 2017 betrug 2.281,6 T€ (Vorjahr: 2.276,8 T€), was einem Pro-Kopf-Aufkommen von 876,21 Euro je Einwohner entspricht (Vorjahr: 876,02 Euro/EW).

Wesentliche freiwillige Aufgaben im Haushalt der Gemeinde sind im Berichtsjahr die Zuschüsse an die Feuerwehrkameraden, Kulturförderung und Gemeindechronik, Seniorenbetreuung, die Dorffeste, die Kinder- und Jugendarbeit und die öffentlichen Spielplätze.

## 5. Vorjahresabschluss

Die Gemeindevertretung hat den Prüfbericht der Rechnungsprüfer zum Jahresabschluss 2016 zur Kenntnis genommen und die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 in der Sitzung am 24.09.2019 beschlossen.

Die Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung erfolgte am 27.09.2019.

## 6. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### 6.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren

- der Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen)
- die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen (Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht)
- die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- das Rechnungswesen unter Einbindung der EDV und internes Kontrollsystem
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft
- Wirtschaftliche Verhältnisse

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren für das Haushaltsjahr:

- die Verwaltungsumlage
- Auftragsvergaben

## 6.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses stattgegeben.

Die Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land haben keine eigenen Rechnungsprüfungsausschüsse eingerichtet. Sie bedienen sich stattdessen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land. Dieser hat die örtliche Prüfung durchgeführt.

Die Rechnungsprüfungsausschussmitglieder haben zur Verbesserung der Effektivität themenbezogene Prüfungsgruppen gebildet und sich inhaltlich entsprechend spezialisiert. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern, welche sämtlich diverse Prüfungen vorgenommen haben.

Die Prüfungen begannen im August 2018 hinsichtlich der besonderen Prüfungsschwerpunkte und erstreckten sich bis in den Januar 2020.

Die Prüfung - analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen - wurden ausschließlich in Stichproben durchgeführt.

Von der Verwaltung sind uns alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Als Auskunftspersonen standen uns die Leiterin des Geschäftsbereiches Finanzen, Frau Lenschow, deren Stellvertreterin Frau Stoffregen sowie der Leiter der Stadtkasse Herr Filter zur Verfügung. Außerdem wurden zu diversen Einzelproblematiken die zuständigen Amtsleiter oder Sachbearbeiter hinzugezogen.

## 7. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung / zum Rechnungswesen

### 7.1 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

Es liegen folgende Dienstanweisungen und Arbeitsanweisungen zum Rechnungswesen vor:

- Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung vom 14.02.2005
- Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Grevesmühlen vom 06.08.2008, Neufassung vom 04.03.2011, zuletzt geändert am 18.09.2015
- Dienstanweisung über die Unterschriftenbefugnis und das Zeichnungsrecht für Kassenanordnungen in der Stadt Grevesmühlen vom 09.01.2009
- Dienstanweisung zu den Übergangsregelungen vom kameralen auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen vom 06.10.2008
- Inventurrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden vom 29.01.2007
- Dienstanweisung zur Umsetzung der Rechnungsrichtlinie vom 01.07.2004, zuletzt geändert am 01.08.2007
- Dienstanweisung über die Handvorschüsse und Einzahlungskassen der Stadtkasse Grevesmühlen vom 25.02.2013, zuletzt geändert am 23.12.2015



- Dienstanweisung für Vollstreckungsbeamte der Stadt Grevesmühlen vom 14.11.2001
- Dienstanweisung zur Organisation der Anlagenbuchhaltung in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen vom 20.01.2015

Das interne Kontrollsystem wird hauptsächlich über die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens festgelegt. Kern sind vor allem die Trennung der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von der Anordnungsbefugnis, die Überwachung der Haushaltsansätze und die Einbindung der Nebenbuchhaltungen.

Für die Buchführung wird die Finanzsoftware CIP-KD der Firma C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH mit Sitz in Erfurt eingesetzt. Die Betreuung erfolgt seit der Übernahme durch die Firma mps Public Solutions GmbH über den Hauptsitz in Koblenz.

Die Finanzsoftware umfasst die Finanzbuchführung einschließlich Haushaltsplanung und Grund- und Kennzahlen, das Kassenwesen einschließlich Tages- und Jahresabschluss, die Steuern und Abgaben mit Personenkontenverwaltung, die Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Anlagenbuchführung in Inventarverwaltung.

Die Anbindung der Nebenbuchhaltungen an die Finanzbuchhaltung erfolgt über Schnittstellen.

Nach Auskunft der Verwaltung erfolgen generell Programmprüfungen und Funktionstests vor Einsatz der IT-Programme durch die Sachbearbeiter, gleiches gilt für Updates. Die Software wird sachgerecht eingesetzt. Eine Prüfung der IT seitens des Rechnungsprüfungsausschusses hat am 05.12.2013 stattgefunden.

Interne Leistungsverrechnungen werden teilweise vorgenommen. Dies betrifft hauptsächlich die Zuordnung der Personalaufwendungen auf die Produkte, die Verrechnung der Erträge und Aufwendungen des Gebäude- und Flächenmanagements sowie der zentralen Dienste. Es liegt keine Dienstanweisung für die Interne Leistungsverrechnung vor.

Für die wesentlichen Produkte wurden Ziele formuliert. Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades wurden für das Haushaltsjahr nicht festgelegt.

Für die Belegerfassung greift die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens. Über das Rechnungseingangsbuch, welches zentral in der Buchhaltung über Excel geführt wird, ist eine Überwachung der Bearbeitungsfristen gewährleistet. Die Vorkontierung erfolgt dezentral durch die Produktverantwortlichen in den Fachämtern. Die Buchungen erfolgen zentral in der Finanzbuchhaltung, wobei eine Kontrolle der Kontierung, insbesondere auch hinsichtlich der Rechnungsabgrenzung und Abgrenzung von Unterhaltungsaufwendungen und Investitionen erfolgt. Die Buchung sämtlicher Investitionen und der dazugehörigen Sonderposten erfolgt in der Anlagenbuchhaltung. Die Ist-Buchungen der Ein- und Auszahlungen erfolgt in der Kasse. Diese Buchungen werden gemäß Dienstanweisung bis auf wenige Ausnahmen nur vorgenommen, soweit eine Anordnung vorliegt. In den genannten Ausnahmefällen werden die Anordnungen bis spätestens zum Tagesabschluss nachgeholt.

Die Belegablage erfolgt für zwei Haushaltsjahre zentral in der Kasse, sämtlichen Anordnungen werden buchungsrelevante Unterlagen beigelegt. Komplette Vorgänge befinden sich in der Regel in den Fachämtern. Nach zwei Jahren erfolgt eine Übergabe an das Stadtarchiv.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung der Inventuren. Außerdem greift die Richtlinie zur Erfassung und Bewertung des Vermögens. Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde eine Inventur aller Vermögensgegenstände vorgenommen.

Die Abschreibungssätze werden nach der landeseinheitlichen Tabelle gebildet.

### Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Absatz 4 der der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Verwaltung kann keinen vorläufigen Jahresabschluss (ohne Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten) vorlegen.

Gemäß § 60 Absatz 5 der der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

#### **Prüfungsfeststellung:**

Die Fertigstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und somit auch die spätere Beschlussfassung erfolgten nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist. Die Verwaltung begründet dies mit der zeit- und personalaufwendigen Erstellung der Eröffnungsbilanzen, die aufgrund des Frühstarter-Status und der Kopplung an das umfangreiche Projekt der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Grevesmühlen zudem mit erheblichen Unwegsamkeiten verbunden war.

### Ergebnisrechnung

Die Form der vorliegenden Ergebnisrechnung entspricht den Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Die Gliederungsstetigkeit gegenüber der Haushaltsplanung wurde beachtet. Die Aufwendungen und Erträge wurden vollständig, getrennt voneinander und periodengerecht ausgewiesen. Das grundsätzliche Saldierungsverbot wurde beachtet. Der Jahresabschluss setzt auf den Haushaltplan 2017 auf. Ein Nachtragsplan wurde nicht erforderlich. Stichprobenartige Prüfungen ergaben, dass Erträge und Aufwendungen unter Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans auf den richtigen Konten und unter den richtigen Posten der Ergebnisrechnung ausgewiesen sind.

Außerordentliche Erträge/außerordentliche Aufwendungen waren aufgrund von Vermögenszuordnungen zu bilden und wurden im Anhang erläutert.

Wesentliche Abweichungen zu den Planansätzen wurden im Anhang erläutert und plausibel begründet. Die Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zu den Haushaltsvorjahren entfällt im ersten doppischen Haushaltsjahr.

### Finanzrechnung

Die Form der vorliegenden Finanzrechnung entspricht Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Alle Zahlungen sind nach stichprobenartiger Prüfung vollständig, getrennt voneinander und periodengerecht dokumentiert. Einzahlungen und Auszahlungen sind unter Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans den richtigen Konten und diese den entsprechenden Posten der Finanzrechnung zugewiesen. Die von der Statistik vorgegebenen Bereichsabgrenzungen wurden beachtet.

Die in den Saldenlisten ausgewiesenen Werte stimmen mit denen in der Finanzrechnung überein.

Wesentliche Abweichungen zu den Planansätzen wurden im Anhang erläutert und plausibel begründet. Die Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zu den Haushaltsvorjahren entfällt im ersten doppischen Haushaltsjahr.

Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Grevesmühlen Einheitskasse für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden. Daher verfügt die Gemeinde über keinen Bargeldbestand. Die Bestände werden über Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Grevesmühlen geführt.

Durchlaufende Finanzmittel und haushaltsfremde Vorgänge werden gesondert erfasst.

In allen Fällen liegen Kassenanordnungen vor, die rechnerische und sachliche Richtigkeit wird stets geprüft. Ohne diese Unterschriften erfolgt weder eine Buchung in der zentralen Finanzbuchhaltung noch eine Annahme in der Kasse. Die Zahlungsanordnungen enthalten die in der Dienstanweisung vorgeschriebenen Mindestinhalte.

Investitionskredite wurden 2017 nicht veranschlagt und nicht aufgenommen.

In der Finanzrechnung übersteigt der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (401.135,39 Euro) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten (144.239,52 Euro). Der Saldo ist um 410.635,29 Euro positiver als geplant. Dies bedeutet, dass in dieser Höhe selbst erwirtschaftete Finanzmittel zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden und insoweit eine Kreditfinanzierung der Investitionen verhindert werden konnte.

#### Teilrechnungen

Die Form der Teilrechnungen entspricht den Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Die Teilhaushalte wurden im Wesentlichen nach der örtlichen Organisation und nach den Bewirtschaftungseinheiten und Zuständigkeiten gebildet. Der Hauptbereich 6 des landeseinheitlichen Produktrahmenplanes wurde als gesonderter Teilhaushalt ausgewiesen.

Die Investitionen sind entsprechenden Produkten zugeordnet. Die Darstellung erfolgt oberhalb der von der Gemeindevertretung festgesetzten Wertgrenze (5.000 Euro) maßnahmen- genau.

#### Haushaltsausgleich

Die Prüfung des Jahresabschlusses führte zu keinen Beanstandungen, die sich auf den Haushaltsausgleich auswirken.

Unter Berücksichtigung der Vorträge aus Haushaltsvorjahren wurde der Haushaltsausgleich erreicht.

Die Voraussetzungen zum Haushaltsausgleich wurden in der

- Ergebnisrechnung erreicht.
- Finanzrechnung erreicht.

Auch zum Ende des Finanzplanungszeitraums ist die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Fehlbetragsvorträgen aus Vorjahren ausgeglichen.

## Anhang

Der Anhang trägt aufgrund der Angaben dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Gägelow vermittelt.

Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (einschließlich Abschreibungsmethode) wurden vollständig dokumentiert und verständlich zum Ausdruck gebracht.

Erhebliche Unterschiede, die sich aus der Gegenüberstellung der Bilanzposten mit denen des Haushaltsvorjahres ergeben, wurden hinreichend erläutert.

Soweit relevant, sind Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, sonstige Haftungsverhältnisse und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeit begründen sowie sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können ausreichend dokumentiert.

Die vorgeschriebenen Angaben zu Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5% der Gemeinde gehören, sowie zu den Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet, wurden gemacht.

Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Haushaltsjahr ist angegeben.

Die wesentlichen Mitgliedschaften der Gemeinde in Organisationen sind angegeben.

Die wesentlichen Verträge der Gemeinde sind im Anhang benannt.

Der Anhang ist dem Jahresabschluss beigelegt.

## Anlagenübersicht / Sonderpostenübersicht

Dem Jahresabschluss ist eine Anlagen-/Sonderpostenübersicht beigelegt.

## Forderungsübersicht/Verbindlichkeitenübersicht

Dem Jahresabschluss sind eine Forderungsübersicht und eine Verbindlichkeitenübersicht beigelegt.

## Übersicht über die im Haushaltsfolgejahr fortgeltenden Haushaltsermächtigungen

Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beigelegt. Sie entspricht den Rechtsvorschriften. Die Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung wurden beachtet. Es liegt ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Übertragung vor.

## 7.2 Prüfungsergebnisse aus den besonderen Prüfungsschwerpunkten

### a) Prüfung der Verwaltungsumlage 2017

Durch die Konstruktion der Verwaltungsgemeinschaft von Amt Grevesmühlen–Land und Stadt Grevesmühlen bildet die Verwaltungsumlage, die das Amt an die Stadt zu zahlen hat, die wesentliche Größe bei der Berechnung der Amtsumlage, die wiederum von den Gemeinden an das Amt gezahlt wird. Daher legt der Rechnungsprüfungsausschuss besonderes Augenmerk auf die Prüfung der Verwaltungsumlage.

Zur Prüfung lagen alle Kassenbelege der für die Abrechnung relevanten Konten des Jahres 2017 vor.

Die Umlage wird aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Amt und Stadt, welcher im Jahr 2003 geschlossen wurde berechnet. Nach Beitritt der Gemeinde Gägelow zum Amt wurden die Umlagefaktoren im Jahr 2006 angepasst. Eine weitere Korrektur fand 2011 statt, um die bisher zusätzlichen Verrechnungen zwischen Amt und Stadt (z.B. für den Koordinator der Gemeindearbeiter) zu vermeiden und mit in die Umlage zu integrieren. Aus Sicht des RPA ist eine Kostensteigerung von 11,5 % je Einwohner innerhalb von 14 Jahren angemessen. Es haben sowohl das Amt als auch die Stadt von der Verwaltungsgemeinschaft erheblich profitiert.

Inzwischen wurde ein neuer Vertrag zur Verwaltungsgemeinschaft (inklusive der Neuberechnung) beschlossen, der ab dem 01.01.2020 in Kraft getreten ist.

Die Prüfung ergab, dass die Erläuterungen zu den Abweichungen im Vorjahr schlüssig und nachvollziehbar sind. Insgesamt haben sich die umlagefähigen Kosten im Vergleich zum Vorjahr vermindert. Die stichprobenartigen Belegprüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zur Abrechnung der Verwaltungsumlage keine negativen Prüfungsfeststellungen.

### b) Auftragsvergaben 2017

Die Prüfung der Auftragsvergaben der Gemeinden und des Amtes für das Haushaltsjahr 2017 fand vom 13.11.2018 bis 12.01.2019 statt. Der Rechnungsprüfungsausschuss informierte sich über die Grundsätze, nach denen in der Verwaltungsgemeinschaft Auftragsvergaben vorgenommen werden.

Gemäß Kommunalprüfgesetz sind mindestens 10 Prozent der Auftragsvergaben zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu eine Auswahl aus den gesamten Auftragsvergaben der amtsangehörigen Gemeinden, des Amtes und der Stadt getroffen. Dies betraf Maßnahmen in der Stadt Grevesmühlen, den Gemeinden Bernstorf, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Testorf-Steinfurt, Upahl, Gägelow, Warnow und Stepenitztal sowie dem Amt Grevesmühlen-Land. Die diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen sind in gesonderten Protokollen vermerkt.

In der Gemeinde Gägelow wurde die Montage von Verdunkelungsanlagen geprüft, für die zwei Rechnungen vorlagen. Die Ausschreibung wurde durch die Verwaltung vorgenommen. Es wurden drei Firmen angeschrieben, davon haben zwei Firmen ein Angebot eingereicht. Das Auftragsvolumen lag minimal über der Kostenschätzung. Die beiden Angebote wurden gewertet und die ordnungsgemäße Vergabeart gewählt. Das Nachtragsangebot war nachvollziehbar und die Rechnungslegung ordnungsgemäß.

## 8. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### 8.1 Vermögenslage

Der Anhang geht auf die Investitionen des Haushaltsjahres, deren Finanzierung, die Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und das Eigenkapital ein.

Die liquiden Mittel der Gemeinde betragen zum Jahresbeginn 1.195.321,47 Euro. Sie erhöhten sich zum 31.12.2017 um 124.004,45 Euro auf 1.319.325,92 Euro. Diese Mittel stellen sich als Forderungen gegenüber dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand gegen die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Einheitskasse dar.

Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung war nicht erforderlich.

### 8.2 Finanzlage

In der Finanzrechnung übersteigt der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (401.135,39 Euro) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten (144.239,52 Euro). Der Saldo ist um 410.635,29 Euro positiver als geplant. Dies bedeutet, dass in dieser Höhe selbst erwirtschaftete Finanzmittel zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden und insoweit eine Kreditfinanzierung der Investitionen verhindert werden konnte.

Kreditaufnahmen wurden im Haushaltsjahr nicht geplant.

### 8.3 Ertragslage

In der Ergebnisrechnung wird ein Ergebnisüberschuss von 31.871,09 Euro ausgewiesen, der sich um rund 402,6 T€ gegenüber dem im Ergebnishaushalt geplanten Jahresfehlbetrag (-370,7 T€) verbessert hat.

### 8.4 Teilrechnungen

Die Teilrechnungen sind dem Jahresabschluss beigelegt. Auf eine detaillierte Erläuterung wurde wegen der fehlenden Aktualität des nachzuholenden Jahresabschlusses verzichtet.

## 9. Abschließender Prüfungsvermerk

### 9.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen Land fasst das Prüfergebnis wie folgt zusammen:

- Der Jahresabschluss ist vollständig und richtig. Belegprüfungen führten zu keinen Beanstandungen. Das Belegwesen ist geordnet und nachvollziehbar.
- Schwerpunkte der Prüfung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung bildeten die Verwaltungsumlage und die Auftragsvergaben. Diese Prüfungsschwerpunkte führten zu keinen Beanstandungen.
- Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist. Die Verwaltung begründet dies mit der zeit- und personalaufwendigen Erstellung der Eröffnungsbilanzen, die aufgrund des Frühstarter-Status und der Kopplung an das umfangreiche Projekt der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Grevesmühlen zudem mit erheblichen Unwegsamkeiten verbunden ist. Eine Aufstellung der Schlussbilanz zum 31.12.2017 und Ermittlung der Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten konnte erst nach Vorliegen der geprüften und beschlossenen Eröffnungsbilanz vorgenommen werden.
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sind geordnet. Die Gemeinde kann einen vollständigen Haushaltsausgleich vorweisen. In der Ergebnisrechnung wird ein Überschuss von 31.871,09 Euro ausgewiesen. In der Finanzrechnung übersteigt der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (401.135,39 Euro) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten (144.239,52 Euro). Die liquiden Mittel der Gemeinde betragen zum Jahresbeginn 1.195.321,47 Euro. Sie erhöhten sich zum 31.12.2017 um 124.004,45 Euro auf 1.319.325,92 Euro. Diese Mittel stellen sich als Forderungen gegenüber dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand gegen die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Einheitskasse dar.

## 9.2 Bestätigungsvermerk

Nach § 1 Absatz 2 KPG haben die Gemeinden einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Amtsangehörige Gemeinden können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Gebrauch. Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses stattgegeben.

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung demnach dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses der

### **Gemeinde Gägelow**

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Gägelow sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Für die Gemeinde Gägelow besorgt die Stadt Grevesmühlen die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde daher im Umfang auf ein erforderliches Maß eingeschränkt. In die Prüfung wurden insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnungen, das eigene Rechnungswesen der Gemeinde, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Der Anhang steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Über die bereits genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Grevesmühlen, 16.01.2020

Ort / Datum



Straathof

Vorsitzende/r des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses  
der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

### **9.3 Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses für die Entlastung des Bürgermeisters**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gägelow beschließt die Entlastung des Bürgermeisters auf Basis des Jahresabschlusses der Gemeinde Gägelow zum 31. Dezember 2017 i. d. F. vom 18.11.2019.

#### Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Gägelow zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst. Über die Entlastung ist gemäß § 60 Absatz 5 Satz 2 in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden.

Der Prüfungsbericht inkl. des Prüfungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

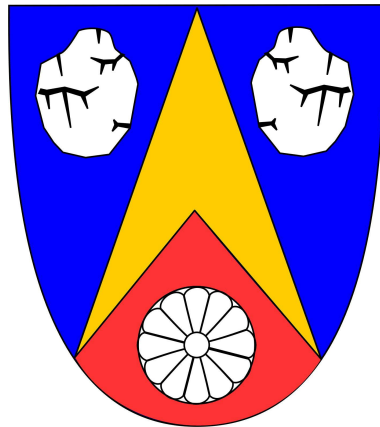
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.01.2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Gägelow zum 31. Dezember 2017 zu empfehlen.

**10. Anlagen**

- 10.1 Jahresabschluss
  - 10.1.1 Ergebnisrechnung
  - 10.1.2 Finanzrechnung
  - 10.1.3 Teilrechnungen
  - 10.1.4 Bilanz
  - 10.1.5 Anhang
- 10.2 Anlagen zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde
  - 10.2.1 Anlagenübersicht
  - 10.2.2 Forderungsübersicht
  - 10.2.3 Verbindlichkeitenübersicht
  - 10.2.4 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
  - 10.2.5 Muster 5a

-.....-

Jahresabschluss  
der Gemeinde Gägelow  
zum 31.12.2017



## **Inhaltsverzeichnis**

Ergebnisrechnung  
Übersicht über die Erträge und Aufwendungen  
Finanzrechnung  
Teilrechnungen  
Zugeordnete Produkte  
Bilanz  
Abkürzungsverzeichnis  
Anhang

## **Anlagen**

Anlagenübersicht  
Forderungsübersicht  
Verbindlichkeitenübersicht  
Übersicht Haushaltsermächtigungen  
Muster 5a



Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung  Konto- nummer	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	tragene	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung		gung von
			jahres	Nachtrag	Auf-	Mehrerträge	ein- oder	gungen aus	tigungen im	ermächti-	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	gegenüber		Ermäch-
in €	in €	in €	und	gegen-	seitigen	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		2.294.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.294.100,00	0,00	2.294.100,00	2.301.889,08	-7.789,08	2.270.556,12	31.332,96	0,00	40	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		281.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	281.700,00	0,00	281.700,00	280.306,85	1.393,15	305.292,87	-24.986,02	0,00	41	
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		52.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.800,00	0,00	52.800,00	37.783,23	15.016,77	47.030,55	-9.247,32	0,00	43	
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		133.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	133.700,00	0,00	133.700,00	166.979,75	-33.279,75	168.816,63	-1.836,88	0,00	441.443,444 ,445,448	
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		302.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	302.000,00	0,00	302.000,00	225.108,62	76.891,38	286.340,52	-61.231,90	0,00	442,448	
9.	+ Sonstige laufende Erträge		80.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.400,00	0,00	80.400,00	144.961,74	-64.561,74	109.602,60	35.359,14	0,00	46	
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		3.144.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.144.700,00	0,00	3.144.700,00	3.157.029,27	-12.329,27	3.187.639,29	-30.610,02	0,00		
11.	- Personalaufwendungen		185.400,00	0,00	0,00	0,00	1.200,00	186.600,00	0,00	186.600,00	174.818,12	11.781,88	179.069,02	-4.250,90	0,00	50	
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		811.700,00	0,00	-15.000,00	0,00	6.604,30	803.304,30	0,00	803.304,30	499.440,47	303.863,83	414.836,30	84.604,17	0,00	52	
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		403.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	403.100,00	0,00	403.100,00	406.109,24	-3.009,24	401.421,31	4.687,93	0,00	53	
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	358,72	-358,72	2.021,57	-1.662,85	0,00		



Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung  Konto- nummer	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	tragene	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung		gung von
			jahres	Nachtrag	Auf-	Mehrerträge	ein- oder	Haushalts-	tigungen im	ermächti-	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	gegenüber	Übertra-		
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		1.876.500,00	0,00	0,00	0,00	3.043,70	1.879.543,70	0,00	1.879.543,70	1.847.251,36	32.292,34	1.803.746,91	43.504,45	0,00	54	
18.	- Sonstige laufende Aufwendungen		174.400,00	0,00	-410,00	0,00	-6.797,88	167.192,12	0,00	167.192,12	144.349,32	22.842,80	125.253,95	19.095,37	0,00	56	
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)		3.451.100,00	0,00	-15.410,00	0,00	4.050,12	3.439.740,12	0,00	3.439.740,12	3.072.327,23	367.412,89	2.926.349,06	145.978,17	0,00		
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		-306.400,00	0,00	15.410,00	0,00	-4.050,12	-295.040,12	0,00	-295.040,12	84.702,04	-379.742,16	261.290,23	-176.588,19	0,00		
21.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		24.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.000,00	0,00	24.000,00	30.279,52	-6.279,52	26.787,87	3.491,65	0,00	47	
22.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		88.300,00	0,00	0,00	0,00	-4.760,98	83.539,02	0,00	83.539,02	83.110,47	428,55	89.145,56	-6.035,09	0,00	57	
23.	= Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)		-64.300,00	0,00	0,00	0,00	4.760,98	-59.539,02	0,00	-59.539,02	-52.830,95	-6.708,07	-62.357,69	9.526,74	0,00		
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		-370.700,00	0,00	15.410,00	0,00	710,86	-354.579,14	0,00	-354.579,14	31.871,09	-386.450,23	198.932,54	-167.061,45	0,00		
25.	+ Außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	-6,00	0,00	491	
27.	= Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	-6,00	0,00		
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)		-370.700,00	0,00	15.410,00	0,00	710,86	-354.579,14	0,00	-354.579,14	31.871,09	-386.450,23	198.938,54	-167.067,45	0,00		
31.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29 und 30)		-370.700,00	0,00	15.410,00	0,00	710,86	-354.579,14	0,00	-354.579,14	31.871,09	-386.450,23	198.938,54	-167.067,45	0,00		



# Ergebnisrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019

Uhrzeit: 11:00:42

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto- nummer
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
34.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnismrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32 und 33)		-370.700,00	0,00	15.410,00	0,00	710,86	-354.579,14	0,00	-354.579,14	31.871,09	-386.450,23	198.938,54	-167.067,45	0,00		
37.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)		-370.700,00	0,00	15.410,00	0,00	710,86	-354.579,14	0,00	-354.579,14	31.871,09	-386.450,23	198.938,54	-167.067,45	0,00		
38.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	887.088,16	-----	688.149,62	-----	-----		
39.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) in das Haushaltsfolgejahr (Summe der Nummern 37 und 38)		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	918.959,25	-----	887.088,16	-----	-----		

\*\*\* Ende der Liste "Ergebnisrechnung" \*\*\*





## Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019

Uhrzeit: 11:00:42

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Erläuterung  Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	2.294.100,00	0,00	2.294.100,00	2.301.889,08	-7.789,08	40
	1.1 Grundsteuer A	23.600,00	0,00	23.600,00	25.647,27	-2.047,27	(4011)
	1.2 Grundsteuer B	293.200,00	0,00	293.200,00	296.801,34	-3.601,34	(4012)
	1.3 Gewerbesteuer	750.000,00	0,00	750.000,00	735.489,07	14.510,93	(4013)
	1.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	877.600,00	0,00	877.600,00	862.978,79	14.621,21	(4021)
	1.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	161.600,00	0,00	161.600,00	163.342,62	-1.742,62	(4022)
	1.6 Sonstige Gemeindesteuern	43.100,00	0,00	43.100,00	72.571,90	-29.471,90	(403)
	1.7 Ausgleichsleistungen vom Land	145.000,00	0,00	145.000,00	145.058,09	-58,09	(4052)
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	281.700,00	0,00	281.700,00	280.306,85	1.393,15	41
	2.1 Schlüsselzuweisungen	242.900,00	0,00	242.900,00	231.293,41	11.606,59	(411)
	2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.000,00	0,00	1.000,00	9.364,92	-8.364,92	(414)
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	52.800,00	0,00	52.800,00	37.783,23	15.016,77	43
	4.2 Benutzungsgebühren, Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	47.600,00	0,00	47.600,00	33.561,77	14.038,23	(432)
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	133.700,00	0,00	133.700,00	166.979,75	-33.279,75	441, 443, 444, 445, 448
	5.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	133.700,00	0,00	133.700,00	166.979,75	-33.279,75	(441)
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	302.000,00	0,00	302.000,00	225.108,62	76.891,38	442, 448
9.	+ Sonstige laufende Erträge	80.400,00	0,00	80.400,00	144.961,74	-64.561,74	46
	9.1 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	66.995,31	-66.995,31	(461)
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	3.144.700,00	0,00	3.144.700,00	3.157.029,27	-12.329,27	
11.	- Personalaufwendungen	186.600,00	0,00	186.600,00	174.818,12	11.781,88	50
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	803.304,30	0,00	803.304,30	499.440,47	303.863,83	52
	13.1 Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	97.813,85	0,00	97.813,85	72.005,85	25.808,00	(522)
	13.2 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	567.635,69	0,00	567.635,69	303.519,24	264.116,45	(523)
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	403.100,00	0,00	403.100,00	406.109,24	-3.009,24	53
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	0,00	358,72	-358,72	
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	1.879.543,70	0,00	1.879.543,70	1.847.251,36	32.292,34	54
	16.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	329.553,12	0,00	329.553,12	307.802,19	21.750,93	(541)
	16.3 Gewerbesteuerumlage	81.890,49	0,00	81.890,49	74.538,88	7.351,61	(5431)
	16.5 Allgemeine Umlagen an Landkreise	987.067,80	0,00	987.067,80	987.067,80	0,00	(54421)
	16.6 Allgemeine Umlagen an das Amt oder die geschäftsführende Gemeinde	470.032,29	0,00	470.032,29	470.032,29	0,00	(54422)
	16.7 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	11.000,00	0,00	11.000,00	7.810,20	3.189,80	(5443)
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen	167.192,12	0,00	167.192,12	144.349,32	22.842,80	56
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	3.439.740,12	0,00	3.439.740,12	3.072.327,23	367.412,89	
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-295.040,12	0,00	-295.040,12	84.702,04	-379.742,16	



## Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019

Uhrzeit: 11:00:42

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Erläuterung  Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	
21.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	24.000,00	0,00	24.000,00	30.279,52	-6.279,52	47
	21.1 Zinserträge	8.000,00	0,00	8.000,00	6.195,85	1.804,15	(471, 472, 479)
	21.2 Sonstige Finanzerträge	16.000,00	0,00	16.000,00	24.083,67	-8.083,67	(473 - 479)
22.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	83.539,02	0,00	83.539,02	83.110,47	428,55	57
	22.1 Zinsaufwendungen	81.147,52	0,00	81.147,52	80.718,97	428,55	(571 - 579)
	22.2 Sonstige Finanzaufwendungen	2.391,50	0,00	2.391,50	2.391,50	0,00	(571 - 579)
23.	= Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	-59.539,02	0,00	-59.539,02	-52.830,95	-6.708,07	
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-354.579,14	0,00	-354.579,14	31.871,09	-386.450,23	
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)	-354.579,14	0,00	-354.579,14	31.871,09	-386.450,23	
31.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29 und 30)	-354.579,14	0,00	-354.579,14	31.871,09	-386.450,23	
34.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32 und 33)	-354.579,14	0,00	-354.579,14	31.871,09	-386.450,23	
37.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)	-354.579,14	0,00	-354.579,14	31.871,09	-386.450,23	
38.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr	-----	-----	-----	887.088,16	-----	
39.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) in das Haushaltsfolgejahr (Summe der Nummern 37 und 38)	-----	-----	-----	918.959,25	-----	

\*\*\* Ende der Liste "Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung" \*\*\*



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (f.d.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-			
			jahres	Nachtrag	zahlungen	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen im	des Haus-	des Haus-	veränderung	gung von			
			und		genseitigen	Haushalts-	Gesamt-	Ergebnis	Ergebnis	gegenüber	Ermäch-	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	
			entsprechende	fähigkeit	vorjahren	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	
			-auszahlungen													
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		2.294.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.294.100,00	0,00	2.294.100,00	2.281.640,09	12.459,91	2.276.780,02	4.860,07	0,00	60
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		243.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	243.900,00	0,00	243.900,00	241.737,68	2.162,32	265.480,42	-23.742,74	0,00	61
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		48.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	48.700,00	0,00	48.700,00	36.902,91	11.797,09	42.548,48	-5.645,57	0,00	63
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		128.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	128.100,00	0,00	128.100,00	168.173,71	-40.073,71	134.420,96	33.752,75	0,00	641,648
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		302.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	302.000,00	0,00	302.000,00	231.950,30	70.049,70	357.584,49	-125.634,19	0,00	642,648
9.	+ Sonstige laufende Einzahlungen		80.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.400,00	0,00	80.400,00	77.324,81	3.075,19	84.384,90	-7.060,09	0,00	66 / . 669
10.	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		3.097.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.097.200,00	0,00	3.097.200,00	3.037.729,50	59.470,50	3.161.199,27	-123.469,77	0,00	
11.	- Personalauszahlungen		185.400,00	0,00	0,00	0,00	1.200,00	186.600,00	0,00	186.600,00	173.118,12	13.481,88	195.140,01	-22.021,89	0,00	70
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		808.600,00	0,00	-15.000,00	0,00	-15.199,58	778.400,42	0,00	778.400,42	419.113,07	359.287,35	526.959,94	-107.846,87	0,00	72
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		1.876.500,00	0,00	0,00	0,00	3.043,70	1.879.543,70	0,00	1.879.543,70	1.882.157,77	-2.614,07	1.790.744,05	91.413,72	0,00	74
16.	- Sonstige laufende Auszahlungen		171.900,00	0,00	-410,00	0,00	-8.683,18	162.806,82	0,00	162.806,82	108.940,65	53.866,17	120.786,17	-11.845,52	0,00	76 / . 7695
17.	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 16)		3.042.400,00	0,00	-15.410,00	0,00	-19.639,06	3.007.350,94	0,00	3.007.350,94	2.583.329,61	424.021,33	2.633.630,17	-50.300,56	0,00	
18.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 17)		54.800,00	0,00	15.410,00	0,00	19.639,06	89.849,06	0,00	89.849,06	454.399,89	-364.550,83	527.569,10	-73.169,21	0,00	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	tigungen des	ermächti-	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis-	Ergebnis-	Ergebnis-	Ergebnis-	
			jahres	Nachtrag	zahlungen	Mehreinzahlungen und entsprechende -auszahlungen	ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Haushalts- jahres	gungen aus Haushalts- vorjahren	ermächti- gungen im Haus- haltsjahr	des Haushalts- jahres	im Haus- haltsjahr	des Haus- haltsvor- jahres	veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto-	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	nummer
19.	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen		24.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.000,00	0,00	24.000,00	30.274,52	-6.274,52	25.598,70	4.675,82	0,00	67
20.	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen		88.300,00	0,00	0,00	0,00	-4.760,98	83.539,02	0,00	83.539,02	83.539,02	0,00	89.419,15	-5.880,13	0,00	77
21.	= Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen (Saldo der Nummern 19 und 20)		-64.300,00	0,00	0,00	0,00	4.760,98	-59.539,02	0,00	-59.539,02	-53.264,50	-6.274,52	-63.820,45	10.555,95	0,00	
22.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 18 und 21)		-9.500,00	0,00	15.410,00	0,00	24.400,04	30.310,04	0,00	30.310,04	401.135,39	-370.825,35	463.748,65	-62.613,26	0,00	
26.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 22 und 25)		-9.500,00	0,00	15.410,00	0,00	24.400,04	30.310,04	0,00	30.310,04	401.135,39	-370.825,35	463.748,65	-62.613,26	0,00	
27.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		10.100,00	0,00	2.327,92	0,00	0,00	12.427,92	2.873,21	15.301,13	27.241,14	-11.940,01	77.411,90	-50.170,76	0,00	681
30.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.369,32	-5.369,32	16.224,26	-10.854,94	0,00	685
33.	+ Einzahlungen aus Vorräten		0,00	0,00	3.200,86	0,00	0,00	3.200,86	0,00	3.200,86	83.624,00	-80.423,14	61.248,40	22.375,60	0,00	688
34.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 27 bis 33)		10.100,00	0,00	5.528,78	0,00	0,00	15.628,78	2.873,21	18.501,99	116.234,46	-97.732,47	154.884,56	-38.650,10	0,00	
36.	- Auszahlungen für Sachanlagen		233.700,00	0,00	17.987,27	0,00	2.709,86	254.397,13	231.171,77	485.568,90	192.323,36	293.245,54	203.915,61	-11.592,25	98.152,11	785
37.	- Auszahlungen für Finanzanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.500,00	6.500,00	0,00	6.500,00	0,00	0,00	6.500,00	786
39.	- Auszahlungen für Vorräte		4.200,00	0,00	3.200,86	0,00	6.497,31	13.898,17	38.326,19	52.224,36	52.154,52	69,84	4.486,36	47.668,16	0,00	788
39a	- Sonstige Investitionsauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.538,93	-2.538,93	0,00	789
40.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 35 bis 39)		237.900,00	0,00	21.188,13	0,00	9.207,17	268.295,30	275.997,96	544.293,26	244.477,88	299.815,38	210.940,90	33.536,98	104.652,11	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von	
			jahres	Nachtrag	zahlungen	Mehreinzahlungen und entsprechende -auszahlungen	ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Haushalts- jahres	gungen aus Haushalts- vorjahren	tigungen im Haus- haltsjahr	Haushalts- jahres	Haushalts- jahr	Haushalts- jahres	gegenüber Haushalts- vorjahr	Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahren	
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto-	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13	nummer		
41.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 34 und 40)		-227.800,00	0,00	-15.659,35	0,00	-9.207,17	-252.666,52	-273.124,75	-525.791,27	-128.243,42	-397.547,85	-56.056,34	-72.187,08	-104.652,11	
42.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 26 und 41)		-237.300,00	0,00	-249,35	0,00	15.192,87	-222.356,48	-273.124,75	-495.481,23	272.891,97	-768.373,20	407.692,31	-134.800,34	-104.652,11	
44.	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		144.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	144.400,00	0,00	144.400,00	144.239,52	160,48	145.892,72	-1.653,20	0,00	791 + 792
45.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (Saldo der Nummern 43 und 44)		-144.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-144.400,00	0,00	-144.400,00	-144.239,52	-160,48	-145.892,72	1.653,20	0,00	
46.	+ Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		0,00	0,00	249,35	0,00	0,00	249,35	273.124,75	273.374,10	0,00	273.374,10	0,00	0,00	104.652,11	
48.	= Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Saldo der Nummern 46 und 47)		0,00	0,00	249,35	0,00	0,00	249,35	273.124,75	273.374,10	0,00	273.374,10	0,00	0,00	104.652,11	
49.	+ Abnahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand		381.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	381.700,00	0,00	381.700,00	0,00	381.700,00	0,00	0,00	0,00	
50.	- Zunahme der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand		0,00	0,00	0,00	0,00	15.192,87	15.192,87	0,00	15.192,87	124.004,45	-108.811,58	262.082,85	-138.078,40	0,00	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	ermäch-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von	
			jahres	Nachtrag	zahlungen	Mehreinzahlungen und entsprechende -auszahlungen	ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Haushalts- jahres	gungen aus Haushalts- vorjahren	tigungen im Haus- haltsjahr	Haushalts- jahres	Haushalts- jahr	Haushalts- jahres	gegenüber Haushalts- vorjahr	Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto-	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		nummer		
51.	= Veränderung der Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand (Saldo der Nummern 49 und 50)		381.700,00	0,00	0,00	0,00	-15.192,87	366.507,13	0,00	366.507,13	-124.004,45	490.511,58	-262.082,85	138.078,40	0,00	
52.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe der Nummern 45, 48 und 51)		237.300,00	0,00	249,35	0,00	-15.192,87	222.356,48	273.124,75	495.481,23	-268.243,97	763.725,20	-407.975,57	139.731,60	104.652,11	
53.	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	136.612,40	-136.612,40	154.381,92	-17.769,52	0,00	699
54.	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	141.260,40	-141.260,40	154.098,66	-12.838,26	0,00	799
55.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (Saldo der Nummern 53 und 54)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.648,00	4.648,00	283,26	-4.931,26	0,00	
56.	= Kontrollrechnung (Summe der Nummern 42, 52 und 55)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58.	Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 48 und 57)		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	273.374,10	0,00	-----	-----	-----	-----	
59.	Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Haushaltsvorjahres		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	1.195.321,00	1.195.321,47	-----	-----	-----	-----	



# Finanzrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019

Uhrzeit: 11:00:42

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehreinzahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung  Konto- nummer	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €		in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
60.	Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Haushaltsjahres (Saldo der Nummern 59 und 51)									828.813,87	1.319.325,92						

\*\*\* Ende der Liste "Finanzrechnung" \*\*\*



# Teilergebnisrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Zentrale Verwaltung

Verantwortlich:  
Frau Pirko Scheiderer

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:

- 111.01 (S) Verwaltungssteuerung
- 111.02 (S) Gemeindevertretung, Ausschüsse
- 112.01 (W) Personalwesen
- 114.02 (S) Sonstige zentrale Dienste
- 121.01 (S) Wahlen
- 211.01 (S) Schulkostenbeiträge Grundschulen
- 215.01 (S) Schulkostenbeiträge Regionale Schulen
- 361.01 (W) Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gegenüber	gung von
			jahres	Nachtrag	wendungen	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	gungen aus	tigungen im	Haushalts-	Haushalts-	haushalts-	gegenüber	Haushalts-	Ermäch-
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.566,43	-8.566,43	0,00	8.566,43	0,00	
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.566,43	-8.566,43	0,00	8.566,43	0,00	
11.	- Personalaufwendungen		121.600,00	0,00	0,00	0,00	-18.560,74	103.039,26	0,00	103.039,26	93.206,89	9.832,37	120.233,15	-27.026,26	0,00	
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		56.800,00	0,00	0,00	0,00	-3.338,18	53.461,82	0,00	53.461,82	51.094,70	2.367,12	33.108,94	17.985,76	0,00	
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		8.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.800,00	0,00	8.800,00	10.259,45	-1.459,45	8.364,70	1.894,75	0,00	





# Teilergebnisrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019

Uhrzeit: 11:00:42

Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Zentrale Verwaltung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	ermäch-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von
			jahres	Nachtrag	wendungen	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tungen im	tigungen im	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	Ermäch-
					und	gegenseitigen	vorjahren	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
			in €	in €	in €	entsprechende	fähigkeit	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	-aufwendungen		6	7	8	9	10	11	12	13
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		280.900,00	0,00	0,00	0,00	6.531,54	287.431,54	0,00	287.431,54	283.789,23	3.642,31	280.105,44	3.683,79	0,00
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		21.900,00	0,00	0,00	0,00	-3.040,87	18.859,13	0,00	18.859,13	17.549,02	1.310,11	16.859,96	689,06	0,00
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)		490.000,00	0,00	0,00	0,00	-18.408,25	471.591,75	0,00	471.591,75	455.899,29	15.692,46	458.672,19	-2.772,90	0,00
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		-490.000,00	0,00	0,00	0,00	18.408,25	-471.591,75	0,00	-471.591,75	-447.332,86	-24.258,89	-458.672,19	11.339,33	0,00
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		-490.000,00	0,00	0,00	0,00	18.408,25	-471.591,75	0,00	-471.591,75	-447.332,86	-24.258,89	-458.672,19	11.339,33	0,00
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen		-490.000,00	0,00	0,00	0,00	18.408,25	-471.591,75	0,00	-471.591,75	-447.332,86	-24.258,89	-458.672,19	11.339,33	0,00
32.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)		-490.000,00	0,00	0,00	0,00	18.408,25	-471.591,75	0,00	-471.591,75	-447.332,86	-24.258,89	-458.672,19	11.339,33	0,00



# Teilergebnisrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Verantwortlich:  
Frau Pirko Scheiderer

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:  
281.01 (W) Kulturförderung und Gemeindechronik  
281.02 (S) Kulturelle Veranstaltungen- Dorffeste  
351.01 (S) Sonstige soziale Leistungen-  
Seniorenbetreuung  
362.01 (W) Kinder- und Jugendarbeit  
421.01 (S) Förderung des Sports

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	ermäch-	des	im Haus-	des Haus-	veränder-	gung von
			jahres	Nachtrag	Auf-	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tungen aus	tigungen im	Haushalts-	haushalts-	haushalts-	gegenüber	Ermäch-
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00	420,31	-20,31	420,31	0,00	0,00
9.	+ Sonstige laufende Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	600,00	-600,00	0,00	600,00	0,00
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00	1.020,31	-620,31	420,31	600,00	0,00
11.	- Personalaufwendungen		1.700,00	0,00	0,00	0,00	765,90	2.465,90	0,00	2.465,90	1.348,20	1.117,70	1.687,30	-339,10	0,00
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		10.100,00	0,00	0,00	0,00	7.460,25	17.560,25	0,00	17.560,25	16.095,43	1.464,82	9.182,22	6.913,21	0,00
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.280,09	-280,09	1.017,08	263,01	0,00
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		30.100,00	0,00	0,00	0,00	-8.025,42	22.074,58	0,00	22.074,58	11.163,62	10.910,96	10.051,25	1.112,37	0,00





Teilhaushalt 3 Teilhaushalt 3: Bildung

Verantwortlich:  
Frau Pirko Scheiderer

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:  
215.02 (W) Regionale Schule mit Grundschule Prosekken

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von
			jahres	Nachtrag	wendungen	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tungen aus	tungen im	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	Ermäch-
			in €	in €	in €	und	gegenseitigen	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-
			1	2	3	entsprechende	Deckungs-	vorjahre	vorjahre	vorjahre	vorjahre	vorjahre	vorjahre	vorjahre	vorjahre
			4	5	6	-aufwendungen	fähigkeit	7	8	9	10	11	12	13	13
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		10.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.200,00	0,00	10.200,00	9.987,74	212,26	11.429,80	-1.442,06	0,00
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		27.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.400,00	0,00	27.400,00	27.038,52	361,48	27.385,80	-347,28	0,00
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		301.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	301.100,00	0,00	301.100,00	218.704,19	82.395,81	277.256,38	-58.552,19	0,00
9.	+ Sonstige laufende Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30,68	-30,68	3.283,32	-3.252,64	0,00
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		338.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	338.700,00	0,00	338.700,00	255.761,13	82.938,87	319.355,30	-63.594,17	0,00
11.	- Personalaufwendungen		56.700,00	0,00	0,00	0,00	17.704,84	74.404,84	0,00	74.404,84	73.573,03	831,81	51.928,57	21.644,46	0,00
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		247.000,00	0,00	-15.000,00	0,00	311,75	232.311,75	0,00	232.311,75	203.717,13	28.594,62	168.329,65	35.387,48	0,00
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		83.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	83.100,00	0,00	83.100,00	67.817,13	15.282,87	67.200,14	616,99	0,00
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	113,39	-113,39	0,00	113,39	0,00



# Teilergebnisrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt 3 Teilhaushalt 3: Bildung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	tigungen des	ermächti-	ertragungen im	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	er-
			jahres	Nachtrag	wendungen	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tungen aus	ertragungen im	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	vorjahr
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		18.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.300,00	0,00	18.300,00	11.102,34	7.197,66	15.821,16	-4.718,82	0,00
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		46.400,00	0,00	-410,00	0,00	-535,81	45.454,19	0,00	45.454,19	46.150,87	-696,68	41.791,72	4.359,15	0,00
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)		451.500,00	0,00	-15.410,00	0,00	17.480,78	453.570,78	0,00	453.570,78	402.473,89	51.096,89	345.071,24	57.402,65	0,00
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		-112.800,00	0,00	15.410,00	0,00	-17.480,78	-114.870,78	0,00	-114.870,78	-146.712,76	31.841,98	-25.715,94	-120.996,82	0,00
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		-112.800,00	0,00	15.410,00	0,00	-17.480,78	-114.870,78	0,00	-114.870,78	-146.712,76	31.841,98	-25.715,94	-120.996,82	0,00
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen		-112.800,00	0,00	15.410,00	0,00	-17.480,78	-114.870,78	0,00	-114.870,78	-146.712,76	31.841,98	-25.715,94	-120.996,82	0,00
32.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)		-112.800,00	0,00	15.410,00	0,00	-17.480,78	-114.870,78	0,00	-114.870,78	-146.712,76	31.841,98	-25.715,94	-120.996,82	0,00



# Teilergebnisrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt 4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

Verantwortlich:  
Herr Lars Prahler

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:

- 114.01 (W) Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement
- 126.01 (W) Allgemeiner Brandschutz
- 366.01 (S) Öffentliche Spielplätze u.ä.
- 511.01 (S) Orts- und Regionalplanung
- 531.01 (S) BgA Photovoltaikanlage
- 538.01 (S) Niederschlagswasserabgabe und Kleineinleiter
- 540.01 (S) Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas
- 541.01 (W) Gemeindestraßen
- 543.01 (S) Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen
- 544.01 (S) Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen
- 545.01 (W) Straßenreinigung, Winterdienst
- 546.01 (S) Allgemeine Parkeinrichtungen
- 551.01 (S) Öffentliches Grün, Landschaftsbau
- 552.01 (W) Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)
- 552.02 (S) Wasser- und Bodenverbände (WBVB)
- 553.01 (S) Denkmäler und Mahnmale
- 553.02 (S) Trauerfeierhalle Proseken
- 561.01 (S) Umweltschutzmaßnahmen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushaltsjahres	Veränderung durch Nachtrag	Überplanmäßige Aufwendungen	Zweckgebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit	Ermächtigungen des Haushaltsjahres	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamt-ermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Ergebnisveränderung gegenüber Haushaltsvorjahr	Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		18.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.800,00	0,00	18.800,00	20.641,10	-1.841,10	20.504,98	136,12	0,00	
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		52.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.800,00	0,00	52.800,00	37.783,23	15.016,77	47.030,55	-9.247,32	0,00	





# Teilergebnisrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt 4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre		
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		-668.000,00	0,00	0,00	0,00	-229,38	-668.229,38	0,00	-668.229,38	-302.102,97	-366.126,41	-285.282,71	-16.820,26	0,00		
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		-668.000,00	0,00	0,00	0,00	-229,38	-668.229,38	0,00	-668.229,38	-302.102,97	-366.126,41	-285.282,71	-16.820,26	0,00		
25.	+ Außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	-6,00	0,00		
27.	= Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	-6,00	0,00		
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen		-668.000,00	0,00	0,00	0,00	-229,38	-668.229,38	0,00	-668.229,38	-302.102,97	-366.126,41	-285.276,71	-16.826,26	0,00		
32.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)		-668.000,00	0,00	0,00	0,00	-229,38	-668.229,38	0,00	-668.229,38	-302.102,97	-366.126,41	-285.276,71	-16.826,26	0,00		





# Teilergebnisrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt 5 Teilhaushalt 5: Zentrale Finanzleistungen

Verantwortlich:  
Frau Kristine Lenschow

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:  
611.01 (W) Steuern, allgemeine Zuweisungen,  
allgemeine Umlagen  
612.01 (W) Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft  
626.01 (S) Beteiligungen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		2.294.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.294.100,00	0,00	2.294.100,00	2.301.889,08	-7.789,08	2.270.556,12	31.332,96	0,00	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		252.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	252.300,00	0,00	252.300,00	240.691,27	11.608,73	272.937,78	-32.246,51	0,00	
9.	+ Sonstige laufende Erträge		400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00	996,37	-596,37	1.656,97	-660,60	0,00	
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		2.546.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.546.800,00	0,00	2.546.800,00	2.543.576,72	3.223,28	2.545.150,87	-1.574,15	0,00	
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	245,26	-245,26	1.219,97	-974,71	0,00	
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		1.534.400,00	0,00	0,00	0,00	4.590,58	1.538.990,58	0,00	1.538.990,58	1.531.638,97	7.351,61	1.488.258,86	43.380,11	0,00	
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	170,40	170,40	0,00	170,40	170,40	0,00	223,70	-53,30	0,00	
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)		1.534.400,00	0,00	0,00	0,00	4.760,98	1.539.160,98	0,00	1.539.160,98	1.532.054,63	7.106,35	1.489.702,53	42.352,10	0,00	
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		1.012.400,00	0,00	0,00	0,00	-4.760,98	1.007.639,02	0,00	1.007.639,02	1.011.522,09	-3.883,07	1.055.448,34	-43.926,25	0,00	



# Teilergebnisrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Teilhaushalt 5 Teilhaushalt 5: Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	gungen im	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von
			jahres	Nachtrag	wendungen	Mehrerträge	ein- oder	Haushalts-	tigungen aus	ermächti-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	Ermäch-
			und	entsprechende	gegenseitigen	Haushalts-	tigungen im	tigungen im	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	tigungen in		
			-aufwendungen	fähigkeit	Deckungs-	vorjahren	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-		
							Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-		
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
			13													
21.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		24.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.000,00	0,00	24.000,00	30.279,52	-6.279,52	26.787,87	3.491,65	0,00	
22.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		88.300,00	0,00	0,00	0,00	-4.760,98	83.539,02	0,00	83.539,02	83.110,47	428,55	89.145,56	-6.035,09	0,00	
23.	= Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)		-64.300,00	0,00	0,00	0,00	4.760,98	-59.539,02	0,00	-59.539,02	-52.830,95	-6.708,07	-62.357,69	9.526,74	0,00	
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		948.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	948.100,00	0,00	948.100,00	958.691,14	-10.591,14	993.090,65	-34.399,51	0,00	
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen		948.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	948.100,00	0,00	948.100,00	958.691,14	-10.591,14	993.090,65	-34.399,51	0,00	
32.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)		948.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	948.100,00	0,00	948.100,00	958.691,14	-10.591,14	993.090,65	-34.399,51	0,00	

\*\*\* Ende der Liste "Teilergebnisrechnung" \*\*\*



Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Zentrale Verwaltung

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.566,43	-8.566,43	0,00	
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.566,43	-8.566,43	0,00	
	- Personalauszahlungen		121.600,00	0,00	0,00	0,00	-18.560,74	103.039,26	0,00	103.039,26	91.506,89	11.532,37	0,00	
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		56.800,00	0,00	0,00	0,00	-3.338,18	53.461,82	0,00	53.461,82	50.647,81	2.814,01	0,00	
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		280.900,00	0,00	0,00	0,00	6.531,54	287.431,54	0,00	287.431,54	288.203,66	-772,12	0,00	
	- Sonstige laufende Auszahlungen		21.900,00	0,00	0,00	0,00	-3.040,87	18.859,13	0,00	18.859,13	17.226,24	1.632,89	0,00	
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		481.200,00	0,00	0,00	0,00	-18.408,25	462.791,75	0,00	462.791,75	447.584,60	15.207,15	0,00	
1.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-481.200,00	0,00	0,00	0,00	18.408,25	-462.791,75	0,00	-462.791,75	-439.018,17	-23.773,58	0,00	
3.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 1 und 2)		-481.200,00	0,00	0,00	0,00	18.408,25	-462.791,75	0,00	-462.791,75	-439.018,17	-23.773,58	0,00	
5.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 3 und 4)		-481.200,00	0,00	0,00	0,00	18.408,25	-462.791,75	0,00	-462.791,75	-439.018,17	-23.773,58	0,00	
7.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 5 und 6)		-481.200,00	0,00	0,00	0,00	18.408,25	-462.791,75	0,00	-462.791,75	-439.018,17	-23.773,58	0,00	
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	119,00	-119,00	0,00	
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 8 bis 14)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	119,00	-119,00	0,00	
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen		12.300,00	0,00	0,00	0,00	311,96	12.611,96	0,00	12.611,96	6.189,87	6.422,09	0,00	
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 16 bis 20)		12.300,00	0,00	0,00	0,00	311,96	12.611,96	0,00	12.611,96	6.189,87	6.422,09	0,00	
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 15 und 21)		-12.300,00	0,00	0,00	0,00	-311,96	-12.611,96	0,00	-12.611,96	-6.070,87	-6.541,09	0,00	
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 7 und 22)		-493.500,00	0,00	0,00	0,00	18.096,29	-475.403,71	0,00	-475.403,71	-445.089,04	-30.314,67	0,00	



Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	+ Sonstige laufende Einzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	600,00	-600,00	0,00	
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	600,00	-600,00	0,00	
	- Personalauszahlungen		1.700,00	0,00	0,00	0,00	765,90	2.465,90	0,00	2.465,90	1.348,20	1.117,70	0,00	
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		10.100,00	0,00	0,00	0,00	7.460,25	17.560,25	0,00	17.560,25	16.095,43	1.464,82	0,00	
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		30.100,00	0,00	0,00	0,00	-8.025,42	22.074,58	0,00	22.074,58	10.000,00	12.074,58	0,00	
	- Sonstige laufende Auszahlungen		5.500,00	0,00	0,00	0,00	-213,50	5.286,50	0,00	5.286,50	2.740,78	2.545,72	0,00	
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		47.400,00	0,00	0,00	0,00	-12,77	47.387,23	0,00	47.387,23	30.184,41	17.202,82	0,00	
1.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-47.400,00	0,00	0,00	0,00	12,77	-47.387,23	0,00	-47.387,23	-29.584,41	-17.802,82	0,00	
3.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 1 und 2)		-47.400,00	0,00	0,00	0,00	12,77	-47.387,23	0,00	-47.387,23	-29.584,41	-17.802,82	0,00	
5.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 3 und 4)		-47.400,00	0,00	0,00	0,00	12,77	-47.387,23	0,00	-47.387,23	-29.584,41	-17.802,82	0,00	
7.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 5 und 6)		-47.400,00	0,00	0,00	0,00	12,77	-47.387,23	0,00	-47.387,23	-29.584,41	-17.802,82	0,00	
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	398,90	398,90	0,00	398,90	398,90	0,00	0,00	
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 16 bis 20)		0,00	0,00	0,00	0,00	398,90	398,90	0,00	398,90	398,90	0,00	0,00	
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 15 und 21)		0,00	0,00	0,00	0,00	-398,90	-398,90	0,00	-398,90	-398,90	0,00	0,00	
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 7 und 22)		-47.400,00	0,00	0,00	0,00	-386,13	-47.786,13	0,00	-47.786,13	-29.983,31	-17.802,82	0,00	



Teilhaushalt 3 Teilhaushalt 3: Bildung

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	900,00	0,00	900,00	1.681,49	-781,49	0,00	
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		27.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.400,00	0,00	27.400,00	27.038,52	361,48	0,00	
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		301.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	301.100,00	0,00	301.100,00	222.936,27	78.163,73	0,00	
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit		329.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	329.400,00	0,00	329.400,00	251.656,28	77.743,72	0,00	
	- Personalauszahlungen		56.700,00	0,00	0,00	0,00	17.704,84	74.404,84	0,00	74.404,84	73.573,03	831,81	0,00	
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		247.000,00	0,00	-15.000,00	0,00	311,75	232.311,75	0,00	232.311,75	173.104,89	59.206,86	0,00	
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		18.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.300,00	0,00	18.300,00	12.471,34	5.828,66	0,00	
	- Sonstige laufende Auszahlungen		46.400,00	0,00	-410,00	0,00	-535,81	45.454,19	0,00	45.454,19	40.945,52	4.508,67	0,00	
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		368.400,00	0,00	-15.410,00	0,00	17.480,78	370.470,78	0,00	370.470,78	300.094,78	70.376,00	0,00	
1.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-39.000,00	0,00	15.410,00	0,00	-17.480,78	-41.070,78	0,00	-41.070,78	-48.438,50	7.367,72	0,00	
3.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 1 und 2)		-39.000,00	0,00	15.410,00	0,00	-17.480,78	-41.070,78	0,00	-41.070,78	-48.438,50	7.367,72	0,00	
5.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 3 und 4)		-39.000,00	0,00	15.410,00	0,00	-17.480,78	-41.070,78	0,00	-41.070,78	-48.438,50	7.367,72	0,00	
7.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 5 und 6)		-39.000,00	0,00	15.410,00	0,00	-17.480,78	-41.070,78	0,00	-41.070,78	-48.438,50	7.367,72	0,00	
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen		127.200,00	0,00	15.659,35	0,00	0,00	142.859,35	20.969,20	163.828,55	17.775,47	146.053,08	20.969,20	
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 16 bis 20)		127.200,00	0,00	15.659,35	0,00	0,00	142.859,35	20.969,20	163.828,55	17.775,47	146.053,08	20.969,20	
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 15 und 21)		-127.200,00	0,00	-15.659,35	0,00	0,00	-142.859,35	-20.969,20	-163.828,55	-17.775,47	-146.053,08	-20.969,20	
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 7 und 22)		-166.200,00	0,00	-249,35	0,00	-17.480,78	-183.930,13	-20.969,20	-204.899,33	-66.213,97	-138.685,36	-20.969,20	



Teilhaushalt 4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	196,35	-96,35	0,00	
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		48.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	48.700,00	0,00	48.700,00	36.902,91	11.797,09	0,00	
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		100.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.700,00	0,00	100.700,00	141.135,19	-40.435,19	0,00	
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	900,00	0,00	900,00	9.014,03	-8.114,03	0,00	
	+ Sonstige laufende Einzahlungen		80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00	0,00	80.000,00	76.339,38	3.660,62	0,00	
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit		230.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	230.400,00	0,00	230.400,00	263.587,86	-33.187,86	0,00	
	- Personalauszahlungen		5.400,00	0,00	0,00	0,00	1.290,00	6.690,00	0,00	6.690,00	6.690,00	0,00	0,00	
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		494.700,00	0,00	0,00	0,00	-19.633,40	475.066,60	0,00	475.066,60	179.264,94	295.801,66	0,00	
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		12.800,00	0,00	0,00	0,00	-53,00	12.747,00	0,00	12.747,00	9.257,20	3.489,80	0,00	
	- Sonstige laufende Auszahlungen		98.100,00	0,00	0,00	0,00	-4.893,00	93.207,00	0,00	93.207,00	48.028,11	45.178,89	0,00	
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		611.000,00	0,00	0,00	0,00	-23.289,40	587.710,60	0,00	587.710,60	243.240,25	344.470,35	0,00	
1.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-380.600,00	0,00	0,00	0,00	23.289,40	-357.310,60	0,00	-357.310,60	20.347,61	-377.658,21	0,00	
3.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 1 und 2)		-380.600,00	0,00	0,00	0,00	23.289,40	-357.310,60	0,00	-357.310,60	20.347,61	-377.658,21	0,00	
5.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 3 und 4)		-380.600,00	0,00	0,00	0,00	23.289,40	-357.310,60	0,00	-357.310,60	20.347,61	-377.658,21	0,00	
7.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 5 und 6)		-380.600,00	0,00	0,00	0,00	23.289,40	-357.310,60	0,00	-357.310,60	20.347,61	-377.658,21	0,00	
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		0,00	0,00	2.327,92	0,00	0,00	2.327,92	2.873,21	5.201,13	5.201,13	0,00	0,00	
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.250,32	-5.250,32	0,00	
14.	+ Einzahlungen aus Vorräten		0,00	0,00	3.200,86	0,00	0,00	3.200,86	0,00	3.200,86	83.624,00	-80.423,14	0,00	
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 8 bis 14)		0,00	0,00	5.528,78	0,00	0,00	5.528,78	2.873,21	8.401,99	94.075,45	-85.673,46	0,00	
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen		94.200,00	0,00	2.327,92	0,00	1.999,00	98.526,92	210.202,57	308.729,49	167.959,12	140.770,37	77.182,91	



Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
20.	- Auszahlungen für Vorräte		4.200,00	0,00	3.200,86	0,00	6.497,31	13.898,17	38.326,19	52.224,36	52.154,52	69,84	0,00	
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 16 bis 20)		98.400,00	0,00	5.528,78	0,00	8.496,31	112.425,09	248.528,76	360.953,85	220.113,64	140.840,21	77.182,91	
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 15 und 21)		-98.400,00	0,00	0,00	0,00	-8.496,31	-106.896,31	-245.655,55	-352.551,86	-126.038,19	-226.513,67	-77.182,91	
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 7 und 22)		-479.000,00	0,00	0,00	0,00	14.793,09	-464.206,91	-245.655,55	-709.862,46	-105.690,58	-604.171,88	-77.182,91	



Teilhaushalt 5 Teilhaushalt 5: Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	+ Steuern und ähnliche Abgaben		2.294.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.294.100,00	0,00	2.294.100,00	2.281.640,09	12.459,91	0,00	
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		242.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	242.900,00	0,00	242.900,00	231.293,41	11.606,59	0,00	
	+ Sonstige laufende Einzahlungen		400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00	385,43	14,57	0,00	
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit		2.537.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.537.400,00	0,00	2.537.400,00	2.513.318,93	24.081,07	0,00	
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		1.534.400,00	0,00	0,00	0,00	4.590,58	1.538.990,58	0,00	1.538.990,58	1.562.225,57	-23.234,99	0,00	
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		1.534.400,00	0,00	0,00	0,00	4.590,58	1.538.990,58	0,00	1.538.990,58	1.562.225,57	-23.234,99	0,00	
1.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		1.003.000,00	0,00	0,00	0,00	-4.590,58	998.409,42	0,00	998.409,42	951.093,36	47.316,06	0,00	
	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen		24.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.000,00	0,00	24.000,00	30.274,52	-6.274,52	0,00	
	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen		88.300,00	0,00	0,00	0,00	-4.760,98	83.539,02	0,00	83.539,02	83.539,02	0,00	0,00	
2.	Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen		-64.300,00	0,00	0,00	0,00	4.760,98	-59.539,02	0,00	-59.539,02	-53.264,50	-6.274,52	0,00	
3.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 1 und 2)		938.700,00	0,00	0,00	0,00	170,40	938.870,40	0,00	938.870,40	897.828,86	41.041,54	0,00	
5.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 3 und 4)		938.700,00	0,00	0,00	0,00	170,40	938.870,40	0,00	938.870,40	897.828,86	41.041,54	0,00	
7.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 5 und 6)		938.700,00	0,00	0,00	0,00	170,40	938.870,40	0,00	938.870,40	897.828,86	41.041,54	0,00	
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		10.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.100,00	0,00	10.100,00	22.040,01	-11.940,01	0,00	
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 8 bis 14)		10.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.100,00	0,00	10.100,00	22.040,01	-11.940,01	0,00	
18.	- Auszahlungen für Finanzanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.500,00	6.500,00	0,00	6.500,00	6.500,00	
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 16 bis 20)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.500,00	6.500,00	0,00	6.500,00	6.500,00	
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 15 und 21)		10.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.100,00	-6.500,00	3.600,00	22.040,01	-18.440,01	-6.500,00	
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 7 und 22)		948.800,00	0,00	0,00	0,00	170,40	948.970,40	-6.500,00	942.470,40	919.868,87	22.601,53	-6.500,00	





Teilhaushalt

5 Teilhaushalt 5: Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

\*\*\* Ende der Liste "Teilfinanzrechnung" \*\*\*



## Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Zentrale Verwaltung

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		1	11201	11101	11102	11402	12101
			Personalwesen	Verwaltungssteuerung	Gemeindevertretung, Ausschüsse	Sonstige zentrale Dienste	Wahlen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	8.566,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	8.566,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	- Personalaufwendungen	93.206,89	64.146,89	0,00	29.060,00	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	51.094,70	582,27	0,00	0,00	16.087,04	0,00
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	10.259,45	0,00	0,00	0,00	10.259,45	0,00
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	283.789,23	0,00	269,88	0,00	0,00	0,00
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	17.549,02	1.301,05	2.894,05	40,73	13.155,90	157,29
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	455.899,29	66.030,21	3.163,93	29.100,73	39.502,39	157,29
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-447.332,86	-66.030,21	-3.163,93	-29.100,73	-39.502,39	-157,29
24	= Ordentliches Ergebnis	-447.332,86	-66.030,21	-3.163,93	-29.100,73	-39.502,39	-157,29
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-447.332,86	-66.030,21	-3.163,93	-29.100,73	-39.502,39	-157,29
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-447.332,86	-66.030,21	-3.163,93	-29.100,73	-39.502,39	-157,29



## Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019

Uhrzeit: 11:00:42

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Zentrale Verwaltung

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)			
		21101	21501	36101			
		Schulkostenbeiträge Grundschulen	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege			
		in €	in €	in €			
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	0,00	8.566,43			
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	8.566,43			
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.541,76	18.883,63	0,00			
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0,00	283.519,35			
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	15.541,76	18.883,63	283.519,35			
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-15.541,76	-18.883,63	-274.952,92			
24	= Ordentliches Ergebnis	-15.541,76	-18.883,63	-274.952,92			
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-15.541,76	-18.883,63	-274.952,92			
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-15.541,76	-18.883,63	-274.952,92			



Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Jugend, Kultur, Sport und Soziales

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	
		2	28101	36201	28102	35101	
			Kulturförderung und Gemeindechronik	Kinder- und Jugendarbeit	Kulturelle Veranstaltungen- Dorffeste	Sonstige soziale Leistungen- Seniorenbetreuung	
		in €	in €	in €	in €	in €	
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	420,31	0,00	420,31	0,00	0,00	
9	+ Sonstige laufende Erträge	600,00	0,00	500,00	100,00	0,00	
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.020,31	0,00	920,31	100,00	0,00	
11	- Personalaufwendungen	1.348,20	1.348,20	0,00	0,00	0,00	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.095,43	9.162,06	72,00	2.258,77	4.602,60	
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	1.280,09	122,78	1.157,31	0,00	0,00	
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	11.163,62	0,00	11.163,62	0,00	0,00	
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	1.804,43	88,24	989,03	508,17	218,99	
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	31.691,77	10.721,28	13.381,96	2.766,94	4.821,59	
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-30.671,46	-10.721,28	-12.461,65	-2.666,94	-4.821,59	
24	= Ordentliches Ergebnis	-30.671,46	-10.721,28	-12.461,65	-2.666,94	-4.821,59	
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-30.671,46	-10.721,28	-12.461,65	-2.666,94	-4.821,59	
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-30.671,46	-10.721,28	-12.461,65	-2.666,94	-4.821,59	



## Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019

Uhrzeit: 11:00:42

Teilhaushalt

3 Teilhaushalt 3: Bildung

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)				
		3	21502				
			Regionale Schule mit Grundschule Proseken				
		in €	in €				
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	9.987,74	9.987,74				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	27.038,52	27.038,52				
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	218.704,19	218.704,19				
9	+ Sonstige laufende Erträge	30,68	30,68				
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	255.761,13	255.761,13				
11	- Personalaufwendungen	73.573,03	73.573,03				
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	203.717,13	203.717,13				
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	67.817,13	67.817,13				
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	113,39	113,39				
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	11.102,34	11.102,34				
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	46.150,87	46.150,87				
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	402.473,89	402.473,89				
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-146.712,76	-146.712,76				
24	= Ordentliches Ergebnis	-146.712,76	-146.712,76				
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-146.712,76	-146.712,76				
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-146.712,76	-146.712,76				



Teilhaushalt

4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)
		4	11401	12601	54101	54501	55201
			Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement	Allgemeiner Brandschutz	Gemeindestraßen	Straßenreinigung, Winterdienst	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	20.641,10	3.736,77	1.511,68	10.349,78	0,00	78,86
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	37.783,23	4.500,00	0,00	3.308,03	5.664,51	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	139.941,23	138.336,23	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.404,43	0,00	0,00	3.894,24	0,00	0,00
9	+ Sonstige laufende Erträge	143.334,69	0,00	0,00	6.602,83	0,00	0,00
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	348.104,68	146.573,00	1.511,68	24.154,88	5.664,51	78,86
11	- Personalaufwendungen	6.690,00	0,00	5.490,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	228.533,21	96.069,05	8.554,92	59.065,78	31.026,18	7.760,71
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	326.752,57	46.459,25	12.182,43	227.904,20	0,00	3.493,58
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	9.557,20	0,00	1.747,00	0,00	0,00	0,00
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	78.674,60	13.471,59	34.497,39	3.192,84	0,00	686,54
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	650.207,65	155.999,89	62.471,74	290.162,82	31.026,18	11.940,83
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-302.102,97	-9.426,89	-60.960,06	-266.007,94	-25.361,67	-11.861,97
24	= Ordentliches Ergebnis	-302.102,97	-9.426,89	-60.960,06	-266.007,94	-25.361,67	-11.861,97
25	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-302.102,97	-9.426,89	-60.960,06	-266.007,94	-25.361,67	-11.861,97
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-302.102,97	-9.426,89	-60.960,06	-266.007,94	-25.361,67	-11.861,97



36  
Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2017  
Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019  
Uhrzeit: 11:00:42

Teilhaushalt 4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		36601	51101	53801	54001	54301	54401
		Öffentliche Spielplätze u.ä.	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Niederschlagswasserab- gabe und Kleinleiter	Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	155,19	0,00	0,00	0,00	4.113,77	306,78
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	199,42	0,00	913,43	1.278,34
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.940,00	0,00
9	+ Sonstige laufende Erträge	0,00	0,00	0,00	76.339,38	0,00	0,00
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	155,19	0,00	199,42	76.339,38	6.967,20	1.585,12
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.525,50	0,00	0,00	0,00	4.123,11	3.096,88
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	7.744,63	0,00	0,00	0,00	15.437,81	2.196,29
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0,00	7.810,20	0,00	0,00	0,00
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	0,00	5.597,05	214,74	0,00	40,00	0,00
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	14.270,13	5.597,05	8.024,94	0,00	19.600,92	5.293,17
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-14.114,94	-5.597,05	-7.825,52	76.339,38	-12.633,72	-3.708,05
24	= Ordentliches Ergebnis	-14.114,94	-5.597,05	-7.825,52	76.339,38	-12.633,72	-3.708,05
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-14.114,94	-5.597,05	-7.825,52	76.339,38	-12.633,72	-3.708,05
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-14.114,94	-5.597,05	-7.825,52	76.339,38	-12.633,72	-3.708,05



Teilhaushalt

4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		54601	55101	55202	55301	55302	56101
		Allgemeine Parkeinrichtungen	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)	Denkmäler und Mahnmale	Trauerfeierhalle Proseken, Kirchstraße 9	Umweltschutzmaßnah- men
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	191,92	0,00	196,35	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	21.919,50	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	1.605,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	570,19	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonstige laufende Erträge	0,00	60.392,48	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	0,00	60.584,40	22.489,69	196,35	1.605,00	0,00
11	- Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.200,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	79,15	2.904,91	2.692,59	0,00	1.719,74	4.914,69
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	0,00	191,92	9.707,05	0,00	1.408,81	26,60
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	0,00	0,00	0,07	0,00	0,00	0,00
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	0,00	137,00	20.765,17	0,00	72,28	0,00
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	79,15	3.233,83	33.164,88	0,00	4.400,83	4.941,29
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-79,15	57.350,57	-10.675,19	196,35	-2.795,83	-4.941,29
24	= Ordentliches Ergebnis	-79,15	57.350,57	-10.675,19	196,35	-2.795,83	-4.941,29
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-79,15	57.350,57	-10.675,19	196,35	-2.795,83	-4.941,29
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-79,15	57.350,57	-10.675,19	196,35	-2.795,83	-4.941,29





38  
Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2017  
Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019  
Uhrzeit: 11:00:42

Teilhaushalt 5 Teilhaushalt 5: Zentrale Finanzleistungen

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)		
		5	61101	61201	62601		
			Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Beteiligungen		
		in €	in €	in €	in €		
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	2.301.889,08	2.301.889,08	0,00	0,00		
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	240.691,27	240.691,27	0,00	0,00		
9	+ Sonstige laufende Erträge	996,37	30,00	966,37	0,00		
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	2.543.576,72	2.542.610,35	966,37	0,00		
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	245,26	0,26	245,00	0,00		
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	1.531.638,97	1.531.638,97	0,00	0,00		
18	- Sonstige laufende Aufwendungen	170,40	0,00	170,40	0,00		
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.532.054,63	1.531.639,23	415,40	0,00		
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	1.011.522,09	1.010.971,12	550,97	0,00		
21	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	30.279,52	1.790,50	4.405,35	24.083,67		
22	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	83.110,47	2.391,50	80.718,97	0,00		
23	= Finanzergebnis	-52.830,95	-601,00	-76.313,62	24.083,67		
24	= Ordentliches Ergebnis	958.691,14	1.010.370,12	-75.762,65	24.083,67		
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	958.691,14	1.010.370,12	-75.762,65	24.083,67		
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	958.691,14	1.010.370,12	-75.762,65	24.083,67		

\*\*\* Ende der Liste "Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung" \*\*\*



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Zentrale Verwaltung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		1	11201	11101	11102	11402	12101
			Personalwesen	Verwaltungssteuerung	Gemeindevertretung, Ausschüsse	Sonstige zentrale Dienste	Wahlen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	8.566,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	8.566,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Personalauszahlungen	91.506,89	64.146,89	0,00	27.360,00	0,00	0,00
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	50.647,81	0,00	0,00	0,00	16.222,42	0,00
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	288.203,66	0,00	269,88	0,00	0,00	0,00
	- Sonstige laufende Auszahlungen	17.226,24	1.301,05	2.894,05	40,73	12.833,12	157,29
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	447.584,60	65.447,94	3.163,93	27.400,73	29.055,54	157,29
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-439.018,17	-65.447,94	-3.163,93	-27.400,73	-29.055,54	-157,29
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-439.018,17	-65.447,94	-3.163,93	-27.400,73	-29.055,54	-157,29
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-439.018,17	-65.447,94	-3.163,93	-27.400,73	-29.055,54	-157,29
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-439.018,17	-65.447,94	-3.163,93	-27.400,73	-29.055,54	-157,29
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	119,00	0,00	0,00	0,00	119,00	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	119,00	0,00	0,00	0,00	119,00	0,00
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	6.189,87	0,00	0,00	0,00	6.189,87	0,00
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.189,87	0,00	0,00	0,00	6.189,87	0,00
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.070,87	0,00	0,00	0,00	-6.070,87	0,00
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-445.089,04	-65.447,94	-3.163,93	-27.400,73	-35.126,41	-157,29



# Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019  
Uhrzeit: 11:00:42

Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Zentrale Verwaltung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)			
		21101	21501	36101			
		Schulkostenbeiträge Grundschulen	Schulkostenbeiträge Regionale Schulen	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege			
		in €	in €	in €			
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	8.566,43			
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	8.566,43			
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	15.541,76	18.883,63	0,00			
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0,00	287.933,78			
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	15.541,76	18.883,63	287.933,78			
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-15.541,76	-18.883,63	-279.367,35			
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-15.541,76	-18.883,63	-279.367,35			
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-15.541,76	-18.883,63	-279.367,35			
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-15.541,76	-18.883,63	-279.367,35			
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-15.541,76	-18.883,63	-279.367,35			



# Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019

Uhrzeit: 11:00:42

Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstige)	Produkt (sonstige)	
		2	28101	36201	28102	35101	
			Kulturförderung und Gemeindechronik	Kinder- und Jugendarbeit	Kulturelle Veranstaltungen- Dorffeste	Sonstige soziale Leistungen- Seniorenbetreuung	
		in €	in €	in €	in €	in €	
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	600,00	0,00	500,00	100,00	0,00	
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	600,00	0,00	500,00	100,00	0,00	
	- Personalauszahlungen	1.348,20	1.348,20	0,00	0,00	0,00	
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	16.095,43	9.162,06	72,00	2.258,77	4.602,60	
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	
	- Sonstige laufende Auszahlungen	2.740,78	88,24	989,03	1.444,52	218,99	
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	30.184,41	10.598,50	11.061,03	3.703,29	4.821,59	
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-29.584,41	-10.598,50	-10.561,03	-3.603,29	-4.821,59	
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-29.584,41	-10.598,50	-10.561,03	-3.603,29	-4.821,59	
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-29.584,41	-10.598,50	-10.561,03	-3.603,29	-4.821,59	
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-29.584,41	-10.598,50	-10.561,03	-3.603,29	-4.821,59	
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	398,90	60,00	338,90	0,00	0,00	
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	398,90	60,00	338,90	0,00	0,00	
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-398,90	-60,00	-338,90	0,00	0,00	
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-29.983,31	-10.658,50	-10.899,93	-3.603,29	-4.821,59	



# Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019

Uhrzeit: 11:00:42

Teilhaushalt

3 Teilhaushalt 3: Bildung

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)				
		3	21502				
			Regionale Schule mit Grundschule Proseken				
		in €	in €				
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	1.681,49	1.681,49				
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	27.038,52	27.038,52				
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	222.936,27	222.936,27				
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	251.656,28	251.656,28				
	- Personalauszahlungen	73.573,03	73.573,03				
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	173.104,89	173.104,89				
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	12.471,34	12.471,34				
	- Sonstige laufende Auszahlungen	40.945,52	40.945,52				
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	300.094,78	300.094,78				
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-48.438,50	-48.438,50				
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-48.438,50	-48.438,50				
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-48.438,50	-48.438,50				
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-48.438,50	-48.438,50				
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	17.775,47	17.775,47				
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.775,47	17.775,47				
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-17.775,47	-17.775,47				
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-66.213,97	-66.213,97				



43  
Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2017  
Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019  
Uhrzeit: 11:00:42

Teilhaushalt 4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)
		4	11401	12601	54101	54501	55201
			Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement	Allgemeiner Brandschutz	Gemeindestraßen	Straßenreinigung, Winterdienst	Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB)
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	196,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	36.902,91	4.728,00	0,00	0,00	6.106,18	0,00
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	141.135,19	140.055,19	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.014,03	876,45	721,95	6.845,44	0,00	0,00
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	76.339,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	263.587,86	145.659,64	721,95	6.845,44	6.106,18	0,00
	- Personalauszahlungen	6.690,00	0,00	5.490,00	0,00	0,00	0,00
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	179.264,94	41.433,37	6.484,43	76.067,55	30.477,81	2.737,00
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	9.257,20	0,00	1.447,00	0,00	0,00	0,00
	- Sonstige laufende Auszahlungen	48.028,11	9.252,07	16.683,71	0,00	0,00	686,54
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	243.240,25	50.685,44	30.105,14	76.067,55	30.477,81	3.423,54
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	20.347,61	94.974,20	-29.383,19	-69.222,11	-24.371,63	-3.423,54
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	20.347,61	94.974,20	-29.383,19	-69.222,11	-24.371,63	-3.423,54
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	20.347,61	94.974,20	-29.383,19	-69.222,11	-24.371,63	-3.423,54
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	20.347,61	94.974,20	-29.383,19	-69.222,11	-24.371,63	-3.423,54
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	5.201,13	0,00	0,00	2.873,21	0,00	0,00
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	5.250,32	4.213,72	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	+ Einzahlungen aus Vorräten	83.624,00	38.500,00	0,00	6.624,00	0,00	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	94.075,45	42.713,72	0,00	9.497,21	0,00	0,00
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	167.959,12	5.892,75	3.756,83	25.236,28	0,00	126.780,42
20.	- Auszahlungen für Vorräte	52.154,52	3.200,86	0,00	0,00	0,00	0,00
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	220.113,64	9.093,61	3.756,83	25.236,28	0,00	126.780,42
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-126.038,19	33.620,11	-3.756,83	-15.739,07	0,00	-126.780,42
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-105.690,58	128.594,31	-33.140,02	-84.961,18	-24.371,63	-130.203,96



# Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019  
Uhrzeit: 11:00:42

Teilhaushalt

4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		36601	51101	53801	54001	54301	54401
		Öffentliche Spielplätze u.ä.	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Niederschlagswasserab- gabe und Kleleinleiter	Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	199,42	0,00	0,00	3.337,49
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	76.339,38	0,00	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	199,42	76.339,38	0,00	3.337,49
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.667,65	0,00	0,00	0,00	1.283,26	2.090,46
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0,00	7.810,20	0,00	0,00	0,00
	- Sonstige laufende Auszahlungen	0,00	176,60	214,74	0,00	40,00	0,00
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	5.667,65	176,60	8.024,94	0,00	1.323,26	2.090,46
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-5.667,65	-176,60	-7.825,52	76.339,38	-1.323,26	1.247,03
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-5.667,65	-176,60	-7.825,52	76.339,38	-1.323,26	1.247,03
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-5.667,65	-176,60	-7.825,52	76.339,38	-1.323,26	1.247,03
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-5.667,65	-176,60	-7.825,52	76.339,38	-1.323,26	1.247,03
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.327,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.036,60	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.327,92	0,00	0,00	0,00	1.036,60	0,00
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	2.327,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20.	- Auszahlungen für Vorräte	0,00	44.823,50	0,00	0,00	0,00	0,00
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.327,92	44.823,50	0,00	0,00	0,00	0,00
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	-44.823,50	0,00	0,00	1.036,60	0,00
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-5.667,65	-45.000,10	-7.825,52	76.339,38	-286,66	1.247,03



## Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019

Uhrzeit: 11:00:42

Teilhaushalt

4 Teilhaushalt 4: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Brandschutz

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		54601	55101	55202	55301	55302	56101
		Allgemeine Parkeinrichtungen	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)	Denkmäler und Mahnmale	Trauerfeierhalle Proseken, Kirchstraße 9	Umweltschutzmaßnah- men
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	196,35	0,00	0,00
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	22.531,82	0,00	0,00	0,00
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	1.080,00	0,00
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	570,19	0,00	0,00	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	23.102,01	196,35	1.080,00	0,00
	- Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.200,00	0,00
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	79,15	2.904,91	2.692,59	0,00	1.682,37	5.664,39
	- Sonstige laufende Auszahlungen	0,00	137,00	20.765,17	0,00	72,28	0,00
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	79,15	3.041,91	23.457,76	0,00	2.954,65	5.664,39
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-79,15	-3.041,91	-355,75	196,35	-1.874,65	-5.664,39
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-79,15	-3.041,91	-355,75	196,35	-1.874,65	-5.664,39
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-79,15	-3.041,91	-355,75	196,35	-1.874,65	-5.664,39
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-79,15	-3.041,91	-355,75	196,35	-1.874,65	-5.664,39
14.	+ Einzahlungen aus Vorräten	0,00	38.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	38.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	3.964,92	0,00	0,00	0,00	0,00
20.	- Auszahlungen für Vorräte	0,00	4.130,16	0,00	0,00	0,00	0,00
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	8.095,08	0,00	0,00	0,00	0,00
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	30.404,92	0,00	0,00	0,00	0,00
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-79,15	27.363,01	-355,75	196,35	-1.874,65	-5.664,39





46

## Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019  
Uhrzeit: 11:00:42

Teilhaushalt 5 Teilhaushalt 5: Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)		
		5	61101	61201	62601		
			Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Beteiligungen		
		in €	in €	in €	in €		
	+ Steuern und ähnliche Abgaben	2.281.640,09	2.281.640,09	0,00	0,00		
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	231.293,41	231.293,41	0,00	0,00		
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	385,43	0,00	385,43	0,00		
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	2.513.318,93	2.512.933,50	385,43	0,00		
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	1.562.225,57	1.562.225,57	0,00	0,00		
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	1.562.225,57	1.562.225,57	0,00	0,00		
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	951.093,36	950.707,93	385,43	0,00		
	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	30.274,52	1.785,50	4.405,35	24.083,67		
	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	83.539,02	2.391,50	81.147,52	0,00		
2.	= Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-53.264,50	-606,00	-76.742,17	24.083,67		
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	897.828,86	950.101,93	-76.356,74	24.083,67		
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	897.828,86	950.101,93	-76.356,74	24.083,67		
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	897.828,86	950.101,93	-76.356,74	24.083,67		
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	22.040,01	22.040,01	0,00	0,00		
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	22.040,01	22.040,01	0,00	0,00		
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	22.040,01	22.040,01	0,00	0,00		
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	919.868,87	972.141,94	-76.356,74	24.083,67		

\*\*\* Ende der Liste "Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung" \*\*\*



## Aktivseite

## Bilanz zum 31.12.2017

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12. Haushalts-	31.12. Haushalts-	Veränderung gegenüber dem Haushalts-
			vorjahr	jahr	
			in €	in €	in €
1.	Anlagevermögen		13.640.766,04	13.234.802,88	-405.963,16
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		588.773,55	555.759,06	-33.014,49
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse		588.773,55	555.759,06	-33.014,49
1.2	Sachanlagen		10.640.074,34	10.267.125,67	-372.948,67
1.2.1	Wald, Forsten		4.392,01	4.392,01	0,00
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		951.415,69	908.732,37	-42.683,32
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		5.481.853,83	5.281.981,36	-199.872,47
1.2.4	Infrastrukturvermögen		3.790.840,07	3.799.034,46	8.194,39
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler		2,00	2,00	0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		184.023,91	168.699,31	-15.324,60
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung		110.061,28	98.084,68	-11.976,60
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau		117.485,55	6.199,48	-111.286,07
1.3	Finanzanlagen		2.411.918,15	2.411.918,15	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		995.262,01	995.262,01	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		1.416.656,14	1.416.656,14	0,00
2.	Umlaufvermögen		1.695.751,52	2.039.646,49	343.894,97
2.1	Vorräte		410.791,29	660.503,89	249.712,60
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		404.586,25	565.202,41	160.616,16
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		6.205,04	95.301,48	89.096,44
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.284.960,23	1.379.142,60	94.182,37
2.2.1	Öffentliche-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		21.897,33	28.411,23	6.513,90
	davon				
	Forderungen		34.180,56	40.833,20	6.652,64
	Einzelwertberichtigungen		-12.283,23	-12.421,97	-138,74
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		75,00	866,50	791,50
	davon				
	Forderungen		75,00	866,50	791,50
	davon				
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		55.562,05	21.722,98	-33.839,07
	davon				
	Forderungen		55.562,05	21.722,98	-33.839,07
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		1.725,84	1.715,78	-10,06
	davon				
	Forderungen		1.725,84	1.715,78	-10,06
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		1.203.359,28	1.326.176,11	122.816,83
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		1.195.321,47	1.319.325,92	124.004,45
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		8.037,81	6.850,19	-1.187,62
	davon				
	Forderungen		8.037,81	6.850,19	-1.187,62
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände		2.340,73	250,00	-2.090,73
	davon				



## Bilanz 2017

Gemeinde: 13 Gägelow

Datum: 18.11.2019

Uhrzeit: 11:00:42

## Aktivseite

## Bilanz zum 31.12.2017

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (fd. Nr.)	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
			in €	in €	in €
	Forderungen		2.340,73	250,00	-2.090,73
	Bilanzsumme		15.336.517,56	15.274.449,37	-62.068,19



## Passivseite

## Bilanz zum 31.12.2017

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12. Haushalts-	31.12. Haushalts-	Veränderung gegenüber dem Haushalts-
			vorjahr	jahr	
			in €	in €	in €
1.	Eigenkapital		11.766.406,10	11.855.040,81	88.634,71
1.1	Kapitalrücklage		10.879.317,94	10.936.081,56	56.763,62
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage		10.879.317,94	10.936.081,56	56.763,62
1.3	Ergebnisvortrag		688.149,62	887.088,16	198.938,54
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		198.938,54	31.871,09	-167.067,45
2.	Sonderposten		1.674.689,25	1.633.147,19	-41.542,06
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		1.431.411,84	1.389.869,78	-41.542,06
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen		1.334.569,85	1.302.249,25	-32.320,60
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		91.841,99	87.620,53	-4.221,46
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen		5.000,00	0,00	-5.000,00
2.4	Sonstige Sonderposten		243.277,41	243.277,41	0,00
3.	Rückstellungen		9.548,71	79.307,93	69.759,22
3.3	Sonstige Rückstellungen		9.548,71	79.307,93	69.759,22
4.	Verbindlichkeiten		1.815.971,03	1.641.821,90	-174.149,13
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		1.742.636,46	1.614.168,39	-128.468,07
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		1.742.636,46	1.614.168,39	-128.468,07
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		11.084,73	7.883,40	-3.201,33
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		5.132,27	0,00	-5.132,27
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen		7.810,20	0,00	-7.810,20
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		40.095,39	6.100,00	-33.995,39
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		40.095,39	6.100,00	-33.995,39
	davon				
	Verbindlichkeiten		40.095,39	6.100,00	-33.995,39
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten		9.211,98	13.670,11	4.458,13
5.	Rechnungsabgrenzungsposten		69.902,47	65.131,54	-4.770,93
5.3	Sonstige		69.902,47	65.131,54	-4.770,93
	Bilanzsumme		15.336.517,56	15.274.449,37	-62.068,19

\*\*\* Ende der Liste "Bilanz" \*\*\*

## Abkürzungsverzeichnis zum Jahresabschluss

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
Bufdi	Bundesfreiwilligendienst
d. h.	das heißt
ff.	und folgende (Seiten)/fortfolgend
FID	Feature Identify Object = eindeutige Zuordnungsnummer für ein Objekt im Programm Flexi-GIS
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik
GFM	Gebäude-Flächen-Management
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
KAF	Kommunaler Aufbaufonds
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik – Einführungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LFI	Landesförderinstitut
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
o. g.	oben genannt
OP-Liste	Offene-Posten-Liste
rd.	rund
T€, TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

**Anhang**

**zum Jahresabschluss**

**der Gemeinde Gägelow**  
**für das Haushaltsjahr 2017**

Stand: 18.11.2019

A. Rechtsgrundlagen	3
B. Gliederung des Jahresabschlusses	3
C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
D. Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz	3
E. Angaben zur Ergebnisrechnung	15
F. Angaben zur Finanzrechnung	18
G. Angaben zu den Teilrechnungen	20
H. Sonstige Angaben	22

## **A. Rechtsgrundlagen**

Der Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Gägelow wurde unter Beachtung des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 KV M-V und der §§ 17 Abs. 5 bis 7; 32 Abs. 1 Nr. 5; 34 Abs. 2, 3 und Abs. 6 bis 8; 39 Abs. 2; 42 Abs. 1; 43 Abs. 1 bis 3; 44 Abs. 3 und 4; 45 Abs. 3 und 4; 46 Abs. 2 und 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO-Doppik erstellt.

## **B. Gliederung des Jahresabschlusses**

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.

Zusätzlich zu den in § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO-Doppik aufgeführten Bilanzposten wurde in der Eröffnungsbilanz keine weitere Untergliederung von Posten vorgenommen.

## **C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber der Eröffnungsbilanz beibehalten.

Die Bestandserfassung und Fortschreibung der Vermögenswerte und der dazugehörigen Sonderposten erfolgt dabei auf Anlagenbestandslisten und der im erworbenen Finanzsoftwaresystem CIP integrierten Anlagenbuchhaltung.

## **D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz**

### **D.1 Anlagevermögen**

#### D.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Gemeinde Gägelow verfügt über immaterielle Vermögensgegenstände im Wert von 555,8 T€ Euro (Vorjahr: 588,8 T€). Hauptsächlich handelt es sich hierbei um den 50%igen Anteil am Regenwasserkanal, welcher als Investitionszuschuss an den Zweckverband ausgewiesen wird.

Die Veränderungen zum Vorjahr sind bedingt durch die Abschreibungen.

#### D.1.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Anschaffungskosten beinhalten sowohl die Anschaffungsnebenkosten als auch die nachträglichen Anschaffungskosten. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Einzelkosten und Gemeinkosten, Fremdkapitalzinsen wurden nicht aktiviert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden, soweit geboten, auf der Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Das Sachanlagevermögen ist in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens ist in der Anlagenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist.



D. 1.2.1 Wald, Forsten

Der Bilanzwert in Höhe von 4,4 T€ hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

D. 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Posten im Gesamtwert von 908,7 T€ (Vorjahr: 951,4 T€) setzt sich u.a. wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Wert in T€ 31.12.2016	Wert in T€ 31.12.2017
Grünflächen	188,8	178,8
Sportflächen	102,7	96,7
Kinderspielplätze	1,4	1,3
Ackerland	392,5	392,5
Schutzflächen	10,3	10,3
Ökoflächen, Ausgleichsflächen	2,0	2,0
Flüsse und Bäche	4,5	4,5
Seen und Teiche	35,0	99,5
Sonstige Gewässer	14,7	14,7
Industrie- und Gewerbegrundstücke	9,4	9,4
Bauland	189,2	98,2

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Eine wesentliche Veränderung zum Vorjahr resultiert aus der Zuordnung von Grundstücken aus dem Konto 02960000 „Bauland“ an das Umlaufvermögen (Konto 14310000) aufgrund Verkaufsbeschlüsse der Gemeinde.

Außerdem kam es aufgrund der Renaturierung eines Gewässerbiotops an der Dorfstraße in Gägelow zur Aktivierung eines Teiches (Konto 02620000) mit den dazugehörigen Außenanlagen.

Zudem gab es im Konto 02200000 „Grünflächen“ Veränderungen aufgrund Verkaufs einer Teilfläche in der Gemarkung Proseken.

Im Konto 02240000 „Sportflächen“ waren 19 Bäume aufgrund Fällung in Abgang zu bringen.

D.1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzposten im Gesamtwert von 5.282,0 T€ (Vorjahr: 5.481,9 T€) gliedert sich u.a. in folgende Nutzungsarten auf:

<b>Nutzungsart einschließlich Grundstück und Grundstücksbestandteile</b>	<b>Wert in T€ 31.12.2016</b>	<b>Wert in T€ 31.12.2017</b>
Mehrfamilienhäuser	26,2	26,2
Kindertagesstätten	888,7	876,6
Regionale Schulen	3.161,7	3.119,5
Sonstige Kulturanlagen	3,4	3,4
Kleingärten	358,0	252,5
Gemeinschafts-, Bürgerhäuser, Stadthallen	496,3	486,9
Leichen-, Trauerhallen	52,1	50,8
Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	338,9	332,9
Beherbergung, Gastronomie	70,9	70,4
Garagen	85,4	62,6

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Weitere wesentliche Veränderungen resultieren aufgrund der Anbringung von Verdunklungsanlagen in der Schule Proseken im Konto 03320000 „Regionale Schulen“ sowie der Zuordnung diverser Grundstücke aufgrund Verkaufsbeschlüssen in der Gemarkung Proseken (B-Plan 21 Hühnerberg) und Weitendorf, vom Konto 03610000 „Kleingärten“ und Konto 03998000 „Garagen“ an das Umlaufvermögen (Vorräte).

#### D.1.2.4. Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen im Gesamtwert 3.799,0 T€ (Vorjahr 3.790,8 T€) setzt sich u.a. wie folgt zusammen:

<b>Bestandteile</b>	<b>Wert in T€ 31.12.2016</b>	<b>Wert in T€ 31.12.2017</b>
Verteilungsanlagen (Wasser)	3,2	3,0
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	17,2	17,2
Abwassersammlungsanlagen	397,5	375,1
Regenbauwerke	103,9	121,1
Straßen, Wege, Plätze (Grundstücke)	753,9	780,4
Landesstraßen (Nebenanlagen)	55,0	52,7
Gemeindestraßen	1.431,6	1.414,2
Straßenbegleitgrün	134,2	131,7
Gehwege	300,2	309,0
Radwege	98,9	95,7
Parkplätze	58,7	53,0
Sonstige Verkehrlenkungsanlagen u.ä.	7,0	7,2
Strombetriebene Straßenbeleuchtung	207,1	190,6

Wasserbauliche Anlagen (Rohrleitungen)	154,6	144,9
Sonstige Gewässerbauten und Messeinrichtungen	0,0	39,0
Bahnhöfe, Buswartehallen, sonstige Wartehallen	14,1	12,0
Sonstiges Infrastrukturvermögen	53,4	52,2

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Weitere wesentliche Veränderungen in dieser Bilanzposition resultieren aus der Deckensanierung für diverse Straßen in Gägelow (Untere und Obere Straße, Marktstraße) sowie der Dorfstraße in Stofferstorf mit einem Gesamtwert von 119,5 T€ (Konten 04732 – Regenbauwerke und 04824 - Gemeindestraßen).

Abgänge mit einem Restwert von 2,9 T€ sind durch die Fertigstellung der o.g. Baumaßnahmen und damit Abriss/Abbruch der alten Infrastruktur entstanden.

Außerdem wurden im Konto 04810000 (Grundstücke Infrastrukturvermögen) diverse Flurstücke in der Gemarkung Proseken aufgrund Grunderwerbs bilanziert.

Des Weiteren wurde im Konto 04832000 „Gehwege“ eine Korrektur zur Eröffnungsbilanz in Höhe von 34,7 T€ vorgenommen, da der Gehweg an der Chausseestraße in Gägelow nicht bilanziert war.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Renaturierung eines Gewässerbiotops an der Dorfstraße in Gägelow war im Konto sonstige Gewässerbauten und Messeinrichtungen (Konto 04929000) ein Löschwasserentnahmeschacht mit Sandfang zu aktivieren.

#### D.1.2.6. Kunstgegenstände, Denkmäler

Der Posten enthält einen Halbmeilenstein an der B105 bei Gressow sowie einen Meilenstein bei Stofferstorf, die mit einem Erinnerungswert von 1 Euro bilanziert sind. Der Wert hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

#### D.1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Vermögensgegenstände, die als bewegliche Vermögensgegenstände auszuweisen waren, wurden mittels Beleginventur einzeln erfasst und sind listenmäßig aufgeführt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden unter Anwendung der durch die Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Nutzungsdauern angesetzt.

Der Bilanzposten im Gesamtwert von 168,7 T€ (Vorjahr 184,0 T€) gliedert sich u.a. wie folgt auf:

Vermögensart	Wert in T€	Wert in T€
	31.12.2016	31.12.2017
Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper, Kranfahrzeuge	38,2	35,1
Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge	3,5	0,004
Zusatzgeräte für Fahrzeuge, Anhänger	7,7	6,8
Technische Anlagen zum Bau und zur Unterhaltung der Infrastruktur und Landschaftspflege	14,5	14,8
Technische Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes	17,1	13,4
Sonstige Betriebsvorrichtungen (0732 – 0739)	102,8	98,6

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Weitere Veränderungen zum Vorjahr resultieren hier aufgrund der Anschaffung von Spielgeräten in Gägelow und Weitendorf, einer Einbruchmeldeanlage für das Gemeindezentrum und eines Rasentraktors. In diesem Zusammenhang wurde der alte Rasentraktor aufgrund Inzahlungnahme in Abgang gebracht.

Außerdem war auch in dieser Bilanzposition aufgrund der Renaturierung eines Gewässerbiotops an der Dorfstraße in Gägelow die Aktivierung eines Auslaufs vorzunehmen.

#### D.1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Gesamtwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich auf 98,1 T€ (Vorjahr 110,1 T€).

Die planmäßigen Abschreibungen wurden auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Veränderungen haben sich hauptsächlich durch die Aufstellung von Bänken an Spielplätzen in der Hufstraße in Gägelow sowie im Ahorring in Proseken ergeben.

Des Weiteren wurden unter der Bilanzposition 0827XXXX Geringwertige Vermögensgegenstände Zugänge in Höhe von insgesamt 8.714,84 Euro entsprechend Zugangsliste ausgewiesen, welche im laufenden Geschäftsjahr komplett abzuschreiben waren.

#### D.1.2.10. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anlagen im Bau wurden mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Bilanzstichtag in Höhe von rd. 3,2 T€ ausgewiesen (Vorjahr: 117,5 T€). Der Betrag gliedert sich in folgende Maßnahmen:

Maßnahme	Wert in Euro	
	31.12.2016	31.12.2017
Renaturierung Gewässerbiotop Dorfstraße Gägelow	2.223,12	0,00
Deckerneuerung Marktstraße Gägelow und Dorfstraße Stofferstorf	112.811,03	0,00
Sanierung/Modernisierung Sportlerheim (ehemals Aldino)	2.451,40	2.451,40
Löschwasserbehälter (Zisterne) Ahorring Proseken	0,00	749,70

Außerdem waren für geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen (Konto 09100000) 2.998,38 Euro für das Buswartehaus an der Schule Proseken und zwei Einzelcarports am Gemeindezentrum zu aktivieren (Vorjahr: 0 Euro).

#### D.1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen (Gesamtbetrag 2.411,9 T€) wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch- und Beleginventur erfasst. Der Ansatz erfolgte mit den Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder mit dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert.

Dabei wurden die Anteile an verbundenen Unternehmen (nicht börsennotierte Anteile) mit dem Anschaffungswert angesetzt. Dies betrifft das gezeichnete Kapital an der Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH, an der die Gemeinde mit 20 % beteiligt ist.

Die Anteile an Zweckverbänden betreffen den Zweckverband Wismar und den Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG. Die Anteile am Zweckverband Wismar wurden mittels Ersatzwert mit dem anteiligen Eigenanteil (nach Einwohnerzahlen) zum 31.12.2008, die Anteile am Kommunalen Anteilseignerverband nach der Anzahl der Aktien und deren Wert bewertet.

In dieser Bilanzposition sind gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen eingetreten.

## **D.2. Umlaufvermögen**

### **D.2.1 Vorräte**

Unter der Bilanzposition 2.1.2. "Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen" und 2.1.3. „Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren“ handelt es sich bei den Vorräten um zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke.

Der Bilanzposten weist 660,5 T€ aus. Die Erhöhung zum Vorjahr um 249,7 T€ betrifft hauptsächlich die Zuordnungen aus dem Anlagevermögen sowie die Erstellung des B-Plan Nr. 21 „Wohngebiet Hühnerberg“.

Die Zuordnung aus dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen erfolgte aufgrund der Verkaufsbeschlüsse der Gemeindevertretung sowie die Aufstellung der Satzung zum B-Plan Nr. 21.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren Marktpreis waren zum Stichtag nicht zu vorzunehmen.

### **D. 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- und Beleginventur zum Bilanzstichtag aufgenommen.

Der Nachweis der Forderungen erfolgte durch eine OP-Liste aus der Finanzbuchführung.

Forderungen wurden mit dem Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken, die durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen sind, wurden personenbezogen erfasst und bei der Aufstellung der Schlussbilanz berücksichtigt.

Die Aufgliederung der Forderungen nach Fristigkeiten erfolgt in der Forderungsübersicht, die als Anlage beigefügt ist.

Die Forderungen in einer Gesamthöhe von 1.379.142,60 Euro (Vorjahr: 1.284.960,23 Euro) betreffen im Einzelnen:

- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 28.411,23 Euro, davon u.a.
  - o Steuerforderungen in Höhe von 26.165,57 Euro
  - o Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 1.172,96 Euro
  - o sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von 1.624,69 Euro.

Wertberichtigungen wurden in Höhe von 12.421,97 Euro vorgenommen.

- Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 866,50 Euro, Wertberichtigungen waren nicht vorzunehmen.
- Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in Höhe von 21.722,98 Euro; diese betreffen die Bewirtschaftung der Garagen und des Dorfgemeinschaftshauses des laufenden Jahres.
- Forderungen gegen Zweckverbände in Höhe von 1.715,78 €
- Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 1.326.176,11 Euro
  - o Der Kassenbestand der Gemeinde per 31.12.2017 im Rahmen der Einheitskasse beträgt zum Bilanzstichtag 1.319.325,92 Euro (Vorjahr: 1.195.321,47 Euro).
- Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 250,00 Euro (Bürokassenvorschuss).

#### D.2.4 Liquide Mittel

Die Gemeinde Gägelow verfügt nicht über eigene liquide Mittel.

#### D.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Es wurde kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

## D.4 Eigenkapital

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt und beträgt zum Stichtag der Bilanz 11.855,0 T€. Es beinhaltet die allgemeine Kapitalrücklage in Höhe von 10.936,1 T€. Das Eigenkapital hat sich zum Vorjahr um 88,6 T€ erhöht. Dies resultiert u.a. aus den Ergebnisüberschüssen des aktuellen Jahres von 31,9 T€, der Zuführung an die Kapitalrücklage aus den investiven Schlüsselzuweisungen in Höhe von 22,0 T€ sowie einer Korrektur der Eröffnungsbilanz in Höhe von 34,7 T€. Es wurde keine zweckgebundene Ergebnisrücklage und keine Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gebildet. Es wurde außerdem der Ergebnisvortrag aus dem Jahr 2016 vorgenommen (198,9 T€).

### D.4.1 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 56,8 T€ erhöht. Die investiven Schlüsselzuweisungen in Höhe von 22.040,01 Euro, die der Kapitalrücklage zuzuführen sind, wurden nicht gemäß § 18 GemHVO für die Deckung von Fehlbeträgen, die aus den planmäßigen Abschreibungen entstehen, aufgelöst, weil das Ergebnis ohne Fehlbetrag abschließt. Zudem wurde aufgrund der Aktivierung des Gehwegs in der Chausseestraße in Gägelow die Eröffnungsbilanz in Höhe von 34.723,61 Euro korrigiert. (Siehe auch D.1.2.4.)

Die Korrekturen zur Eröffnungsbilanz aus dem Jahr 2016 in Höhe von 6.141,40 Euro wurden der Kapitalrücklage zugeführt.

### D.4.2 Ergebnisrücklagen

#### D.4.2.1 Zweckgebundene Ergebnisrücklagen

Im Haushaltsjahr wurden keine zweckgebundenen Rücklagen aus dem Jahresergebnis gebildet werden, da die Voraussetzungen nach § 37 GemHVO nicht vorliegen.

#### D.4.2.2 Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich nach des § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik lagen nicht vor.

### D.4.3 Ergebnisvortrag

Der Ergebnisvortrag hat sich im Haushaltsjahr wie folgt verändert:

	<u>Euro</u>
Stand 31.12.2016	688.149,62
Zuführung des Ergebnisses des Haushaltsvorjahres	198.938,54
Stand 31.12.2017	887.088,16

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hat sich im Haushaltsjahr wie folgt verändert:

	<u>Euro</u>
Saldo zum 31.12.2016	2.436.736,91
Saldo des Haushaltsjahres 2017	256.895,87
Saldo insgesamt	2.693.632,78

## D.5 Sonderposten

### D.5.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Die Erfassung und Fortschreibung erfolgt in der Anlagenbuchhaltung. Der Sonderposten zum Anlagevermögen beträgt insgesamt 1.389,9 T€ (Vorjahr: 1.431,4 T€). Die Verminderung um insgesamt 41,5 T€ wird in den Punkten 5.1.1 bis 5.1.3 erläutert.

Der Sonderposten zum Anlagevermögen zeigt folgende Entwicklung:

	T€
Stand 31.12.2016	1.431,4
Zuführung	2,3
Umbuchung	0,0
Auflösung	43,8
Abgang	
Stand 31.12.2017	1.389,9

#### D.5.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Die Gemeinde Gägelow hat im Haushaltsjahr zahlungswirksame Zuwendungen in Höhe von 5.201,13 Euro erhalten, die nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen sind. Dies betrifft eine Restzahlung von ELER-Zuwendungen für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED in den Ortsteilen Weitendorf und Jamel, welche bereits 2016 passiviert wurden. Des Weiteren wurden Spenden für den Erwerb von Spielgeräten eingenommen. Außerdem wurde die Kostenbeteiligung der Wismarer Wohnungsgenossenschaft eG für den Ausbau der Löschwasserentnahmestelle in Gägelow, nach Fertigstellung aus Anzahlungen auf Sonderposten, umgebucht. (siehe Pkt. D.5.1.3)

Veränderungen haben sich überwiegend durch die planmäßige Auflösung der Sonderposten entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände ergeben.

Die Buchwerte zum Bilanzstichtag setzten sich wie folgt zusammen:

	Wert in T€	Wert in T€
	31.12.2016	31.12.2017
Zuwendungen von der EU	299,7	290,3
Zuwendungen des Bundes	283,2	277,3
Zuwendungen des Landes	669,9	649,5
Zuwendungen des Landkreises	15,7	14,7
Zuwendungen von Zweckverbänden	56,1	54,4
Zuwendungen von privaten Unternehmen	8,0	14,1
Zuwendungen vom sonstigen privaten Bereich	2,0	2,0

#### D 5.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Weitere Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten wurden nicht veranlagt, die nach § 37 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen waren. Es wurden zudem ertragswirksame Auflösungen in Höhe von rd. 4,2 T€ verbucht.

Die Gemeinde hat bereits im Jahr 2001 eine entsprechende Satzung erlassen.



### D.5.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Der Vorjahresbestand in Höhe von 5,0 T€ betrifft die Kostenbeteiligung der Wismarer Wohnungsgenossenschaft eG für den Ausbau der Löschwasserentnahmestelle in Gägelow, welcher dem entsprechenden Konto unter Pkt. D.5.1.1 zugeordnet wurde. Neue Sonderposten aus Anzahlungen waren nicht zu bilden.

### D 5.1.4 Sonstige Sonderposten

Unter der Bilanzposition der "Sonstigen Sonderposten" waren zum Eröffnungsbilanzstichtag erhöhte Schlüsselzuweisungen 2007 bis 2009 (laut Haushaltserlass des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 20. November 2006) zu passivieren. Der Vorjahreswert in Höhe von 243.277,41 Euro verändert sich nicht, weil das Ergebnis mit einem Überschuss abschließt.

## D.6 Rückstellungen

### D.6.1 sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

Art der Rückstellung	Betrag	Zuführung	Entnahme	Betrag
	31.12.2016	2017	2017	31.12.2017
1. Unterlassene Instandhaltung bebaute Grundstücke	6.148,71	50.901,78	6.148,71	50.901,78
2. Sonstige Aufwandsrückstellungen	0,00	23.306,15	0,00	23.306,15
3. Rentenversicherung	3.400,00	1.700,00	0,00	5.100,00
<b>Insgesamt</b>	<b>9.548,71</b>	<b>75.907,93</b>	<b>6.148,71</b>	<b>79.307,93</b>

Die Rückstellungen für die Deckensanierung der Marktstraße in Gägelow und der Dorfstraße in Stofferstorf aus dem Jahr 2016 wurden aufgelöst (6.148,71 Euro). Neu gebildet wurden Rückstellungen für die Erneuerung der Rauchschutztüren in der Schule Proseken und für die Sanierung der Fassade am Feuerwehrgebäude in Proseken in Höhe von insgesamt 50.901,78 Euro.

Weiterhin wurden für Honorare zum Flächennutzungsplan Gägelow und Erstellung des Löschwasserkonzeptes insgesamt 23.306,15 Euro Rückstellungen gebildet.

Ab dem Jahr 2015 werden Rückstellungen für SV-Beiträge für den Bürgermeister gebildet.

**D.7 Verbindlichkeiten****D.7.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden durch eine Beleginventur erfasst und sind durch entsprechende Verträge nachgewiesen. Der Stand der Kreditverbindlichkeiten ist durch Einzelaufstellung nachgewiesen und mit den entsprechenden Bankbestätigungen abgestimmt. Die Bewertung erfolgte gemäß § 33 Abs. 6 GemHVO-Doppik mit dem Rückzahlungsbetrag.

Kredit	Kreditnummer	Finanzierungsobjekt	Ursprungskapital	Restkapital zum 31.12.2017	Zinssatz in %
EuroHypo AG	4287530010	Schule Proseken	766.937,82 €	367.835,25 €	5,92
DG Hypothekenbank	3031661603	Schule Proseken	353.510,90 €	132.416,63 €	5,48
Sparkasse MNW	6589000415	Umschuldungen	1.051.248,88 €	402.978,54 €	4,51
Sparkasse MNW	6300005400	Turnhalle Proseken	903.363,89 €	703.488,89 €	4,25
Zwischensumme:				1.606.719,31 €	
LFI M-V	1700005502	Schlaglochprogramm	79.000,00	6.100,00	0,00
Kredite gesamt:				1.612.819,31 €	

Darüber hinaus beinhaltet der Posten Zinsverbindlichkeiten aus den o.g. Kreditverträgen von 7.449,08 Euro.

Investitionskredite wurden 2017 nicht veranschlagt und aufgenommen. Umschuldungen wurden nicht vorgenommen.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) bestanden zum Stichtag der Schlussbilanz nicht.

**D.7.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 7.883,40 Euro (Vorjahr: 11.084,73 Euro) betreffen hauptsächlich Sicherheitseinbehalte für Baumaßnahmen sowie Ingenieurleistungen und eine Reparaturrechnung für den Mannschaftstransportwagen.

**D.7.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Der Vorjahresbestand in Höhe von 5.132,27 Euro für ausstehende Zahlungen für Kinderbetreuung an verschiedene Träger enthält keine neuen Positionen (Null Euro).

**D.7.9. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden usw.**

Der Bilanzposten mit einem Vorjahresbestand von 7.810,20 Euro enthält ebenfalls keine neuen Werte (Null Euro).

**D.7.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich**

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich betragen 6.100,00 Euro (Vorjahr: 40.095,39 Euro) und betreffen das Darlehen beim LFI für das Schlaglochprogramm, welches auch in der o.g. Tabelle unter D.7.2 aufgeführt ist.

**D.7.11 Sonstige Verbindlichkeiten**

Die sonstigen Verbindlichkeiten mit einem Betrag von 13.670,11 Euro (Vorjahr: 9.211,98 Euro) betreffen überwiegend den Spendenbestand aus dem Verwahrkonto (3.731,33 Euro) sowie Vorjahresabgrenzungen für im Jahr 2017 eingegangene Rechnungen.

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie die Aufgliederung nach Fristigkeiten sind in der Verbindlichkeitenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist.

**D.8 Passive Rechnungsabgrenzung**

Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe von 65.131,54 Euro (Vorjahr: 69.902,47 Euro) gebildet. Diese betreffen eine Kostenteilungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt Schwerin für die Ortsdurchfahrt Proseken. Dieser ist über eine Laufzeit von 35 Jahren ab dem Jahr 2015 ertragswirksam aufzulösen (Stand: 62.380,00 Euro). Außerdem enthält der Posten Entgelte für einen Gestattungsvertrag (2.751,54 Euro).

### E. Angaben zur Ergebnisrechnung

Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsvorjahres ergeben sich bei folgenden Posten der Ergebnisrechnung erhebliche Abweichungen:

1. Mehrerträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben von 31,3 T€ (insbesondere beim Gemeindeanteil Einkommen- und Umsatzsteuer, jedoch Rückgang bei Gewerbesteuer),
2. Mindererträge bei den Zuwendungen von 25,0 T€ (Landeszuweisungen für die Kita-Betreuung und Schlüsselzuweisungen),
3. Mindererträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten von 9,20 T€ (Gebühren für Sporthallennutzung und Straßenreinigung),
4. Mindererträge bei privatrechtlichen Leistungsentgelten von 1,8 T€ (Mieten Gemeindezentrum und Garagen),
5. Mindererträge bei den Kostenerstattungen von 61,2 T€ (insbesondere aus Schulkostenumlagen),
6. Mehrerträge bei den sonstigen laufenden Erträgen von 109,6 T€ (insbesondere aus Verkäufen, jedoch Rückgang der Konzessionsabgabe)
7. Minderaufwendungen bei den Personalkosten in Höhe von 4,2 T€ (insbesondere für den Gemeindearbeiter)
8. Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 84,6 T€ (insbesondere für bauliche Unterhaltung der Feuerwehr, Kita, Turnhalle, des ehemaligen Jugendclubs und der Schule),
9. Mehraufwendungen bei den Abschreibungen in Höhe von 4,7 T€ (insbesondere für Infrastrukturvermögen),
10. Mehraufwendungen bei den Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen von 43,5 T€ (insbesondere für Kreis- und Amtsumlage),
11. Mehraufwendungen bei den sonstigen laufenden Aufwendungen von 19,1 T€ (insbesondere für Sachverständigenkosten und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen),
12. Mehrerträge aus Zins- und sonstigen Finanzerträgen von 3,5 T€ (u.a. aus Beteiligungen an der E.ON edis)
13. Minderaufwendungen bei Verzinsung der Kredite von rd. 6,0 T€

Im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres ergeben sich bei folgenden Posten der Ergebnisrechnung erhebliche Abweichungen:

14. Mehrerträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben von 7,8 T€ (Grundsteuer A+B: + 5,6 T€, Gewerbesteuer: -14,5 T€, Vergnügungssteuer: +29,1 T€, Gemeindeanteil Einkommensteuer: -14,6 T€),
15. Mindererträge bei den Zuwendungen von 1,4 T€ (investive Schlüsselzuweisungen wurden aufgrund des positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen komplett der Rücklage zugeführt, jedoch nicht geplant Erträge aus Landeszuweisungen für die Kita-Betreuung),
16. Mindererträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten von 15,0 T€ (Gebühren für Sporthallennutzung und Straßenreinigung geringer als geplant ausgefallen),
17. Mehrerträge bei privatrechtlichen Leistungsentgelten von 33,3 T€ (Mieten Gemeindezentrum und Garagen),
18. Mindererträge bei den Kostenerstattungen von 76,9 T€ (insbesondere aus Schulkostenumlagen),
19. Mehrerträge bei den sonstigen laufenden Erträgen von 64,6 T€ (insbesondere aus Verkäufen)
20. Minderaufwendungen bei den Personalkosten in Höhe von 10,6 T€ (insbesondere für den Gemeindearbeiter)
21. Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 312,3 T€, insbesondere für Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude und des Infrastrukturvermögens

22. Mehraufwendungen bei den Abschreibungen in Höhe von 3,0 T€ (insbesondere für Infrastrukturvermögen),
23. Minderaufwendungen bei den Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen von 29,2 T€ (insbesondere für Kindertagesbetreuung),
24. Minderaufwendungen bei den sonstigen laufenden Aufwendungen von 30,1 T€ (insbesondere für Dienst- und Schutzbekleidung und Sachverständigenkosten),
25. Mehrerträge aus Zins- und sonstigen Finanzerträgen von 6,3 T€ (u.a. aus Beteiligungen an der E.ON edis)
26. Minderaufwendungen bei Verzinsung der Gewerbesteuern von rd. 4,6 T€

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen wurden nicht verbucht.

**Im Ergebnis wird ein Überschuss in Höhe von 31.871,09 Euro ausgewiesen. Rücklageentnahmen bzw. -zuführungen waren nicht vorzunehmen.**

**Die Jahresrechnung ist somit in der Ergebnisrechnung jahresbezogen und unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren ausgeglichen. Der Ergebnisvortrag beträgt nunmehr 918.959,25 Euro.**

Es sind Haushaltsüberschreitungen bei folgenden Konten entstanden:

55201	Sachkonto	Planansatz	Überschreitung	Sachverhalt
11102	5043	1.800,00	800,00	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für ehrenamtlich Tätige
11401	52313	41.300,00	3.312,72	Gebäudeunterhaltung
11401	5340	43.700,00	849,83	Abschreibungen
11401	5350	-	290,34	Abschreibungen
11401	5380	300,00	664,81	Abschreibungen
11401	53801	500,00	154,27	Abschreibungen
11401	56512	-	4,62	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
11402	53801	500,00	2.250,73	Abschreibungen
11402	56512	-	311,71	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
12601	5350	-	175,47	Abschreibungen
12601	53801	2.000,00	1.899,63	Abschreibungen
21502	5330	-	1.589,28	Abschreibungen
21502	56512	-	5.005,93	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
28101	53801	-	60,00	Abschreibungen
36201	53801	-	338,90	Abschreibungen
36601	5330	-	31,85	Abschreibungen
36601	5380	5.500,00	2.212,78	Abschreibungen
54101	5320	30.500,00	2.514,49	Abschreibungen
54101	5350	181.100,00	13.443,87	Abschreibungen
54101	5380	-	345,84	Abschreibungen
54101	56512	-	3.192,84	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
54301	5350	11.000,00	4.437,81	Abschreibungen
54401	5350	400,00	1.796,29	Abschreibungen
55201	5330	-	1.339,39	Abschreibungen
55201	5350	-	522,56	Abschreibungen
55201	5380	-	31,63	Abschreibungen
55302	5340	1.100,00	156,92	Abschreibungen
55302	5350	-	151,89	Abschreibungen
56101	5330	-	26,60	Abschreibungen
Summe:			47.913,00	

Den Überschreitungen stehen Minderaufwendungen in Höhe von 416.312,58 Euro gegenüber, so dass eine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

Außerdem wurden folgende außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen getätigt:

ü/a*	Produkt	Sachkonto	Betrag	Deckung aus	Sachverhalt	Beschluss	
						durch	am
a	21502	0827	2.538,93	21502.56244	Ersatzbeschaffung Beamer	Bürgermeister	12.10.2017
a	21502	0960-066	15.000,00	21502.52313	Verdunklungsanlagen Schule	GVS	26.09.2017
a	21502	0960-066	249,35	21502.0960-014 (HAR)		Bürgermeister	06.12.2017
Summe			17.788,28				

\* ü=überplanmäßig; a=außerplanmäßig

**Für die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 47.913,00 Euro wird durch Beschluss der Gemeindevertretung die Notwendigkeit anerkannt.**

## F. Angaben zur Finanzrechnung

Folgende Posten der Finanzrechnung haben sich im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsvorjahres erheblich verändert:

1. Mindereinzahlungen bei Steuern und Abgaben von 4,9 T€ (Gewerbsteuer: -95,3 T€, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: +40,8 T€, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer: +34,1 T€, Vergnügungssteuer: +12,8 T€),
2. Mindereinzahlungen aus Zuwendungen von 23,7 T€ (Schlüsselzuweisungen und , Landeszuweisungen für die Kita-Betreuung),
3. Mindereinzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten von 5,6 T€ (Gebühren für Sporthallennutzung und Straßenreinigung),
4. Mehreinzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten von 33,8 T€ (aus Mieten und Pachten),
5. Mindereinzahlungen bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen von 125,6 T€, (Schulumlagen),
6. Mindereinzahlungen bei den sonstigen laufenden Einzahlungen von 7,0 T€ (insbesondere für Konzessionsabgaben),
7. Minderauszahlungen für Personalauszahlungen von 22,0 T€ (insbesondere für Gemeindearbeiter),
8. Minderauszahlungen für Sach- und Dienstleistungen von 107,8 T€, insbesondere für Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude sowie des Infrastrukturvermögens,
9. Mehrauszahlungen bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen von 91,4 T€ (hauptsächlich für Gewerbesteuerumlage, Kreis- und Amtsumlage),
10. Minderauszahlungen bei den sonstigen laufenden Auszahlungen von 11,8 T€, insbesondere für Sachverständigenkosten,
11. Mehreinzahlungen aus Zins- und sonstigen Finanzeinzahlungen von 4,7 T€ (u.a. aus Beteiligungen an der E.ON edis),
12. Minderauszahlungen bei den Zinsaufwendungen von rd. 5,9 T€ (aus Verzinsung der Kredite),
13. Mindereinzahlungen aus Investitionstätigkeit von 38,7 T€ (hauptsächlich aus Zuwendungen),
14. Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit von 33,5 T€ (hauptsächlich bei Baumaßnahmen und Grunderwerb).

Folgende Posten der Finanzrechnung haben sich im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres erheblich verändert:

15. Mindereinzahlungen bei Steuern und Abgaben von 12,5 T€ (insbesondere bei Gewerbesteuern und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer),
16. Mindereinzahlungen aus Zuwendungen von 2,2 T€ (investive Schlüsselzuweisung, siehe auch Pkt. 15 unter E),
17. Mindereinzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten von 11,8 T€ (Gebühren für Sporthallennutzung und Straßenreinigung geringer als geplant ausgefallen),
18. Mehreinzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten von 40,1 T€ (aus Mieten und Pachten),
19. Mindereinzahlungen bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen von 70,0 T€, (Schulumlagen),
20. Mindereinzahlungen bei den sonstigen laufenden Einzahlungen von 3,1 T€ (insbesondere für Konzessionsabgaben),
21. Minderauszahlungen für Personalauszahlungen von 12,3 T€ (insbesondere für Gemeindearbeiter),

22. Minderauszahlungen für Sach- und Dienstleistungen von 389,5 T€, insbesondere für Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude sowie des Infrastrukturvermögens,
23. Mehrauszahlungen bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen von 5,7 T€ (hauptsächlich für Gewerbesteuerumlage),
24. Minderauszahlungen bei den sonstigen laufenden Auszahlungen von 63,0 T€, insbesondere für Dienst- und Schutzbekleidung und Sachverständigenkosten,
25. Mehreinzahlungen aus Zins- und sonstigen Finanzeinzahlungen von 6,3 T€ (u.a. aus Beteiligungen an der E.ON edis),
26. Minderauszahlungen bei den Zinsaufwendungen von rd. 4,8 T€ (aus Verzinsung der Gewerbesteuer),
27. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit von 106,1 T€ (hauptsächlich aus Verkauf von Grundstücken),
28. Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit von 269,4 T€ (hauptsächlich bei Baumaßnahmen und Grunderwerb).

**Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ist positiv und beträgt 401.135,39 Euro. Planmäßige Tilgungsleistungen waren in Höhe von 144.239,52 Euro zu erbringen. Der Jahresabschluss ist in der Finanzrechnung jahresbezogen und unter Berücksichtigung der Vorträge ausgeglichen.**

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 244.477,88 Euro für Investitionen umgesetzt, u.a. für folgende Maßnahmen:

Konto	Bezeichnung	Betrag in Euro
21502.09600000-066	Montage von Verdunklungsanlagen	15.249,35
51101.14211000-018	Erschließung B-Plan 21 „Am Hühnerberg“ (Abfallberäumung)	36.333,68
51101.14211000-041	Erschließung B-Plan 1 inkl. Umbau Gemeindezentrum (Restarbeiten ehem. Telekomgebäude)	8.489,82
54101.04810000-029	Grunderwerbskosten	21.961,46
55201.09600000-058	Renaturierung Gewässerbiotop Dorfstraße Gägelow	126.780,42

Die Übersicht enthält investive Auszahlungen ab 5.000 Euro.

Weitere Investitionen betreffen geringwertige Wirtschaftsgüter und Ausstattung für Gemeindearbeiter, Feuerwehr und Schule, Anschlussbeiträge für diverse gemeindliche Gebäude und Grundstücke (z.B. Sportplatz und Grünfläche in Proseken, Gartengrundstück in Weitendorf) sowie den Erwerb von Spielgeräten.

Den Auszahlungen stehen investive Einzahlungen von insgesamt 116.234,46 Euro gegenüber, davon aus

Zuwendungen:	27.241,14 Euro
Verkäufen:	88.993,32 Euro

Zudem wurden Haushaltsermächtigungen in Höhe von 104.652,11 Euro in das Folgejahr übertragen. Eine Einzelübersicht ist als Anlage beigefügt.



**G. Angaben zu den Teilrechnungen**

Betrachtet werden hier nur die Teilergebnishaushalte.

Die wesentlichen Veränderungen sind bereits unter Punkt E begründet. Auf eine tiefergehende Betrachtung wird aufgrund der mangelnden Aktualität des Jahresabschlusses verzichtet.

<b>Teilhaushalt 1:</b>		<b>Zentrale Verwaltung</b>
------------------------	--	----------------------------

Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
11101	Verwaltungssteuerung	-6.600,00	-3.163,93	-5.872,73
11102	Gemeindevertretung, Ausschüsse	-29.500,00	-29.100,73	-28.800,00
11201	Personalwesen	-95.600,00	-66.030,21	-92.900,63
11402	Sonstige zentrale Dienste	-38.400,00	-39.502,39	-32.404,24
12101	Wahlen	-600,00	-157,29	-184,61
21101	Schulkostenbeiträge Grundschule	-24.400,00	-15.541,76	-14.118,49
21501	Schulkostenbeiträge Regionalschule	-17.000,00	-18.883,63	-7.857,97
36101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	-277.900,00	-274.952,92	-276.533,52
1	Teilhaushalt ges.	-490.000,00	-447.332,86	-458.672,19

<b>Teilhaushalt 2:</b>		<b>Jugend, Kultur, Sport und Soziales</b>
------------------------	--	---

Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
28101	Kulturförderung und Gemeindechronik	-3.900,00	-10.721,28	-2.851,08
28102	Kulturelle Veranstaltungen, Dorffeste	-5.700,00	-2.666,94	-6.251,03
35101	Seniorenbetreuung	-5.500,00	-4.821,59	-3.875,77
36201	Kinder- und Jugendarbeit	-32.900,00	-12.461,65	-11.509,39
42101	Förderung des Sports	0,00	0,00	0,00
2	Teilhaushalt ges.	-48.000,00	-30.671,46	-24.487,27

<b>Teilhaushalt 3:</b>		<b>Bildung</b>
------------------------	--	----------------

Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
21502	Regionale Schule mit Grundschule Proseken	-112.800,00	-146.712,76	-25.715,94
3	Teilhaushalt ges.	-112.800,00	-146.712,76	-25.715,94

<b>Teilhaushalt 4:</b>		<b>Bau, Verkehr und Brandschutz</b>
------------------------	--	-------------------------------------

Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
11401	Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement	-134.100,00	-9.426,89	48.524,03
12601	Allgemeiner Brandschutz	-81.300,00	-60.960,06	-47.727,78
36601	Öffentliche Spielplätze	-12.800,00	-14.114,94	-14.596,74
51101	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	-15.000,00	-5.597,05	-9.686,32
53101	Photovoltaikanlagen	-1.900,00	0,00	0,00
53801	Niederschlagswasserabgabe und Kleineinleiter	-11.200,00	-7.825,52	-7.825,52
54001	Konzessionsabgaben	80.000,00	76.339,38	83.089,46
54101	Gemeindestraßen	-407.700,00	-266.007,94	-274.921,00
54301	Rad-, Gehwege an Landesstraßen	-19.900,00	-12.633,72	-12.069,44
54401	Rad-, Gehwege an Bundesstraßen	-6.300,00	-3.708,05	-9.675,31
54501	Straßenreinigung und Winterdienst	-16.200,00	-25.361,67	-22.452,46
54601	Allgemeine Parkeinrichtungen	-5.000,00	-79,15	-79,25
55101	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	-2.600,00	57.350,57	2.026,18
55201	Gewässerunterhaltung außerhalb WBV	-13.600,00	-11.861,97	-3.716,74
55202	Wasser- und Bodenverbände	-14.600,00	-10.675,19	-12.463,21
55301	Denkmäler und Mahnmale	-200,00	196,35	187,00
55302	Trauerfeierhalle	-5.400,00	-2.795,83	-1.566,31
56101	Umweltschutzmaßnahmen	-200,00	-4.941,29	-2.323,30
4	Teilhaushalt ges.	-668.000,00	-302.102,97	-285.276,71

<b>Teilhaushalt 5:</b>		<b>Zentrale Finanzleistungen</b>
------------------------	--	----------------------------------

Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
61101	Steuern; allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	1.013.000,00	1.010.370,12	1.058.226,70
61201	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	-80.900,00	-75.762,65	-81.272,11
62601	Beteiligungen	16.000,00	24.083,67	16.136,06
6	Teilhaushalt ges.	948.100,00	958.691,14	993.090,65

## H. Sonstige Angaben

### 1. Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Tarifangestellten werden folgende Angaben gemacht:

Die Arbeitnehmer der Gemeinde Gägelow sind bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) versichert.

Es bestehen Versorgungszusagen gemäß des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) in der Fassung des Änderungsvertrages Nr. 4 vom 22. Juni 2007 sowie aufgrund der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung vom 3. April 2002 (AmtsBl. M-V Nr. 42/2002 S. 1377) 6. Satzungsänderung vom 25. Oktober 2007 (AmtsBl. M-V/AAz. 2008 S. 219).

Die Gemeinde hat als Mitglied keine unmittelbare Verpflichtung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern. Die direkte Verpflichtung besteht von Seiten der Zusatzversorgungskasse gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern. Die Gemeinde verpflichtet sich lediglich gegenüber der Zusatzversorgungskasse, Fehlbeträge der Zusatzversorgungskasse auszugleichen, so dass diese jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern erfüllen kann. Insofern besteht eine mittelbare Verpflichtung der Gemeinde gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern.

Die Umlagen bzw. Zusatzbeiträge an die ZMV setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	U m l a g e in €		Z u s a t z b e i t r a g in €		
	Arbeitgeber 1,3%	Arbeitnehmer	Arbeitgeber 2,2%/2,3%	Arbeitnehmer 2,2%/2,3%	Gesamt 4,4%/4,6 %
01.-06. 2017	708,07	-	1.198,29	1.198,28	2.396,57
01.07. 2017	751,13	-	1.328,92	1.328,92	2.657,84

Ab dem 01.07.2017 stiegen der Zusatzbeitrag für AG und AN auf je 2,3 %

### 2. Personalbestand

Die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeigt folgende Übersicht:

	Durchschnittliche Anzahl
<b>Beamte</b>	<b>0</b>
- davon auf Probe	0
- davon teilzeitbeschäftigt	0
<b>Arbeitnehmer/Innen</b>	<b>4</b>
- davon Auszubildende	0
- davon teilzeitbeschäftigt	0
- davon Freistellungsphase Altersteilzeit	0
<b>Summe</b>	<b>4</b>

### 3. Derivative Finanzinstrumente

Derivate Finanzierungsinstrumente wurden nicht in Anspruch genommen.

### 4. Beteiligungen

Die Gemeinde Gägelow ist an folgenden Organisationen mit mindestens 5 % direkt oder indirekt beteiligt:

Stichtag	31.12.2011	Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH
Gezeichnetes Kapital in €		25.564,60
Anteil der Gemeinde	20%	5.112,92

Der Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes Grevesmühlen beträgt 8,1 %.

### 5. Trägerschaften von Sparkassen, die nicht bilanziert sind

Derartige Trägerschaften gibt es für die Gemeinde Gägelow nicht.

### 6. Mitgliedschaft in Organisationen

Die Gemeinde Gägelow ist Mitglied in folgenden Organisationen:

Name der Organisation	Leistungen an die Organisation in T€
Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste	16,7
Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine	4,0
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern (Schülerversicherung)	29,0
Hanseatische Feuerwehrunfallkasse	5,3
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern	1,7
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern (übrige)	2,5
Kreisfeuerwehrverband NWM	0,3
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	0,1
<b>Insgesamt</b>	<b>59,6</b>

### 7. Sonstige wesentliche Verträge

Die Gemeinde Gägelow hat folgende wesentliche Verträge (Jahresvolumen über 2 T€) abgeschlossen:

	Jährliche Leistung in T€
<b>1. Verpflichtende Verträge</b>	
Gaslieferverträge (diverse Gebäude)	27,1
Unterhaltsreinigung Schulkomplex	62,0
Stromlieferverträge (Straßenbeleuchtung)	19,5
Winterdienst	27,6
Dienstleistungsvertrag Jugendarbeit	11,2
Stromlieferverträge (diverse Gebäude)	14,7

Schulsozialarbeit	11,1
Straßenreinigung	3,2
Pflegevertrag Bankette, Grünflächen, Straßengräben	5,5
Gebäude- und Sachversicherungen OKV	7,3
Leasingvertrag (div.)	6,9
Nutzungsvertrag Schulschwimmen	5,8
Haftpflichtversicherung KSA	2,6
Miet-/Wartungsvertrag Kopierer (Schule)	5,1
Schülerbeförderung zum Schwimmunterricht	2,7
<b>2. Berechtigende Verträge</b>	
Konzessionsvertrag Strom	72,5
Nutzungsvertrag Kita	57,8
Raummiete Hort	27,0
Garagenmieten	20,8
Mieten Gemeindezentrum	30,4
Übrige Pachtverträge	26,1
Konzessionsvertrag Gas	3,8
Nutzungsverträge Sportstätten	4,7
Gestattungsvertrag Funkstation	2,7

## 8. Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet

Die Gemeinde Gägelow hat keine uneingeschränkten Haftungsverhältnisse für Organisationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

## 9. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde

### Verbindlichkeiten

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

## 10. Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben

Zum Bilanzstichtag waren folgende Straßenbaumaßnahmen fertig gestellt, für die noch Beiträge zu erheben ist:

- Kirschenallee Proseken                      Beitragserhebung 2018                      ca.171 T€

## 11. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine

### Verbindlichkeiten begründen

Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen.

## 12. Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Die Gemeinde Gägelow hat 2014 einen Leasingvertrag zur Finanzierung eines Kleintransporters Renault Kangoo (bis März 2018) und eines Renault Master LKW (bis Juni 2017) abgeschlossen. Andere kreditähnliche Rechtsgeschäfte wurden nicht abgeschlossen.

### 13. Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Zum Bilanzstichtag sind alle hinreichend konkretisierten finanziellen Verpflichtungen als Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erfasst. Darüber hinaus sind zum Bilanzerstellungszeitpunkt keine Sachverhalte bekannt, aus denen sich weitere finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde Gägelow ergeben.

### 14. Sonstige Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag hat die Gemeinde Gägelow folgende Ausfallbürgschaften übernommen (in T€):

		31.12.2016	31.12.2017
Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH	Hauptstraße 8, Proseken	13,8	8,3
Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH	Hauptstraße 7, Proseken	7,1	4,3
Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH	Kirschenallee 36/37, Proseken	27,3	16,4
Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH	Altschulden	368,9	330,1
<i>Gesamt</i>		<i>417,1</i>	<i>359,1</i>

### 15. Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

Die Anlagen, die durch den Wasser- und Bodenverband bewirtschaftet werden, wurden nach dem Zeitwert bewertet und abgeschrieben. Zu erwartende Ersatzinvestitionen dürften in den kommenden Jahren jedoch deutlich teurer ausfallen. Der Umfang kann derzeit jedoch nicht beziffert werden.

Die übrigen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannten finanziellen Verpflichtungen wurden in entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt. Für weitere drohende finanzielle Verpflichtungen lagen keine Anhaltspunkte vor.

### 16. Gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen zu Grundstücken

Sämtliche vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen (z.B. Geh-, Leitungs-, Wegerechte u. ä.), die im Grundbuch beschrieben sind, wurden bei der Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke berücksichtigt.

Die Gemeinde hat mit der E.ON edis AG einen Konzessionsvertrag für die Versorgung mit elektrischer Energie und mit der Gasversorgung Wismar Land, Lübow, für die Gasversorgung geschlossen. Darin gestattet sie dem Konzessionsnehmer die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

### Ort, Datum Unterschrift des Bürgermeisters

Grevesmühlen, 01.01.2020



Friedel Helms-Ferlemann  
Bürgermeister der Gemeinde Gägelow



# Anlagenbuchführung Anlagenübersicht

erstellt am: 18.11.2019 / 13:39:30 76  
 erstellt von: Herr Holtz, SB ANBU  
 erstellt für: 13 Gägelow  
 Haushaltsjahr: 2017

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik)  Sortierung: FIBU-Bilanzstruktur	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		außerplan- mäßige Ab- schreibungen / Auflösungs- beträge
	Stand zum 31.12.2016	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2017	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2016	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haus- haltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2017	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushalts- vorjahres	Durchschnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durchschnitt- licher Rest-buch- wert	
	in EUR															
1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	1.389.444,55	0,00	0,00	0,00	1.389.444,55	800.671,00	0,00	33.014,49	0,00	0,00	833.685,49	555.759,06	588.773,55	2,37	39,99	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	1.389.444,55	0,00	0,00	0,00	1.389.444,55	800.671,00	0,00	33.014,49	0,00	0,00	833.685,49	555.759,06	588.773,55	2,37	39,99	0,00
1.2.1 Wald, Forsten	4.392,01	0,00	0,00	0,00	4.392,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.392,01	4.392,01	0,00	100,00	0,00	
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.055.643,91	7.995,64	21.613,45	-26.078,39	1.015.947,71	104.228,22	0,00	2.987,12	0,00	0,00	107.215,34	908.732,37	951.415,69	0,29	89,44	0,00
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.180.759,94	18.680,31	477,22	-123.882,25	6.075.080,78	698.906,11	0,00	94.228,28	0,00	34,97	793.099,42	5.281.981,36	5.481.853,83	1,55	86,94	0,00
1.2.4 Infrastrukturvermögen	10.143.576,28	55.064,07	5.385,44	180.948,44	10.374.203,35	6.352.736,21	0,00	224.625,28	0,00	2.192,60	6.575.168,89	3.799.034,46	3.790.840,07	2,16	36,62	0,00
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00	0,00	100,00	0,00	
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	606.230,12	0,00	3.445,89	14.392,92	617.177,15	422.206,21	0,00	29.286,81	0,00	3.015,18	448.477,84	168.699,31	184.023,91	4,74	27,33	0,00
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	367.785,03	8.714,84	143,67	1.275,82	377.632,02	257.723,75	0,00	21.967,26	0,00	143,67	279.547,34	98.084,68	110.061,28	5,81	25,97	0,00
1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	117.485,55	168.061,92	20.700,89	-258.647,10	6.199,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.199,48	117.485,55	0,00	100,00	0,00
Summe Sachanlagen	18.475.874,84	258.516,78	51.766,56	-211.990,56	18.470.634,50	7.835.800,50	0,00	373.094,75	0,00	5.386,42	8.203.508,83	10.267.125,67	10.640.074,34	2,01	55,58	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	995.262,01	0,00	0,00	0,00	995.262,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	995.262,01	995.262,01	995.262,01	0,00	100,00	0,00
1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	1.416.656,14	0,00	0,00	0,00	1.416.656,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.416.656,14	1.416.656,14	1.416.656,14	0,00	100,00	0,00
Summe Finanzanlagen	2.411.918,15	0,00	0,00	0,00	2.411.918,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.411.918,15	2.411.918,15	2.411.918,15	0,00	100,00	0,00
Summe Anlagevermögen	22.277.237,54	258.516,78	51.766,56	-211.990,56	22.271.997,20	8.636.471,50	0,00	406.109,24	0,00	5.386,42	9.037.194,32	13.234.802,88	13.640.766,04	1,82	59,42	0,00
2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen	1.613.864,90	0,00	0,00	7.327,92	1.621.192,82	279.295,05	0,00	39.648,52	0,00	0,00	318.943,57	1.302.249,25	1.334.569,85	2,44	80,32	0,00
2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	149.816,20	0,00	0,00	0,00	149.816,20	57.974,21	0,00	4.221,46	0,00	0,00	62.195,67	87.620,53	91.841,99	2,81	58,48	0,00
2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	5.000,00	2.327,92	0,00	-7.327,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Summe Sonderposten zum Anlagevermögen	1.768.681,10	2.327,92	0,00	0,00	1.771.009,02	337.269,26	0,00	43.869,98	0,00	0,00	381.139,24	1.389.869,78	1.431.411,84	2,47	78,47	0,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

### Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO-Doppik Gemeinde Gägelow zum 31.12.2017

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres			Kumulierte Abzinsung	Wertberichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert	
		davon mit einer Restlaufzeit							Nominalwert
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsvorjahres	
		in €							
2.2.1	<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen, Ford. aus Transferleist.</b>	40.833,20 €	0,00 €	0,00 €	40.833,20 €	0,00 €	12.421,97 €	28.411,23 €	21.897,33 €
	<b>Gebührenforderungen</b>	-91,01 €	0,00 €	0,00 €	-91,01 €	0,00 €	460,98 €	-551,99 €	405,75 €
	<b>Beitragsforderungen</b>	651,50 €	0,00 €	0,00 €	651,50 €	0,00 €	651,50 €	0,00 €	0,00 €
	<b>Steuerforderungen</b>	36.420,96 €	0,00 €	0,00 €	36.420,96 €	0,00 €	10.255,39 €	26.165,57 €	15.469,46 €
	- Grundsteuer	8.058,00 €	0,00 €	0,00 €	8.058,00 €	0,00 €	3.144,39 €	4.913,61 €	5.396,89 €
	- Gewerbesteuer	26.777,63 €	0,00 €	0,00 €	26.777,63 €	0,00 €	7.111,00 €	19.666,63 €	8.268,97 €
	- Sonstige	1.585,33 €	0,00 €	0,00 €	1.585,33 €	0,00 €	0,00 €	1.585,33 €	1.803,60 €
	<b>Forderungen aus Transferleistungen</b>	1.786,56 €	0,00 €	0,00 €	1.786,56 €	0,00 €	613,60 €	1.172,96 €	4.738,37 €
	<b>Sonstige öffentlich-rechtliche Ford.</b>	2.065,19 €	0,00 €	0,00 €	2.065,19 €	0,00 €	440,50 €	1.624,69 €	1.283,75 €
2.2.2	<b>Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	866,50 €	0,00 €	0,00 €	866,50 €	0,00 €	0,00 €	866,50 €	75,00 €
2.2.3	<b>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>keine</i>								



### Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO-Doppik Gemeinde Gägelow zum 31.12.2017

Ifd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres			Kumulierte Abzinsung	Wertberichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert	
		davon mit einer Restlaufzeit							Nominalwert
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren					
		in €							
2.2.4	<b>Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>	21.722,98 €	0,00 €	0,00 €	21.722,98 €	0,00 €	0,00 €	21.722,98 €	55.562,05 €
	<i>keine</i>								
2.2.5	<b>Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen</b>	1.715,78 €	0,00 €	0,00 €	1.715,78 €	0,00 €	0,00 €	1.715,78 €	1.725,84 €
	<i>keine</i>								
2.2.6	<b>Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich</b>	1.326.176,11 €	0,00 €	0,00 €	1.326.176,11 €	0,00 €	0,00 €	1.326.176,11 €	1.203.359,28 €
2.2.7	<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>	250,00 €	0,00 €	0,00 €	250,00 €	0,00 €	0,00 €	250,00 €	2.340,73 €
	Sonstige Vermögensgegenstände	250,00 €	0,00 €	0,00 €	250,00 €	0,00 €	0,00 €	250,00 €	2.340,73 €
	Debitorische Kreditoren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2	<b>Summe Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>1.391.564,57 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>1.391.564,57 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>12.421,97 €</b>	<b>1.379.142,60 €</b>	<b>1.284.960,23 €</b>

### Verbindlichkeitenübersicht gem. § 52 GemHVO-Doppik für die Gemeinde Gägelow per 31.12.2017

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2017 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2017 (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2017 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2016 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.1	<b>Anleihen</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	137.643,18 €	591.618,43 €	884.906,78 €	1.614.168,39 €	0,00 €	1.614.168,39 €	0,00 €		1.742.636,46 €
	davon									
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	137.643,18 €	591.618,43 €	884.906,78 €	1.614.168,39 €	0,00 €	1.614.168,39 €	0,00 €		1.742.636,46 €
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2.2.1	Verbindlichkeiten aus der Zwischenfinanzierung von Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Zwischenfinanzierung von laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.3	<b>Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.4	<b>Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.5	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	7.883,40 €	0,00 €	0,00 €	7.883,40 €	0,00 €	7.883,40 €	0,00 €		11.084,73 €
4.6	<b>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		5.132,27 €

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2017 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2017 (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2017 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2016 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		7.810,20 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	6.100,00 €	0,00 €	0,00 €	6.100,00 €	0,00 €	6.100,00 €	0,00 €		40.095,39 €
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	13.670,11 €	0,00 €	0,00 €	13.670,11 €	0,00 €	13.670,11 €	0,00 €		9.211,98 €
	davon									
	Sonstige Verbindlichkeiten	13.670,11 €	0,00 €	0,00 €	13.670,11 €	0,00 €	13.670,11 €	0,00 €		9.211,98 €
	Kreditorische Debitoren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4	Summe der Verbindlichkeiten	165.296,69 €	591.618,43 €	884.906,78 €	1.641.821,90 €	0,00 €	1.641.821,90 €	0,00 €		1.815.971,03 €

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
		in €		
<b>1. Aufwandsermächtigungen</b>				
Summe Aufwandsermächtigungen				
<b>2. Auszahlungsermächtigungen</b>				
<b>2.1</b>	<b>Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen</b>			
Summe ordentliche und außerordentliche Auszahlungen				
<b>2.2</b>	<b>Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>			
	11401.02400000S-015 Schutzflächen - Anschlussbeiträge Zweckverband Wismar	4.213,72	4.213,72	0,00
	11401.03210000S-015 Kindertagesstätten - Anschlussbeiträge Zweckverband Wismar	0,00	0,00	0,00
	11401.03995000S-054 Beherbergung, Gastronomie - Ankauf Gaststätte "Aldino"	0,00	0,00	0,00
	11401.09600000S-054 Anlagen im Bau - Sanierung und Umbau Gaststätte "Aldino"	0,00	0,00	0,00
	12601.09100000S-010 Anzahlungen auf Sachanlagen - Kauf Ausstattung Feuerwehrfahrzeuge	25.200,00	0,00	3.500,00
	12601.09600000S-037 Anlagen im Bau - Errichtung einer Feuerlöschwasserzisterne in Stofferstorf	35.000,00	749,70	34.250,30
	21502.09100000S-004 Anzahlungen auf Sachanlagen - Kauf Ausstattung Schulräume	17.200,00	0,00	8.200,00
	21502.09600000S-014 Anlagen im Bau - Gestaltung Schulhof	12.769,20	0,00	12.769,20
	36601.09600000S-035 Anlagen im Bau-Errichtung einer Skaterbahn	0,00	0,00	0,00
	51101.09600000S-049 Anlagen im Bau - Errichtung einer Windenergieanlage	0,00	0,00	0,00
	51101.14211000S-017 zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke-Bebauungsplan Nr. 11 "Wohngebiet Proseken Süd"	0,00	0,00	0,00
	51101.14211000S-018 zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke-Erschließung B-Plan 21 "Am Hühnerberg"	29.836,37	29.836,37	0,00
	51101.14211000S-041 zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke-Erschl. B-Plan Nr. 1 inkl. Umbau Gemeindezentrum	8.489,82	8.489,82	0,00
	54101.09100000S-032 Anzahlungen auf Sachanlagen - Ersatzpflanzung von Straßenbäumen	1.978,85	0,00	1.978,85
	54101.09100000S-039 Anzahlung auf Sachanlagen - Kauf Ausstattungsgegenstände an Gemeindestraßen	2.509,00	1.275,82	1.233,18
	54101.09600000S-013 Anlagen im Bau - Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED-Technik	13.001,00	0,00	13.001,00
	54101.09600000S-053 Anlagen im Bau-Erneuerung der Straßenbeleuchtung im OT Weitendorf und Jamel	0,00	0,00	0,00
	54401.09600000S-062 Anlagen im Bau - Gemeinsamer Geh- und Radweg an der B105 innerhalb der OL Gägelow	0,00	0,00	0,00
	55201.09600000S-058 Anlagen im Bau - Renaturierung Gewässerbiotop Dorfstraße Gägelow	150.000,00	126.780,42	23.219,58
	62601.11120000S-048 Nicht börsennotierte Anteile an Beteiligungen- Erwerb Gesellschafteranteile Windkraft GmbH & Co. KG	6.500,00	0,00	6.500,00
	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>			<b>104.652,11</b>
	54101.23316000H-053 Zuwendungen von der EU - Erneuerung der Straßenbeleuchtung im OT Weitendorf und Jamel	2.873,21	2.873,21	0,00
	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>			<b>0,00</b>
	<b>Saldo 2017 (Auszahlungen - Einzahlungen)</b>			<b>104.652,11</b>
<b>2.3</b>	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>			
Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
Summe Auszahlungsermächtigungen				
		genehmigte Festsetzung des Haushaltsjahres	davon im Haushaltsjahr in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
		in €		
<b>3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen</b>				
Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen				

Muster 5a (zu § 17 Absatz 7 GemHVO-Doppik)

Gemeinde:

Gägelow

für JA 31.12.2017

<b>Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses</b>									
lfd. Nr		laufende Ein- und Auszahlungen	Ein- und Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge	Summe				
						in €			
						1	2	3	4
1.	Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	1.195.321,47				
2.	- Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltvorjahres	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	0,00				
3.	= <b>Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres</b>	2.436.736,91	-1.247.191,89	5.776,45	<b>1.195.321,47</b>				
4.	+ Korrektur des Vortrages gem. Anlage 6 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik, Nummer 7	0,00	0,00	<del> </del>	<del> </del>				
5.	= <b>Bereinigter Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltvorjahres</b>	2.436.736,91	-1.247.191,89	5.776,45	<b>1.195.321,47</b>				
6.	+ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 26 GemHVO-Doppik)	401.135,39	<del> </del>	<del> </del>	401.135,39				
7.	- Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	144.239,52	<del> </del>	<del> </del>	144.239,52				
8.	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41 GemHVO)	<del> </del>	-128.243,42	<del> </del>	-128.243,42				
9.	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßn. (ohne planmäßige Tilgung)	<del> </del>	<del> </del>	<del> </del>	0,00				
10.	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durch- laufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 55 GemHVO-Doppik)	<del> </del>	<del> </del>	-4.648,00	-4.648,00				
11.	= <b>Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungs- fähigkeit zum 31.12. des Haushalts- jahres</b>	<b>2.693.632,78</b>	<b>-1.375.435,31</b>	<b>1.128,45</b>	<b>1.319.325,92</b>				
Kontrollrechnung:									
12.	Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 60 GemHVO-Doppik)				1.319.325,92				
13.	- Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 58 GemHVO-Doppik)				0,00				
14.	= <b>Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres</b>				<b>1.319.325,92</b>				

## Gemeinde Gägelow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/13GV/2020-555</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 02.01.2020
		Verfasser: Frau Stoffregen
<b>Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2017</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
17.02.2020	Finanzausschuss Gägelow	Ja
25.02.2020	Gemeindevertretung Gägelow	Nein
		Enthaltung

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2017.

### Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeindevertretung über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat den Jahresabschluss der Gemeinde Gägelow zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.01.2020 die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Gemeinde Gägelow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/13GV/2020-557</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 10.01.2020
		Verfasser: Brigitte Stoffregen
<b>Einzahlungen aus Spenden 2019</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
17.02.2020	Finanzausschuss Gägelow	Ja
25.02.2020	Gemeindevertretung Gägelow	Nein
		Enthaltung

Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Übersicht der eingegangenen Zuwendungen zur Kenntnis und erteilt ihre Zustimmung zur Annahme der Zuwendungen für den jeweils angegebenen Zweck durch den Bürgermeister.

### Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Gemäß § 8 (2), Nr. 13 der Hauptsatzung darf der Bürgermeister Spenden bis zu 100 Euro annehmen.

Da die Zuwendungen in der Regel unangekündigt eingezahlt werden und der Verwendungszweck durch den Einzahler vorgegeben wird, hat der Bürgermeister diese per Anordnung angenommen. Eine Annahme durch die Gemeindevertretung ist somit praktisch nicht möglich, es sei denn, die Zuwendung war Bestandteil des Haushaltes. Somit ist ein nachträglicher Beschluss durch die Gemeindevertretung notwendig.

Zusätzlich ist durch die Gemeinde jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und liegt dem Beschluss als Anlage bei.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Zuwendungen führen in der Regel zu Mehreinzahlungen und somit zur Verbesserung des Finanzhaushaltes.

### Anlage/n:

Übersicht über die Spendeneingänge 2019

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Übersicht der Spendeneingänge gem. § 44 Absatz 4 Satz 5 KV M-V

Gemeinde: Gägelow			Jahr: 2019	
Name/ Firma des Spenders	Geldspende Betrag in Euro	Sachspende Betrag in Euro	Eingangsdatum	Begünstigter Zweck
Justin Rafalzik	100,00		18.02.2019	Kinder- und Jugendarbeit
Ulf Elsner	120,00		08.05.2019	Umwelt- und Naturschutz
Gesa Haroske	100,00		08.05.2019	kulturelle und soziale Zwecke
Ostseecamping Ferienpark Zierow KG	100,00		29.05.2019	kulturelle und soziale Zwecke
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest	150,00		05.06.2019	kulturelle und soziale Zwecke
Der Billigmarkt	150,00		18.06.2019	kulturelle und soziale Zwecke
Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH	200,00		21.06.2019	kulturelle und soziale Zwecke
AB Autobauer GmbH & Co. KG	200,00		19.08.2019	kulturelle und soziale Zwecke
Wismarsche Wohnungsgenossenschaft eG	350,00		28.08.2019	kulturelle und soziale Zwecke
Stender Transporte	150,00		29.08.2019	kulturelle und soziale Zwecke
Bahlcke und Partner	150,00		13.09.2019	kulturelle und soziale Zwecke
Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH	200,00		29.11.2019	kulturelle und soziale Zwecke

Grevesmühlen, 10.01.2020

Ort, Datum

Unterschrift





## Gemeinde Gägelow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/13GV/2020-559</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 15.01.2020 Verfasser: Bichbäumer, Sandra
<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 "Einzelhandelsstandort Gägelow Nordwest" der Gemeinde Gägelow Hier: Aufstellungsbeschluss</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
27.01.2020	Bauausschuss Gägelow	Ja
25.02.2020	Gemeindevertretung Gägelow	Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

1. Für das rd. 0,7 ha große Gebiet im Westen der Ortslage Gägelow (gelegen im Prosekener Grund), umfassend die Flurstücke 155/76, 155/77 (teilweise), 155/78 (teilw.) und 155/79 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Gägelow, begrenzt im Norden durch die L 01, im Osten und im Süden durch ein Gewerbegebiet sowie im Westen durch Grünland und Ackerflächen, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 mit der Bezeichnung „Einzelhandelsstandort Gägelow - Nordwest“ aufgestellt werden. Die Gebietsabgrenzung kann der beigefügten Übersichtskarte entnommen werden. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.
2. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:  
Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 wird ein städtebaulicher Missstand behoben. Die bestehende Gewerbebrache soll zu Gunsten der Errichtung eines Nahversorgers umgenutzt werden. Planungsrechtlich wird dies durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorbereitet.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

### Sachverhalt:

Der Vorhabenträger Norma Lebensmittelhandels Stiftung & Co. KG beabsichtigt, seinen jetzigen Standort im MEZ aufzugeben. Der Vorhabenträger plant, auf der Fläche einer Gewerbebrache an der Landesstraße 1 in Richtung Proseken einen neuen Standort für einen Lebensmitteldiscounter zu entwickeln. Hierzu soll auf dem brachliegenden Gelände ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb“ (§ 11 Abs. 3 BauNVO) ausgewiesen werden.

Die Gemeinde Gägelow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 3. Änderung, Stand 2018. Der Geltungsbereich wird im Flächennutzungsplan aktuell als Gewerbefläche dargestellt. Zur Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege einer Berichtigung angepasst. Künftig wird eine Sonderbaufläche, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt.

Die Gemeindevertretung wird gebeten, den Aufstellungsbeschluss zu fassen.

**Finanzielle Auswirkungen:** Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan

handelt, entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten.

**Anlagen werden vom Planer Herrn Hufmann in der Sitzung vorgestellt und verteilt.**

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Gemeinde Gägelow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/13GV/2020-560</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 15.01.2020			
		Verfasser: Bichbäumer, Sandra			
<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 "Stofferstorf Süd" der Gemeinde Gägelow</b>					
<b>Hier: Aufstellungsbeschluss</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
27.01.2020	Bauausschuss Gägelow				
25.02.2020	Gemeindevertretung Gägelow				

### Beschlussvorschlag:

- Der ca. 25 500 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23, gelegen im Süden der Ortslage Stofferstorf, umfasst die Flurstücke 12/1 und 34 der Flur 1, Gemarkung Stofferstorf (s. Übersichtsplan in der Anlage). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Für dieses Gebiet beschließt die Gemeinde Gägelow die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 mit der Gebietsbezeichnung „Stofferstorf Süd“. Die Planungskosten werden vollständig vom Vorhabenträger übernommen. Die Gemeinde wird von allen Kosten freigestellt.
- Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:  
Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 beabsichtigt die Gemeinde Gägelow, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erneute gewerbliche Nutzung der leerstehenden Bebauung sowie für die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen zu schaffen. Künftig soll das Plangebiet als Standort einer Spedition mit Lagerflächen genutzt werden. Des Weiteren ist geplant, Teilflächen dem gemeindlichen Bauhof als Lagerflächen zur Verfügung zu stellen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

### Sachverhalt:

Anlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung der ehemaligen LPG-Fläche auf den Flurstücken 12/1 und 34 der Flur 1, Gemarkung Stofferstorf und die damit einhergehende Beseitigung des aktuellen städtebaulichen Missstandes. Der im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Fläche dargestellte Bereich, welcher sich im Außenbereich befindet, soll mittels des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 Baurecht für eine gewerbliche Nutzung erhalten.

Die aktuell leerstehenden Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches sollen erhalten bleiben und der erneuten gewerblichen Nutzung für eine Spedition und für Lagerflächen dienen. Darüber hinaus sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer baulicher Anlagen geschaffen werden. Ebenfalls soll eine Fläche für die Aufnahme für den gemeindlichen Bauhof zur Lagerung von Grünabfällen entstehen.

Die Erschließung des Geltungsbereiches soll über die bestehende Zufahrt von der Bundesstraße 105 erfolgen.

**Finanzielle Auswirkungen:** Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, entstehen der Gemeinde keine Kosten.

**Anlagen werden vom Planer Herrn Hufmann in der Sitzung vorgestellt und ausgeteilt.**

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Gemeinde Gägelow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/13GV/2020-561</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 15.01.2020			
		Verfasser: Bichbäumer, Sandra			
<b>3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf" der Gemeinde Gägelow</b>					
<b>Abwägungs- und Satzungsbeschluss</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
27.01.2020	Bauausschuss Gägelow				
25.02.2020	Gemeindevertretung Gägelow				

### Beschlussvorschlag:

- 1) Die Gemeinde hat die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft:
  - s. Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- 2) Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
- 3) Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf", bestehend aus dem Teil A Planzeichnung und dem Teil B Text, gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13 BauGB als Satzung.
- 4) Die Begründung wird gebilligt.
- 5) Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 nach Vorliegen der beantragten Genehmigung der aktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntzumachen.

**Sachverhalt:**

Anlass der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ist eine vorliegende Anfrage, auf dem Flurstück 170/2, Flur 1, Gemarkung Weitendorf, eine Einfamilienhausbebauung zu realisieren. Für das betroffene Grundstück ist im Ursprungsplan eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" festgesetzt. Die Schaffung eines öffentlichen Parks konnte aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden. Auch das ursprüngliche städtebauliche Konzept, in dem Bereich eine dreiseitige Bebauung um eine zentrale Grünfläche zu schaffen, konnte bisher nicht umgesetzt werden, da einzelne Gebäude inzwischen abgerissen wurden sowie Flächenverkäufe stattgefunden haben. Darüber hinaus befinden sich auf der Fläche Nebengebäude, die abgerissen werden sollen.

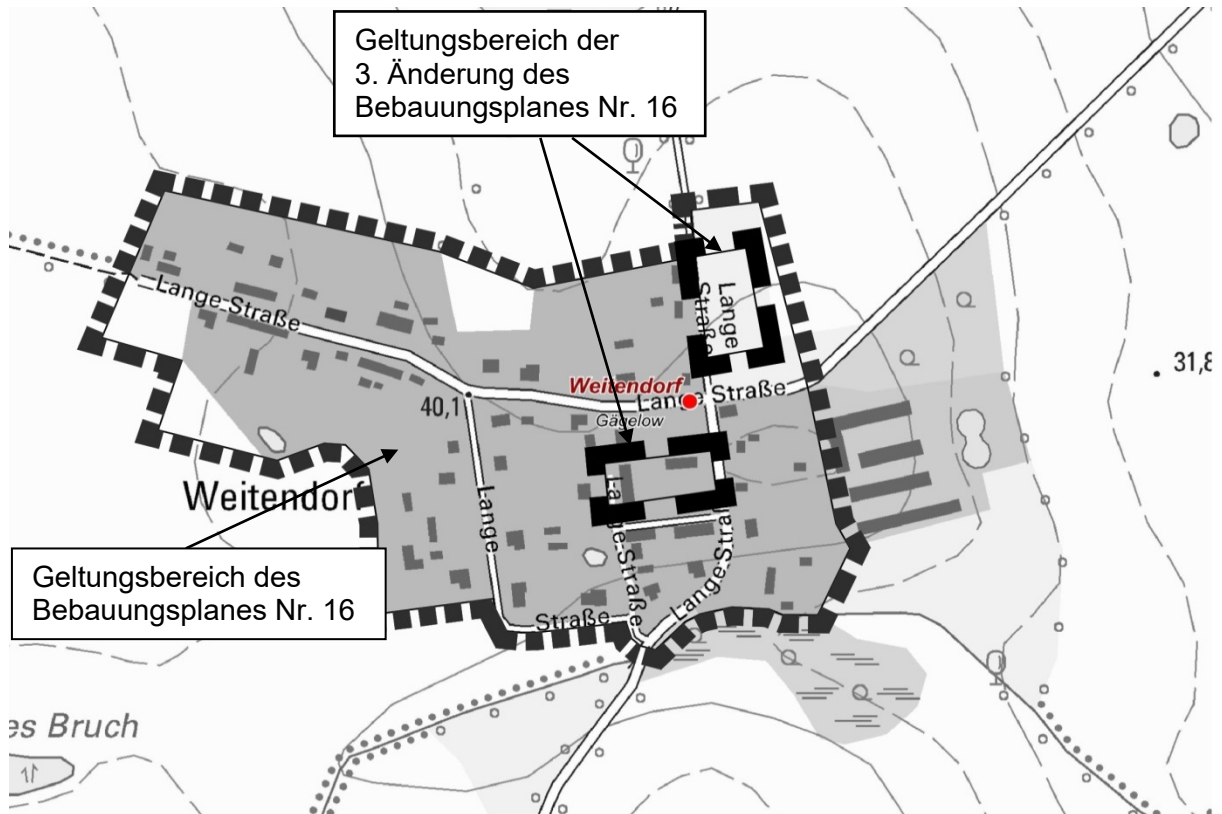
Auch die Nutzung der Fläche für Gemeinbedarf im Nordosten des ursprünglichen Geltungsbereiches wird künftig nicht mehr benötigt. Um einen städtebaulich geordneten Abschluss der Wohnbebauung in diesem Bereich zu ermöglichen, soll, in Anlehnung an die vorhandene Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite, die Bebauung mit drei Einfamilienhäusern planungsrechtlich vorbereitet werden.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 reagiert die Gemeinde auf die genannten, geänderten Rahmenbedingungen bzw. Missstände und schafft damit einen geordneten städtebaulichen Zusammenhang.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der Schweinemastanlage im Osten der Ortslage werden im Planverfahren berücksichtigt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow hat am 20.03.2018 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung wurde am 25.03.2018 ortsüblich in der Ostsee-Zeitung bekannt gemacht und fand zwischen dem 10.04.2018 und dem 14.05.2018 in der Stadtverwaltung Grevesmühlen statt. Zeitgleich wurden auch die Behörden, die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden beteiligt. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie des Staatlichen Amtes für Umwelt und Landwirtschaft (StALU) wurde nach der öffentlichen Auslegung im Mai 2018 eine Geruchs-Immissionsprognose für die Ortslage Weitendorf notwendig. Der Punkt "Immissionsschutz" wurde in der Begründung dahingehend ergänzt. In der Planzeichnung wurde ein Hinweis zu den Immissionswerten aufgenommen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow hat am 29.01.2019 den erneuten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich der Begründung gebilligt und zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 07.02.2019 ortsüblich in der Ostsee-Zeitung bekannt gemacht und fand zwischen dem 19.02.2019 und dem 20.03.2019 in der Stadtverwaltung Grevesmühlen statt. Zeitgleich wurden auch die Behörden, die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erneut beteiligt. Zwischenzeitlich liegt der Gemeinde die landesplanerische Zustimmung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 vor. Die zusätzlich geschaffenen 3 Wohneinheiten werden im Rahmen der laufenden Fortschreibung der Stadt-Umland-Vereinbarung berücksichtigt.

Gemeinde Gägelow  
Übersichtskarte über den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bauungsplanes Nr. 16  
"Ortslage Weitendorf"



**Finanzielle Auswirkungen: Kosten sind im Haushalt geplant.**

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW

## über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf"

Teil A – Planzeichnung M 1:750



### Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

#### 1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

**WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19, 20 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH Firsthöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

△ nur Einzelhäuser zulässig

△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

DN zulässige Dachneigung

SD, WD, KWD Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdach

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

— Hauptwasserleitung, unterirdisch

— Transportleitung für Trinkwasser, unterirdisch

— Abwasserleitung, unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

△ A1 Feldhecke, privat

△ A2 Sichtschutzpflanzung, privat

△ A3 naturnahe Wiese, privat

△ Abstandsgrün, öffentlich

⊙ Biotop, geschützt nach § 20 NatSchAG M-V

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

— Umgrenzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

● Anpflanzen von Bäumen

— Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

— Sonstige Planzeichen

— Mit Leitungsrechten zu Gunsten des Zweckverbandes Wismar zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

— Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorger und der Anwohner der Flurstücke 160/3, 170/1, 169/1 und 158/2 zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

— Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— vorhandene bauliche Anlagen

— vorhandene bauliche Anlagen aus Luftbild

— Umgrenzung von Flächen, in denen der Geruchsimmissionswert von Allgemeinen Wohngebieten überschritten werden kann (s. Hinweise)

— vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnr.

— Bemaßung in m

⊗ Baum, künftig fortfallend

⊙ Wurzelschutzbereich (Kronentraufe + 1,5 m)

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

⊙ Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, Schutzzone III

● Bäume, geschützt § 18 NatSchAG M-V

Plangrundlagen:

Digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2018, Digitale Flurkarte der Flur 1, Gemarkung Gägelow, Satzung der Gemeinde Gägelow über den Bebauungsplan Nr. 16 sowie deren bisherige Änderungen; eigene Erhebungen.

### Unverbindliche Planerläuterung

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 umfasst zwei Teilbereiche. Der Teilbereich 1 umfasst das Flurstück 65/2 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Weitendorf und wird im Süden als Allgemeines Wohngebiet auf der ehemaligen Fläche für die Gemeindefabrik festgesetzt. Diese Fläche wurde in der Vergangenheit nicht realisiert und soll nun deshalb durch die Bebauung mit drei Einfamilienhäusern städtebaulich in die Ortslage integriert werden. Im Norden wird eine Feldhecke als Ausgleichsfläche festgesetzt, um einen attraktiven Ortszugang und eine Verbindung zwischen Wohnbau und freier Landschaft zu schaffen. Der Teilbereich 2 umfasst die Flurstücke 161/1 (teilw.), 169/1, 170/1 und 170/2, Flur 1, Gemarkung Weitendorf. Auch hier wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Ein Teil der Zuwegung (Flurstück 161/1 (teilw.)) wird aufgrund von veränderten Eigentumsverhältnissen mit in das VA einbezogen. Ebenfalls wird die ehemals festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" als VA festgesetzt, da diese in der Vergangenheit nicht realisiert wurde und sich das städtebauliche Konzept der Gemeinde hier geändert hat.

### Praambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Gägelow vom ..... folgende 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf" gelehrt. Die "Lange Straße Nord" sowie Flächen im Zentrum der Ortslage Weitendorf gelegen zwischen den Straßenzügen der "Lange Straße Ost", umfassend die Flurstücke 65/2 (teilw.), 161/1 (teilw.), 169/1, 170/1 und 170/2 der Flur 1, Gemarkung Weitendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

### Teil B – Text

Es gilt die Bauzuteilungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4, 16 und 18 BauNVO)

1.1 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Tankstellen und Anlagen für Verwaltungen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden.  
1.2 Für die festgesetzten Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die Bestandsdrehlage des Mittelpunktes der von dem Gebäudeteil überdeckten Geländeoberfläche. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ist nur die offene Bauweise zulässig.

3. Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ist je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig.

4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzungen von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB)

4.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Feldhecke" (A1) ist zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft eine freiwachsende, 5 m breite und naturnahe Feldhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind heimische Sträucher und Bäume der Pflanzlisten A und B zu verwenden. Sträucher sind im Verbund 1,5 m x 1,5 m und Bäume alle 10 m in der mittleren Reihe zu pflanzen. Nördlich und südlich der Hecke ist ein Krautsaum von jeweils 1 m zu entwickeln und durch eine Mahd alle 1 bis 3 Jahre zu pflegen. Das Mahgut ist abzutransportieren.

4.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sichtschutzgrün" (A2) ist zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft eine freiwachsende, 5 m breite und naturnahe Feldhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind heimische Sträucher und Bäume der Pflanzlisten A und B zu verwenden. Sträucher sind im Verbund 1,5 m x 1,5 m und Bäume alle 10 m in der mittleren Reihe zu pflanzen. Beidseitig der Hecke ist ein Krautsaum von jeweils 1 m zu entwickeln und durch eine Mahd alle 1 bis 3 Jahre zu pflegen. Das Mahgut ist abzutransportieren.

4.3 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Wiese" (A3) ist zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft eine naturnahe Wiesenfläche zu entwickeln. Es ist die Rasensaatmischung 7.1.2-Landschaftsrasen mit Kräutern zu verwenden. Die Wiese ist ein- bis zweimal jährlich Ende Juni sowie im August oder September nach Abblühen der bestandsbildenden Arten zu mähen. Das Mahgut ist abzutransportieren. Alternativ kann die Wiese auch beweidet werden.

4.4 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" sind die vorhandenen Grünflächen dauerhaft durch Mahd 1- bis 2-Mal pro Jahr zu erhalten sowie die vorhandenen Sträucher zu erhalten. Für den Ausgleich von 8 zu rodenden Bäumen im Geltungsbereich 1 sind 4 einheimische Laubbäume innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" und 4 weitere Bäume entlang des Weges nach Neu Weitendorf zu pflanzen. Es ist die Baumart rotblühende Rosskastanie (*Aesculus x carnea*) zu pflanzen. Alle festgesetzten Bäume sind als dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16/18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind die im Ursprungsplan festgesetzten Anpflanzangebote innerhalb des Geltungsbereiches 1 weiterhin zu berücksichtigen. Die Entwicklungspflege einschließlich einer regelmäßigen Bewässerung beträgt mindestens 3 Jahre.

4.6 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte, einheimische Laubbäume zu ersetzen. Pflegeschnitte an den zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäumen sind zulässig.

4.7 Die in der Planzeichnung beispielhaft dargestellten Baumstandorte können entsprechend den örtlichen Erfordernissen geringfügig verschoben werden. Als Straucharten sind zu verwenden (Qualität 2xv, 80-100): Pfaffenhütchen (*Euyonymus europaea*) Hartriegel (*Cornus sanguinea*) Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) Weißdorn (*Crataegus monogyna/laevigata*) Schlehe (*Prunus spinosa*) Hundrose (*Rosa canina*) Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) Korb-Weide (*Salix viminalis*) Bruch-Weide (*Salix fragilis*) Sal-Weide (*Salix caprea*)

Pflanzliste B - Überhälter Als Baumarten für Überhälter in der Feldhecke sind in der Mindestqualität 150/175 cm zu verwenden: Stiel-Eiche (*Quercus robur*) Feldahorn (*Acer campestre*) Winter-Linde (*Tilia cordata*) Hainbuche (*Carpinus betulus*) Gewöhnliche Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) Holz-Äpfel (*Malus sylvestris*)

Alle sonstigen Festsetzungen, die allgemeinen Hinweise sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 16 i.d.F. der 2. Änderung gelten für die Satzung über die 3. Änderung unverändert weiter fort.

### Verfahrensvermerke:

(1) Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wurde am 20.03.2018 gefasst. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung sowie im Internet auf der Internetseite des Amtes Grevesmühlen erfolgt.  
Gägelow, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

(2) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.04.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Gägelow, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

(3) Die Gemeindevertretung hat am 20.03.2018 den Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.04.2018 über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden.  
Gägelow, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

(4) Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 10.04.2018 bis zum 14.05.2018 im Amtsgebäude des Amtes Grevesmühlen-Land, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, während der Dienststunden nach § 13 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von einer Umweltschadung abgesehen wird und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung sowie im Internet auf der Internetseite des Amtes Grevesmühlen bekannt gemacht worden.  
Gägelow, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

(5) Nach der öffentlichen Auslegung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ergaben sich weitere Änderungswünsche. Die Gemeindevertretung hat am 29.01.2019 den erneuten Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt. Die von der geänderten Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.02.2019 über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden. Der erneute Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 19.02.2019 bis zum 20.03.2019 im Amtsgebäude des Amtes Grevesmühlen-Land, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, während der Dienststunden nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von einer Umweltschadung abgesehen wird und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung sowie im Internet auf der Internetseite des Amtes Grevesmühlen bekannt gemacht worden.  
Gägelow, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

(6) Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt. Die Darstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.  
..... den ..... (Siegel) Öffentlich bestellter Vermesser

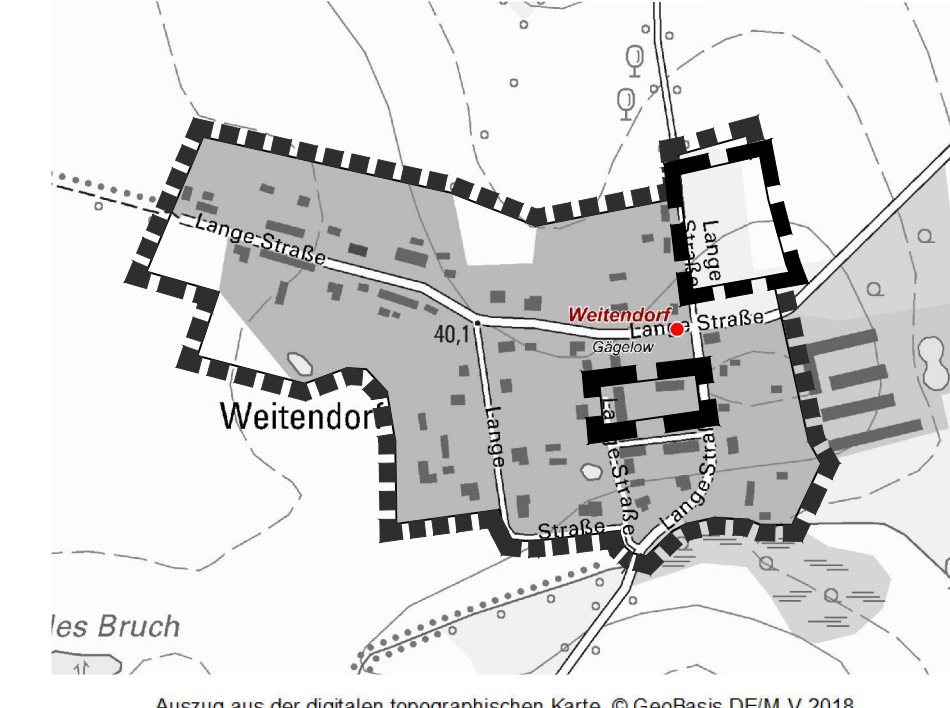
(7) Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Gägelow, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

(8) Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.  
Gägelow, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

(9) Die Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.  
Gägelow, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

(10) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... in der Ostsee-Zeitung sowie im Internet auf der Internetseite des Amtes Grevesmühlen bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.  
Gägelow, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan



## SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW

### über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf"

für einen Teil der Gemeindebedarfsfläche in der Ortslage Weitendorf, gelegen östlich der "Lange Straße Nord" sowie Flächen im Zentrum der Ortslage Weitendorf gelegen zwischen den Straßenzügen der "Lange Straße Ost", umfassend die Flurstücke 65/2 (teilw.), 161/1 (teilw.), 169/1, 170/1 und 170/2 der Flur 1, Gemarkung Weitendorf

SATZUNGSBESCHLUSS  
Bearbeitungsstand 27.01.2020

### Besonderer Hinweis zu Geruchsimmissionen

Innerhalb der Geltungsbereiche können die Geruchsimmissionswerte für Allgemeine Wohngebiete um bis zu 5 Prozent der zulässigen 10 Prozent der Jahresstunden überschritten werden. Ausführliche Informationen dazu werden in der Begründung unter Punkt 4 getroffen.

### Allgemeine Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodenkmale betroffen. Um die Arbeiten möglichst baubegleitend archäologisch betreiben zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DsChG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdrähtflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten betrieuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DsChG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, sind denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit von 1 087 m² KfA wird durch den Ankauf von Ökopunkten beglichen. Dazu wird das Ökokonto NWM-044 "Roter See Nord" der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern genutzt. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Vorhabenträger und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Landesforst MV Flächenagentur.

Ersteinrichtung der Flächen (Abschieben/ Umbruch der Vegetation) sowie ggf. erforderlichen Eingriffe in die Gehölz- und Baumbestände sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen. Demnach sind Gehölzbesetzungen bzw. Entfernung der Vegetationsschicht nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Es ist zu verhindern, dass über einen längeren Zeitraum hohlräumreiche Ablagerungen entstehen, die von Amphibien/Reptilien als Quartiere aufgesucht werden könnten. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

Der § 18 NatSchAG M-V untersagt jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Einzelbäumen führen können. Neben den unzulässigen Fällungen sind somit auch die Wurzel- und Kronenbereiche zu schützen. Zu den Beeinträchtigungen im Wurzelbereich (= Kronentraufe + 1,5 m) zählen, neben der Errichtung von baulichen Anlagen, auch Aufschüttungen oder Abgrabungen. Für die zu erhaltenden Bäume sind diese Wurzelschutzbereiche bei jeglichen baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Richtlinien sind im Amt Grevesmühlen-Land, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, während der Öffnungszeiten einsehbar.

PLANUNGSBÜRO  
HUFMANN  
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann  
Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar  
Tel. 03841 470640-0 • info@pbb-wismar.de



# **GEMEINDE GÄGELOW**

## **Abwägung**

gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zur

### **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf"**

als Anlage zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 27.01.2020

**Ministerium für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin

Verteiler (siehe unten)

Bearbeiterin: Frau Kunkel  
Telefon: 0385 588-8361  
E-Mail: [irmtraud.kunkel@em.mv-regierung.de](mailto:irmtraud.kunkel@em.mv-regierung.de)  
Geschäftszeichen: VII1360-1 - 502  
Datum: 19. Dezember 2019

**Verteiler**

1. Amt Dorf Mecklenburg für die Gemeinde Metelsdorf, Herr Rohde, E-Mail: [e.rohde@amt-dm-bk.de](mailto:e.rohde@amt-dm-bk.de)
2. Amt Grevesmühlen Land für die Gemeinde Gägelow, E-Mail: [info@grevesmuehlen.de](mailto:info@grevesmuehlen.de)
3. Bürgermeister der Gemeinde Gägelow Herr Helms-Ferlemann, E-Mail: [buergemeister@gaegelow.de](mailto:buergemeister@gaegelow.de)
4. Planungsbüro Hufmann: [info@pbh-wismar.de](mailto:info@pbh-wismar.de)
5. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg: E-Mail: [poststelle@afrlv.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlv.mv-regierung.de)

Anlass:

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ortslage Weitendorf“ der Gemeinde Gägelow- hier:** Ergänzung der landesplanerischen Stellungnahme des AfRLWM vom 21.03.2019 und

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Metelsdorf – hier:** Ergänzung der landesplanerischen Stellungnahme vom 22.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf unsere vom Planungsbüro Hufmann initiierte Beratung am 26.11.2019 im Energieministerium zur Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden Gägelow und Metelsdorf.

Teilnehmer der Beratung waren: Herr Dahlke, (EM, Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung), Frau Kunkel (EM, Referentin), Herr Rohde (LVA Dorf Mecklenburg), Frau Rath (Amt Grevesmühlen–Land), Herr Helms-Ferlemann (Bürgermeister Gägelow), Frau Plieth (Amt Dorf Mecklenburg), Herr Hufmann (Planungsbüro)

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift:  
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-8099  
E-Mail: [poststelle@em.mv-regierung.de](mailto:poststelle@em.mv-regierung.de)  
Internet: [www.em.regierung-mv.de](http://www.em.regierung-mv.de)

Hintergrund des Gespräches war zum einen die negative landesplanerische Stellungnahme vom 21.03.2019 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ortslage Weitendorf“ der Gemeinde Gägelow (Umwidmung einer bislang für Allgemeinbedarf geplanten Fläche in WA für ca. 4 WE) und zum anderen die nicht abschließende landesplanerische Stellungnahme vom 22.7.2019 zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Metelsdorf, Ortsteil Klüssendorf (Bereich Gutshofanlage 3-4 WE). Auf Grund der landesplanerischen Stellungnahme hat der Landkreis NWM die Genehmigung der Bauleitpläne versagt, so dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Wohnungsbaus nicht gegeben sind.

Die Gemeinden bzw. der Planer hatten im Gespräch dargelegt, dass sich die beabsichtigten Planungen städtebaulich sinnvoll und schlüssig in die Gesamtentwicklung der Ortslagen einfügen bzw. diese abrunden, die Erschließung gesichert ist und das städtebauliche Gewicht (Anzahl der geplanten WE) die Wohnungsbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum Wismar nicht negativ beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass seit einigen Monaten die Stadt-Umland-Gespräche zur Wohnungsbauentwicklung mit der Hansestadt Wismar laufen. So wurde mitgeteilt, dass am 6.12.2019 ein weiteres SUR- Gespräch unter Leitung von Herrn Rohde im Rathaus Wismar stattfinden wird. Einigung besteht darin, den SUR Kommunen ein Wachstum von 6 % des Wohnungsbestandes 2018 zu gewähren (Das Thema: Umgang mit „Altersgerechtem Wohnen“ ist noch offen z.B. Anrechnung auf die 6 % ja/nein bzw. in welcher Höhe?). Die geplanten WE der o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Gägelow bzw. Metelsdorf fügen sich in den „6% Entwicklungsrahmen“ ein bzw. werden Bestandteil dieser Kontingentierung.

*Anmerkung: Das Gespräch mit der Hansestadt Wismar und den Umlandgemeinden hat unter Teilnahme des AfRL WM am 09.12.2019 stattgefunden. Ein Ergebnis war die Einigung zum o.g. Entwicklungsrahmen von 6 % für alle Umlandgemeinden bezogen auf den Wohnungsbestand von 2018 (bis 2030 und Überprüfung 2025). Altersgerechtes Wohnen ist Dauerwohnen gleichzusetzen. Sonderregelungen sollen zu stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen getroffen werden.*

#### Ergebnis der Beratung:

Der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ortslage Weitendorf“ der Gemeinde Gägelow- und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Metelsdorf wird landesplanerisch zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Irmtraud Kunkel

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Beratungsgespräch aufgrund der negativen landesplanerischen Stellungnahme vom 21.03.2019 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf" abgehalten wurde. Die negative landesplanerische Stellungnahme vom 21.03.2019 hatte zur Folge, dass der Landkreis NWM die Zustimmung zur vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes versagte. Somit wurde auch keine Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 seitens des Landkreises in Aussicht gestellt.

In dem Beratungsgespräch wurde dargelegt, dass sich die beabsichtigte Planung städtebaulich in die Gesamtentwicklung der Gemeinde einfügt, die Erschließung gesichert ist und die Schaffung der zusätzlichen Wohnbebauung die Wohnungsbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum (SUR) Wismar nicht negativ beeinträchtigt. Zudem wurde in einem Gespräch eine Einigung zum zulässigen Wachstum der SUR Kommunen von 6 % des Wohnungsbestandes 2018 erzielt.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Planung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 sich in den Entwicklungsrahmen von 6 % einfügt.

#### Zu Anmerkung

Die Gemeinde nimmt die Anmerkung zur Kenntnis.

#### Zu Ergebnis der Beratung

Die Gemeinde nimmt das Ergebnis der Beratung zur Kenntnis. Der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf" wird landesplanerisch zugestimmt. Damit sind auch die diesbezüglichen rechtlichen Voraussetzungen für die Zustimmung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gegeben.

## Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Grevesmühlen-Land  
Für die Gemeinde Gägelow  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Bearbeiterin: Theresa Werner  
Telefon: 0385 588 89 161  
E-Mail: [theresa.werner@strlwm.mv-regierung.de](mailto:theresa.werner@strlwm.mv-regierung.de)  
AZ: 120-505-49/19  
Datum: 21.03.2019

nachrichtlich: Hansestadt Wismar, LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), EM VIII 360

### Landesplanerische Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 16 „Ortslage Weitendorf“ der Gemeinde Gägelow

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB  
Ihr Schreiben vom: 15.02.2019 (Posteingang: 21.02.2019)  
Ihr Zeichen: 6004.mat

Sehr geehrter Herr Janke,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

#### Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf der 3. Änderung des B-Plans Nr. 16 „Ortslage Weitendorf“ der Gemeinde Gägelow bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Januar 2019) vorgelegen.

Das o. g. Vorhaben wurde bereits auf Grundlage des Entwurfes mit dem Bearbeitungsstand März 2018 mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 14.05.2018 raumordnerisch bewertet. Die Planungsziele des vorliegenden Vorhabens haben sich nicht geändert.

#### Raumordnerische Bewertung

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 14.05.2018 wurde keine abschließende Bewertung vorgenommen. Mit Schreiben vom 01.03.2019 (Posteingang: 01.03.2019) hat der Landkreis Nordwestmecklenburg nun um eine abschließende Bewertung gebeten.

Anschrift:  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
E-Mail: [poststelle@strlwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@strlwm.mv-regierung.de)

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die vorliegende Planung nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung (LPIG, LEP M-V und RREP WM) beurteilt wurde.

#### Zu Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Vorhaben (Entwurf, Bearbeitungsstand März 2018) bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 14.05.2018 raumordnerisch bewertet wurde und die Planungsziele sich nicht verändert haben.

#### Zu Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die landesplanerische Stellungnahme vom 14.05.2018 keine abschließende Bewertung enthielt und der Landkreis Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 01.03.2019 um eine solche gebeten hat.

1. Laut dem LEP M-V und dem RREP WM befindet sich die Gemeinde Gägelow im Stadt-Umland-Raum (SUR) Wismar (vgl. 3.3.3 (1) Z LEP M-V und 3.1.2 (6) Z RREP WM).
2. Die Gemeinden der Stadt-Umland-Räume unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot (vgl. 3.3.3 (2) Z LEP M-V und 3.1.2 (2) Z RREP WM). Grundlage für die interkommunalen Abstimmungen bildet das Stadt-Umland-Konzept für den jeweiligen SUR. In Verbindung damit ist außerdem Programmsatz 4.2 (3) Z LEP M-V maßgebend, wonach bei der Wohnbauflächenentwicklung in geeigneten Gemeinden der SUR vom Eigenbedarf abgewichen werden kann. Voraussetzung hierfür ist ein interkommunal abgestimmtes Wohnbauentwicklungskonzept des jeweiligen SUR.
3. Laut Festlegungen des interkommunal abgestimmten Rahmenplans für den SUR Wismar 2011 wurde der Gemeinde Gägelow ein Entwicklungspotenzial von 34 WE zugestanden (vgl. AfRL WM (2011): Rahmenplan für den Stadt-Umland-Raum Wismar, S. 44). Die Gemeinde Gägelow hat jedoch bereits in dem Zeitraum von 2011 bis 2016 50 WE neu errichtet und damit ihr Entwicklungspotenzial deutlich überschritten (vgl. GGR, ALP (2019): Wohnungsbedarfsprognose für den Stadt-Umland-Raum Wismar 2030 – Entwurf). Daher entspricht das o. g. Vorhaben unter Zugrundelegung des Rahmenplans für den SUR Wismar 2011 nicht Programmsatz 4.2 (3) Z LEP M-V.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) in Zusammenarbeit mit der Kernstadt Wismar und den Umlandgemeinden bereits die Fortschreibung des interkommunal abgestimmten Wohnungsbaukonzeptes für den SUR Wismar eingeleitet hat, welche für das AfRL WM in Zukunft eine aktualisierte Bewertungsgrundlage darstellen wird. In diesem Rahmen ist auch die vorliegende Planung der Gemeinde Gägelow in den interkommunalen Abstimmungsprozess einzubeziehen.

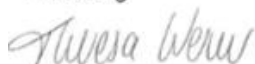
#### Bewertungsergebnis

Die 3. Änderung des B-Plans Nr. 16 „Ortslage Weitendorf“ der Gemeinde Gägelow entspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Bei Vorliegen eines neuen interkommunal abgestimmten Wohnungsbaukonzeptes für den SUR Wismar kann eine erneute Bewertung der 3. Änderung des B-Plans Nr. 16 der Gemeinde Gägelow erfolgen.

#### Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Theresa Werner

Zu 1.: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich die Gemeinde Gägelow im Stadt-Umland-Raum (SUR) Wismar befindet.

Zu 2.: Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Hinweise zu den Stadt-Umland-Räumen (SUR) zur Kenntnis.

Zu 3.: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Entwicklungspotenzial gemäß SUR Wismar 2011 bereits ausgeschöpft wurde und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 daher nicht dem Rahmenplan des aktuellen SUR Wismar entspricht.

Zu 4.: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Fortschreibung des interkommunal abgestimmten Wohnungsbaukonzeptes für den SUR Wismar bereits eingeleitet wurde und die vorliegende Planung in den interkommunalen Abstimmungsprozess einzubeziehen ist.

#### Zu Bewertungsergebnis

Die Gemeinde nimmt das raumordnerische Bewertungsergebnis zur Kenntnis. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 entspricht nach Auffassung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. An dieser Stelle verweist die Gemeinde auf die nunmehr mit Datum vom 19.12.2019 vorliegende landesplanerische Zustimmung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V.

#### Zu Abschließende Hinweise

Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Die Landrätin**  
 Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Gemeinde Gägelow  
 über Amt Grevesmühlen-Land  
 Rathausplatz 1  
 23936 Grevesmühlen

Auskunft erteilt Ihnen Franziska Sack  
 Zimmer 2.218 • Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen  
**Telefon** 03841 3040 6303 **Fax** 03841 3040 6303  
**E-Mail** f.sack@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**  
 Di 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 16:00 Uhr  
 Do 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 16:00 Uhr

**Unser Zeichen**  
 Grevesmühlen, 22.03.2019

**3. Änderung B-Plan Nr. 18 „Ortslage Weitendorf“ der Gemeinde Gägelow**

Sehr geehrte Frau Matschke,

Grundlage für die Stellungnahme sind die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der Satzung über die 3. Änderung des B-Planes Nr. 18 der Gemeinde Gägelow mit Planzeichnung im Maßstab 1:750, Planungsstand 29.01.2019 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
<b>FD Bauordnung und Umwelt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SG Untere Naturschutzbehörde</li> <li>• SG Untere Wasserbehörde</li> <li>• SG Untere Abfall- und Immissions-schutzbehörde</li> <li>• SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</li> </ul>	<b>FD Bau und Gebäudemanagement</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenbaulasträger</li> <li>• Straßenaufsichtsbehörde</li> </ul>
	<b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Straßenverkehrsbehörde</li> </ul>
<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>
<b>FD Kataster und Vermessung</b>	<b>Abfallwirtschaftsbetrieb</b>

Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Seite 1/9

Landkreis Nordwestmecklenburg  
 Kreissitz Wismar  
 Rostocker Straße 76  
 23970 Wismar

**Telefon** 03841 3040 0  
**Fax** 03841 3040 6599  
**E-Mail** info@nordwestmecklenburg.de  
**Web** www.nordwestmecklenburg.de

**Bank** Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
**IBAN** DE61 1405 1000 1000 0345 49  
**BIC** NOLADE21WIS  
**CID** DE46NWM00000033673

Die Gemeinde weist darauf hin, dass es sich bei den vorgelegten Unterlagen um die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 handelt. Die Bezeichnung "Bebauungsplan Nr. 18" ist ein redaktioneller Fehler.

Die Stellungnahmen der Fachdienste werden nachfolgend behandelt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Franziska Sack  
SB Bauleitplanung/ Rad-, Reit- und Wanderwege

Seite 2/9

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

**Telefon** 03841 3040 0  
**Fax** 03841 3040 6999  
**E-Mail** [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)  
**Web** [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

**Bank** Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
**IBAN** DE01 1405 1000 1000 0345 49  
**BIC** NOLADE21WIS  
**CID** DE46NWM00000033673

**Anlage****Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen****Bauleitplanung****I. Allgemeines**

Die Gemeinde Gägelow beabsichtigt in der Ortslage Weitendorf die Ausweisung von 3 Bauplätzen.

**II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel****Rechtsgrundlagen**

PlanZV Die „90“ ist nicht mehr Bestandteil der Bezeichnung.

**III. Planerische Festsetzungen****Planzeichnung:**

Die Erschließung im Geltungsbereich 2 soll teilweise durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert werden. Diese Festsetzung geht ins Leere, solange die Begünstigten nicht festgesetzt sind. Damit ist die Erschließung für einen Teilbereich des Planes nicht geregelt, wie es für eine ordnungsgemäße städtebauliche Ordnung i. S. von § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist. Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit und der Bestimmtheit ist die Breite der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte deutlich erkennbar zu vermaßen.

Mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird noch kein Nutzungsrecht für das Begehen, Überfahren sowie für das Verlegen und Unterhalten von Leitungen begründet. Es werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen geschaffen. Die Flächen werden vor widersprechenden Nutzungen geschützt, d.h. die Festsetzung hindert den Eigentümer, das Grundstück in einer Weise zu nutzen (z. B. durch Errichtung baulicher Anlagen), die die Ausübung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes behindert oder unmöglich machen würde. Die Begründung erfolgt in der Regel durch Vertrag, durch Bestellung von dinglichen Rechten, Grunddienstbarkeit (BGB) oder durch Baulast nach Maßgabe des Bauordnungsrechts oder durch Enteignung gegen Entschädigung.

Ich weise darauf hin, dass entsprechend § 4 LBauO M-V die Erschließung des Baugrundstücks öffentlich rechtlich gesichert sein muss. Das heißt, sofern ein Baugrundstück nur über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erschlossen wird und auch wenn der Grundstückseigentümer zugleich auch „Miteigentümer“ des mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Grundstücks ist, muss das Geh- Fahr und Leitungsrecht zusätzlich über eine Baulast öffentlich rechtlich gesichert werden. Das ist auch bei genehmigungsfreien Vorhaben nach § 62 Abs.2 LBauO M-V zu beachten.

Seite 3/9

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

**Telefon** 03841 3040 0  
**Fax** 03841 3040 0599  
**E-Mail** info@nordwestmecklenburg.de  
**Web** www.nordwestmecklenburg.de

**Bank** Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
**IBAN** DE81 1405 1000 1000 0345 49  
**BIC** NOLADE21WIS  
**CID** DE46NW/M00000033673

**Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen****Zu II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel**

Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, dass die "90" nicht mehr Bestandteil der Bezeichnung der Planzeichenverordnung (PlanZV) ist und berücksichtigt diesen.

**Zu III. Planerische Festsetzungen**

Die Gemeinde nimmt die Hinweise zu der durch Geh-, Fahr- und Leitungsrecht definierten Erschließung im Geltungsbereich 2 zur Kenntnis und berücksichtigt diese. Die Begünstigten der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden festgesetzt. Die Breite der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wird ergänzt.

Die Gemeinde nimmt die Hinweise zu den Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zur Kenntnis.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Erschließung des Baugrundstückes durch die durch Geh-, Fahr- und Leitungsrecht definierte Fläche über eine Baulast öffentlich rechtlich gesichert sein muss.



**IV. Begründung**

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

**Zu 1.2 Lage des Plangebietes, räumlicher Geltungsbereich**

Der erste Geltungsbereich umfasst, nach Angaben aus dem Geoportal des Landkreises Nordwestmecklenburg, das Flurstück 65/2, nicht 65/1.

**Zu 1.2 Planungsrecht, Darstellung im Flächennutzungsplan, Plangrundlagen**

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Diese Voraussetzung muss grundsätzlich erfüllt sein, bevor die Gemeinde die vorliegende Planung rechtskräftig machen kann. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung stellt hier einen Kernpunkt dar.

**Fachdienst Bauordnung und Umwelt**

**Untere Naturschutzbehörde**

<b>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</b>	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	<b>X</b>
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

**Eingriffsregelung: Frau Hamann**

Für die Anlage einer extensiven Wiese (A3) und einer Feldhecke (A1 und A2) im nördlichen Plangeltungsbereich 1 wurde eine Kompensationswertzahl von 3,5 angenommen. Wie ich bereits in meiner Stellungnahme zum Vorentwurf der 3. Änderung zum B-Plan Nr. 16 ausgeführt habe, sind bei der Einstufung der Kompensationswertzahl die in den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" (HzE) unter Punkt 2.6.1 genannten Kriterien zu berücksichtigen. Nur bei Erfüllung dieser Kriterien kann die Kompensationswertzahl der mittleren (oberen) Spanne zugeordnet werden. Die Lage der geplanten Kompensationsmaßnahmen am Ortsrand zur freien Landschaft und die Funktionen der Maßnahmen als Lebensraum entsprechen nicht den unter Punkt 2.6.1 der HzE aufgeführten Kriterien. Die Kompensationswertzahl für die internen Maßnahmen ist daher auf 2,0 zu reduzieren.

Es ist davon auszugehen, dass mit den internen Maßnahmen im Plangeltungsbereich 1 der erforderliche Ausgleich für die mit der 3. Änderung des B-Planes Nr. 16 der Gemeinde Gägelow vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft nicht vollständig kompensiert werden kann.

Seite 4/9

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kretzsch Wismar  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

**Telefon** 03841 3040 0  
**Fax** 03841 3040 6599  
**E-Mail** info@nordwestmecklenburg.de  
**Web** www.nordwestmecklenburg.de

**Bank** Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
**IBAN** DE61 1405 1000 1000 0345 49  
**BIC** NOLADE21WIS  
**CID** DE46NWM00000033673

**Zu IV. Begründung**

Zu 1.2 Lage des Plangebietes, räumlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird den redaktionellen Fehler beheben.

Zu 1.2 Planungsrecht, Darstellung im Flächennutzungsplan, Plangrundlagen

Die Gemeinde nimmt den Hinweis zum Entwicklungsgebot zur Kenntnis. Der Geltungsbereich 2 der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 entspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Der Geltungsbereich 1 der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird in dem wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt und entspricht daher nicht den Vorgaben des Flächennutzungsplanes. Zur Beachtung des Entwicklungsgebotes war die Fläche des Geltungsbereiches 1 Teil der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich 4), die am 05.12.2017 von der Gemeindevertretung beschlossen wurde. Die Genehmigung des Landkreises erfolgte am 06.07.2018, jedoch ohne den Teilbereich 4. Dieser wird, aufgrund der Einigung zum Entwicklungsrahmen (siehe Stellungnahme Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 19.12.2019), zur nachträglichen Genehmigung beim Landkreis Nordwestmecklenburg eingereicht. Nach der erfolgten nachträglichen Genehmigung und der entsprechenden Bekanntmachung wird das Entwicklungsgebot des § 8 BauGB für den Geltungsbereich 1 der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ebenfalls eingehalten.

**Untere Naturschutzbehörde**

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde Belange bestehen, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Eingriffsregelung

Die Einstufung der Kompensationsmaßnahmen wurde auf eine Wertigkeit von 2,5 reduziert.

Aufgrund der benannten Reduzierung der Wertigkeit der Kompensationsmaßnahmen werden weitere externe Maßnahmen notwendig. Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit von 1 087 m<sup>2</sup> KFÄ wird durch den Ankauf von Ökopunkten beglichen. Dazu wird das Ökokonto NWM-044 "Roter See Nord" der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern genutzt. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Vorhabenträger und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Landesforst MV Flächenagentur.

**Artenschutz: Frau Kureck**

Laut vorliegender Begründung zum B-Plan konnten im Untersuchungsgebiet bei den Begehungen und der Kartierung der Biotoptypen keine Individuen rechtlich geschützter Arten nachgewiesen werden. Eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit ausgeschlossen. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes kann dieser Aussage gefolgt werden, sofern in die Satzung folgende Festlegung aufgenommen wird:

„Die Ersteinrichtung der Flächen (Abschieben/ Umbruch der Vegetation) sowie ggf. erforderliche Eingriffe in die Gehölz- und Baumbestände sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.“

Sofern die entsprechende Anpassung erfolgt und die Festlegungen auch entsprechend umgesetzt werden, ergeben sich im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange derzeit keine weiteren Hinweise oder Bedenken.

**Rechtsgrundlagen**

**BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)  
**NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

**Untere Abfall, Boden- und Immissionsschutzbehörde**

Untere Abfallbehörde: Herr Scholz	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Artenschutz

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der uNB der Aussage gefolgt werden kann, dass keine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Umsetzung der Planung entstehen, sofern folgende Festlegung aufgenommen wird.

Es ist in den Hinweisen zum Bebauungsplan bereits auf den § 39 BNatSchG verwiesen. Dieser Hinweis wird um die in der Stellungnahme benannte Formulierung ergänzt.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, das unter Berücksichtigung des zuvor beschriebenen Hinweises im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange derzeit keine weiteren Hinweise oder Bedenken bestehen.

Untere Abfallbehörde

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der unteren Abfallbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist und aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen bestehen.

Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Hendlar	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘

Die 3. Änderung des B-Plans Nr. 16 wird in zwei Geltungsbereiche geteilt, für die innerhalb der Ortslage jeweils ein Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden soll.

An die Ortslage Weitendorf grenzt östlich eine Schweinemastanlage an. Aufgrund der Tierplatzanzahl von 3.400 handelt es sich hierbei um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 Abs. 1 BImSchG. Die Anlage wurde mit Bescheid vom 06.05.1997 vom StALU genehmigt.

Zum ersten Planentwurf wurde am 25.05.2018 durch die Untere Immissionsschutzbehörde Stellung genommen. Es wurde auf bereits vorausgegangene Stellungnahmen zum Ursprungsplan und der 1. Änderung verwiesen und erneut darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der nach GIRL M-V<sup>1</sup> zulässigen Immissionen nur mithilfe eines aktuellen Geruchsgutachtens möglich sei.

Daraufhin wurde im Auftrag der Gemeinde mit Datum vom 30.08.2018 eine Geruchsimmisionsprognose durch das Büro ECO-CERT erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb der Baugrenzen des Geltungsbereiches 1 relative Geruchsstundenhäufigkeitenwerte von 10,2 – 13,3 % des

<sup>1</sup> Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmisionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL M-V) - vom 15. August 2011

Seite 6/9

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE46NW000000033673

### Untere Bodenschutzbehörde

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist und aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen bestehen.

### Untere Immissionsschutzbehörde

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.

Nachfolgend setzt sich die Gemeinde ausführlich mit dem Thema Immissionsschutz auseinander.

Östlich angrenzend an die Ortslage Weitendorf befindet sich eine immissionsschutzrechtlich relevante Schweinemastanlage.

Die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 25.05.2018 zum ersten Planentwurf wies bereits darauf hin, dass für die Beurteilung der zulässigen Immissionen ein aktuelles Geruchsgutachten notwendig ist.

Die Gemeinde beauftragte am 30.08.2018 das Büro ECO-CERT mit der Erstellung einer Geruchsimmisionsprognose.

Jahres und im Geltungsbereich 2 Werte von 11,1 – 14,2 % des Jahres zu erwarten sind. Somit wird der grundsätzlich im Wohngebiet zulässige Wert von 10 % in beiden Geltungsbereichen überschritten.

Am 23.11.2018 fand zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise in den Büroräumen des Landkreises in Grevesmühlen ein Termin mit Vertretern des Bauamtes Grevesmühlen, der Gemeinde Gägelow, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Stabstelle Wirtschaftsförderung Regionalentwicklung und Planen und dem verantwortlichen Planer statt.

Es wurde erörtert, dass Weitendorf entsprechend der Auslegungshinweise zur GIRL M-V<sup>2</sup> als Ortslage eingeordnet werden könnte, für die aufgrund der historischen Entwicklung durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Tierhaltungsanlage die Zuordnung des Immissionsrichtwertes für Dorfgebiete gerechtfertigt ist:

"Aufgrund der historischen Entwicklung kann die Situation in den neuen Bundesländern besondere Anforderungen an die Berücksichtigung der Ortsüblichkeit stellen. So mussten in der DDR die ehemals prägenden Hofstellen innerhalb vieler Dörfer infolge der Kollektivierung der Landwirtschaft aufgegeben werden. Sie wurden durch große Einheiten ersetzt, die überwiegend in Ortsnähe, planungsrechtlich im Außenbereich, errichtet und dort seit Jahrzehnten betrieben werden. Dies führte dazu, dass im Innenbereich der betroffenen Dörfer nur noch vereinzelt landwirtschaftliche Nutzungen vorzufinden sind, der jeweilige Siedlungsbereich jedoch durch die unmittelbare Nachbarschaft der Tierhaltungsanlagen geprägt wird. Für die im Einwirkungsbereich solcher Tierhaltungsanlagen gelegenen Grundstücksnutzungen kann deshalb die Zuordnung des Immissionswertes für Dorfgebiete gerechtfertigt sein. In begründeten Einzelfällen kann sogar noch über diesen Wert hinaus gegangen werden" (Begründung und Auslegungshinweise zur Geruchsimmisions-Richtlinie S. 9).

Unter Beachtung der Ortsüblichkeit kann hier in der Einzelfallbetrachtung die Heranziehung des Immissionsrichtwertes für Dorfgebiete als zulässig betrachtet werden, da die Schweinemastanlage aufgrund der historisch gewachsenen Gemengelage direkt angrenzend an die gewachsene Ortslage Weitendorf betrieben wird. Der Immissionsrichtwert für Dorfgebiete der GIRL M-V liegt bei 15 %. Dieser wird innerhalb der Baugrenzen der beiden Geltungsbereiche eingehalten.

Diese Herleitung wurde in den aktuellen Begründungsentwurf entsprechend unter Punkt 4. „Immissionsschutz“ vollständig aufgenommen. Im Planentwurf wird unter

<sup>2</sup> Begründung und Auslegungshinweise zur Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmisionen (Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL M-V vom 15. August 2011, AmtsBl. M-V S. 534)

Seite 7/9

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

Telefon 03941 3040 0  
Fax 03941 3040 0599  
E-Mail [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)  
Web [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE51 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWIM00000033673

Der für Wohngebiete zulässige relative Geruchsstundenhäufigkeitswert von 10 % des Jahres wird für beide Geltungsbereiche überschritten.

- Geltungsbereich 1: 10,2 - 13,3 % des Jahres
- Geltungsbereich 2: 11,1 – 14,2 % des Jahres

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der historischen Entwicklung der unmittelbaren Nachbarschaft zur Tierhaltungsanlage die Heranziehung des Immissionsrichtwertes für Dorfgebiete als zulässig betrachtet wird. Der Immissionsrichtwert für Dorfgebiete liegt bei 15 %. Dieser wird innerhalb der Geltungsbereiche 1 und 2 eingehalten.

dem Punkt „Besondere Hinweise“ auf die Überschreitung des Richtwertes für Allgemeine Wohngebiete hingewiesen.

Insoweit kann dem Entwurf in der vorliegenden Form aus immissionsschutzrechtlicher Sicht hinsichtlich der Geruchsproblematik zugestimmt werden.

Die Ausführungen zu möglichen Lärmimmissionen ausgehend von der im Ort befindlichen Schlosserei ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ebenfalls nicht zu beanstanden. Entsprechend einer Untersuchung des TÜV Nord aus dem Jahr 2003 sind keine erheblichen Belästigungen durch den Betrieb zu erwarten.

#### **Fachdienst Bau und Gebäudemanagement**

##### **Straßenaufsichtsbehörde**

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.

##### **Straßenbaulastträger**

Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.  
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

#### **Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst**

Nach Durchsicht der digitalen Planungsunterlagen bestehen zur oben genannten 3. Änderung von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.

Die geplante Parkanlage entfällt. Die Ausweisung neuer Baugrundstücke ist geplant.

Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse der umliegenden Bewohner sind zu beachten.

#### **Abfallwirtschaftsbetrieb**

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken. Die Abfallentsorgung kann für die im Satzungsentwurf dargestellten Flächen über das vorhandene Straßennetz sichergestellt werden.

Um die Leichtigkeit der Abfallentsorgung jedoch nicht zu beeinträchtigen, ist für das westliche Baufenster an der „Langen Straße“ (Baufeld gegenüber „Lange Straße 20 a“) ein Behälterstellplatz auszuweisen.

Seite 8/9

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)  
Web [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWM00000033673

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht hinsichtlich der Geruchsproblematik zugestimmt wird.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass durch die ansässige Schlosserei, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, ebenfalls keine Beanstandungen entstehen.

#### **Fachdienst Bau und Gebäudemanagement**

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde sowie des Straßenbaulastträgers keine Einwände bestehen.

#### **Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst**

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **Abfallwirtschaftsbetrieb**

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken bestehen. Die Abfallentsorgung ist durch das vorhandene Straßennetz sichergestellt.

Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Ausweisung eines Behälterstellplatzes zur Kenntnis und verzichtet auf diese. Abfallbehälter sind am Tag der Abfuhr an der öffentlichen Straße für die Abholung bereitzustellen.

An diesem Stellplatz sind die Abfallbehälter am Vortag der Abholung ab 18:00 Uhr bis spätestens 06:00 Uhr morgens des Abfuhrtages (bzw. 05:00 Uhr an feiertagsbedingten Verschiebungen) durch die Grundstückseigentümer/ Bewohner bereitzustellen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf die jeweiligen Grundstücke zurückzubringen.

Ein geeigneter Standort wäre hierfür beispielsweise im Bereich des Abzweiges der Langen Straße zwischen Haus Nr. 22 und 24 gegeben.

#### Fachdienst Kataster und Vermessung

Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich **keine** Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

**Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.**

Anlage: A4 Flurkarte mit Luftbild      Maßstab 1:1.000

Die Hinweise zur Bereitstellung werden zur Kenntnis genommen.

#### Fachdienst Kataster und Vermessung

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes keine Einwände und Bedenken bestehen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster nicht überprüft wurde.

Seite 9/9

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)  
Web [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWM00000033673



Landkreis Nordwestmecklenburg  
Die Landrätin  
Kataster- und Vermessungsamt

Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Bauordnung und Planung  
Frau Riegel  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

Auskunft erteilt Frau Olgemann  
Zimmer 2.311 Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 / 3040-6223 Fax 03841 / 3040-86296  
E-Mail vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten  
Di 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 2019-B1-0043  
Grevesmühlen, 19.03.2019

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom  
20.02.2019

### Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan 3. Änderung B-Plan Nr. 16 "OL Weitendorf" Gemeinde Gägelow

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken.  
In dem B-Planbereich befinden sich **keine** Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes.  
Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von  
Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch  
einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt  
wieder herstellen zu lassen.

**Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen  
Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.**

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Olgemann

Anlagen: A4 Flurkarte mit Luftbild Maßstab 1:1000

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar  
Rostocker Str. 76  
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0  
Fax 03841 3040 6599  
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49;  
BIC NOLADE21WIS  
CID DE48NWM0000033673

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes keine Einwände und Bedenken bestehen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster nicht überprüft wurde.





Landkreis Nordwestmecklenburg  
- Die Landrätin -  
Kataster- und Vermessungsamt

Rostocker Str. 76  
23970 Wismar

### Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1500

Erstellt am 19.03.2019

Gemarkung: Warin (13 0580)  
Flur: 5  
Flurstück: 58

Gemeinde: Warin, Stadt (13 0 74 084)  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Lage: Bützower Str. 2



0 15 30 45 Meter  
Maßstab 1:1500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umnutzung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung  
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu  
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg



StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin					
R	WV	Eilt	411		
Stadt Grevesmühlen Eingegangen					
15. März 2019					
Bgm	HA	KÄ	BA	OA	

Stadt Grevesmühlen  
Frau Matschke  
Rathausplatz 1  
23936 Grebesmühlen

Telefon: 0385 / 59 58 6-151  
Telefax: 0385 / 59 58 6-570  
E-Mail: A.Geske@staluwm.mv-regierung.de  
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-086-19-5122-74022  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 13. März 2019

**Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16  
"Ortslage Weitendorf"**

Ihr Schreiben vom 15. Februar 2019

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die o.g. Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Die Umsetzung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ortslage Weitendorf“ wird zum dauerhaften Entzug von ca. 7.680 m<sup>2</sup> Fläche, davon etwa die Hälfte landwirtschaftlich genutztes Grünland führen. Durch interne Kompensationsmaßnahmen kann die Maßnahme vollständig ausgeglichen werden. Der betroffene Landwirt muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der o.g. Maßnahme unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau treffen kann. Es ist notwendig, unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Dränagen an landwirtschaftlichen Flächen unverzüglich wiederherzustellen oder wenn nötig in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Es muss über einen finanziellen Ausgleich mit dem Landwirt bzw. dem Eigentümer der Fläche des Geltungsbereiches 1 verhandelt werden.

Es werden keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert.

**2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0  
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DS-G M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.staluwm.de/Service/Datenschutz/](http://www.staluwm.de/Service/Datenschutz/).

**Zu 1. Landwirtschaft / EU-Förderangelegenheiten**

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ca. 7 680 m<sup>2</sup> Fläche entzogen werden, wovon ca. die Hälfte landwirtschaftlich genutztes Grünland ist. Die Maßnahme kann durch interne Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

**Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich das Plangebiet in keinem Bodenordnungsverfahren befindet und keine Bedenken und Anregungen aus Sicht der integrierten ländlichen Entwicklung bestehen.

**3. Naturschutz, Wasser und Boden****3.1 Naturschutz**

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

**3.2 Wasser**

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

**3.3 Boden**

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

**4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft****4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück
Stefan Wille-Nibur	Schweinemastanlage	Weitendorf, Flur 1	71/3

Diese Anlage hat Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Unter der Option, dass für den Bereich der an der Schweinemastanlage angrenzenden Wohnbebauung hinsichtlich der Ortsüblichkeit der Immissionswert für Dorfgebiete herangezogen werden kann, wird dem Vorhaben zugestimmt.

Im Auftrag



Henning Remus

Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden

Zu 3.1 Naturschutz

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Naturschutzes nicht betroffen sind. Die Belange anderer Naturschutzbehörden jedoch zu prüfen sind.

Zu 3.2 Wasser

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen berührt werden und keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Zu 3.3 Boden

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Auskünfte aus dem Altlasten- und Bodenschutzkataster beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V geführt werden.

Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich in immissionsschutzrelevanter Umgebung eine Anlage (Schweinemastanlage) befindet, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder angezeigt wurde.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass dem Vorhaben zugestimmt wird, wenn der Immissionswert für Dorfgebiete herangezogen werden kann.



**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Der Vorstand



### Forstamt Grevesmühlen

Forstamt Grevesmühlen · Ap der B-105 · 23936 Gostorf		057	Bearbeitet von: Frau Handschak	
R	WV	2	Telefon: 0 3 88 17 7599-0	
Stadt Grevesmühlen			Fax: 0 3 994/ 235-426	
Der Bürgermeister			e-mail: grevesmuehlen@ifoa-mv.de	
Rathausplatz 1			Aktenzeichen: 7444.382	
23936 Grevesmühlen			(Bitte bei Schriftverkehr angeben)	
Eingegangen			Gostorf, den 24.04.2018	
26. April 2018				
Bgm	HA	KA	BA	CA

### Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ortslage Weitendorf“

Hier: Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:

Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben.

Waldflächen sind im B-Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.

Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.

Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG).

Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden

**Der oben genannten Satzung wird von Seiten der Forstbehörde zugestimmt.**

#### Begründung:

Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Peter Rabe  
Forstamtsleiter

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Waldflächen von der Planung betroffen sind und die Forstbehörde der Planung zustimmt.

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz-Reuter-Platz 9  
17139 Meckeln

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BLZ: 150 000 00 (Inland)  
Konto: 150 01530  
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)  
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-400  
E-mail: zentrale@ifoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Wasser- und Bodenverband  
„Wallensteingraben-Küste“  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Stadt Grevesmühlen  
Gemeinde Gägelow  
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

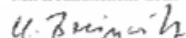
Bearbeiter Ihre Zeichen/Nachricht vom Unser Zeichen Datum  
Dorf Mecklenburg, den 23.04.2018

Betr.: Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16  
"Ortslage Weitendorf"

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o. g. Bauvorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Mit freundlichem Gruß

  
Uwe Brüsewitz  
Geschäftsführer

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" keine Bedenken bestehen.

Verbandsvorsteher: Elmar Mehlitz ☎ (03841) 32 75 80 wbv\_wismar@wbv-mv.de  
Geschäftsführer: Uwe Brüsewitz Fax (03841) 32 75 81 hrusewitz@wbv-mv.de  
Bankverbindung: Commerzbank AG Wismar IBAN: DE 12 1408 0000 0214 9977 00

**Zweckverband Grevesmühlen**  
Karl-Marx-Str. 7/9  
23936 Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Verbandsvorsteher -

Stadt Grevesmühlen  
-Bauamt-  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Standort- und Anschlusswesen

Eingegangen  
30. April 2018

Sprechzeiten:  
Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 19.00 Uhr

Postfach  
Cornelia Kumbernuss  
757 610  
Datum  
26.04.2018

**Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf" Reg.-Nr. 0128/18-40**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit Übergabe der Unterlagen am 06.04.2018 baten Sie um Stellungnahme zum Entwurf der vorgenannten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Gägelow für die Ortslage Weitendorf.

Die Gemeinde Gägelow ist dem Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) nur in der Sparte Niederschlagswasser beigetreten. Daher liegt die Zuständigkeit des ZVG in der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen in der Ortslage.

Der Entwurf zum vorgelegten Bebauungsplan Nr. 16 sieht vor, für das anfallende Niederschlagswasser im Geltungsbereich 1 eine zentrale Ableitung in ein noch zu errichtendes Regenrückhaltebecken zu schaffen sowie das Niederschlagswasser im Geltungsbereich 2 zu versickern.

Da die Ortslage Weitendorf in die Versickerungssatzung des ZVG aufgenommen wurde, wäre in diesem Zusammenhang der Nachweis einer dezentral möglichen Niederschlagswasserbeseitigung für das gesamte Bebauungsgebiet im Rahmen des B-Planverfahrens zu erbringen. Sollte eine dezentrale Beseitigung nicht möglich sein, ist der Bau einer zentralen Entwässerung erforderlich. Die Realisierung erfolgt über eine notwendige Erschließungsvereinbarung, wobei die Anlagen nach Fertigstellung vom ZVG übernommen werden. Die technische Planung ist mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustimmen. Auf Grundlage der erbrachten Nachweise erfolgt eine Anpassung der Versickerungssatzung des ZVG.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lachmann

**Verteiler:**  
Trientx  
33881 75 71 11  
zweckverband.gm.de  
Internet: www.zweckverband.gm.de

St.-Nr.: 079-13390708  
URN-ID: DE137441630

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE26 1425 1000 1000 0442 00  
BIC: NOLADE31WIS

**Commerzbank AG**  
IBAN: DE02 1504 0000 0005 1810 00  
BIC: COBADE33XXX

**Deutsche Kreditbank AG**  
IBAN: DE39 1209 0000 0000 0004 22  
BIC: BKFD33HAN33



Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Zweckverband Grevesmühlen lediglich für die Beseitigung des Niederschlagswassers zuständig ist.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Ortslage Weitendorf in die Versickerungssatzung des ZVG aufgenommen wurde.

In dem Geltungsbereich 2 ist das Niederschlagswasser zu versickern. In dem Geltungsbereich 1 ist eine Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich. Im Südosten des Geltungsbereiches 1 befindet sich ein Biotop in Form eines naturnahen Feldgehölzes bzw. einer Baumgruppe. Die Baumgruppe wird durch eine Wassersenke, die der Retention dient und immer schon Bestandteil des Biotopes ist, unterbrochen. Das anfallende Niederschlagswasser ist in die Wassersenke einzuleiten.

R	WV	Ein:	1099	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 07. Juli 2018				
Bgm	HA	KA	BA	OA

Zweckverband Wismar • Dorfstraße 28 • 23972 Lübbow

**Zweckverband Wismar** Wasser Abwasser Fernwärme

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
— Die Verbandsvorsteherin —

Stadt Grevesmühlen  
- Der Bürgermeister  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Bearbeiter: Frau Meier  
Telefon: 03841-783052  
FAX: 03841-780407  
E-Mail: s.meier@zvwis.de  
Ihre Nachricht vom: 04.04.2018  
Ihr Zeichen: 6002/Rat  
Ihr Bearbeiter: Frau Rath

Lübbow, den 04.07.2018

#### Satzung Gemeinde Gägelow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ortslage Weltendorf“

- Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Entwurf vom 21.03.2018

Reg.-Nr. 422/2017

Az. 3 - 13 - 1 - 09 - B

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar v. 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1.ÄWVS) vom 08.05.2013 und der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6.ÄSWS) v. 1. Dezember 2011 sowie unserer vorhergegangenen Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 16, nehmen wir zu o. g. Entwurf wie folgt Stellung:

- Gemarkung: Weltendorf, Flur 1,  
**Geltungsbereich 1:** Flurstücke: 64 (teilw.), 65/2 (teilw.)
- geplante Nutzung: Errichtung von 3 EFH
- **Geltungsbereich 2:** Flurstücke 161/1 (teilw.) 169/1, 170/1, 170/2
- geplante Nutzung: Errichtung von 2 Einzel- und einem Doppelhaus (ehemalige Bebauung bereits abgerissen)
- Fläche gesamt: 9.585 m<sup>2</sup>, davon allgemeines Wohngebiete: 6.400 m<sup>2</sup>

#### Trinkwasser und Schmutzwasser

- **Geltungsbereich 1: Flurstücke: 64 (teilw.), 65/2 (teilw.):**

Grundsätzlich ist die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung über die betriebsfertigen Anlagen, TW Leitung d 63x 5,8 PE-100 und Schmutzwasserkanal DN 150 Stz, beide im westlichen Straßengrundstück, gesichert.

Für die geplanten 3 Wohnhäuser sind die jeweiligen Grundstücksanschlussleitungen nach Antragstellung vorzuverlegen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass über diesen Geltungsbereich unsere Transportleitung Trinkwasser DN 150 AZ verläuft. Die Trasse dieser Leitung ist zugunsten des Zweckverbandes Wismar als beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch

Telefon: 03841/78300 Zentrale  
03841/783010 Geschäftsleitung  
03841/783027 Verkehrsabrechnung  
03841/783030 MB Akquise  
03841/783040 MB Abwasser  
03841/783050 Anschluss und Gasleitungen  
03841/783060 MB Fernwärme  
Telefax: 03841/780407  
E-Mail: info@zvwis.de

Steuer-Nr.  
079/133/80635  
Bankverbindungen  
Deutsche Kreditbank AG Schwara  
IBAN DE83 1503 0000 0000 2022 43 BIC BKW1333  
Sparkasse Mecklenburg Nordwest  
IBAN DE78 1403 1000 1000 0066 26 BIC NWLA333  
Commerzbank Wismar  
IBAN DE93 1304 0000 0359 0111 00 BIC COBA333

#### Zu Geltungsbereich 1

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung für den Geltungsbereich 1 über die vorhandenen Anlagen gesichert sind. Die jeweiligen Grundstücksanschlussleitungen sind zu beantragen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass über den Geltungsbereich 1 die Transportleitung Trinkwasser (DN 150 AZ) verläuft. Die Trasse ist zugunsten des Zweckverbandes Wismar im Grundbuch einzutragen. Der Verlauf der Trasse wird in der Planzeichnung dargestellt.

einzutragen. Diese Trasse ist von Bebauung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

**- Geltungsbereich 2: Flurstücke 161/1 (teilw.)169/1, 170/1, 170/2**

Das Flurstück 170/2 wurde bereits, von den betriebsfertigen Anlagen Trink- und Schmutzwasser in der „Langen Straße“ aus, erschlossen. Je ein Grundstücksanschluss Trink- und Schmutzwasser bestehen und sind für die geplante Bebauung zu nutzen.

Für die Flurstücke 169/1 und 170/1 besteht Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen im westlichen Straßengrundstück, Flurstück 161/1. Bei einer beabsichtigten Privatisierung des Straßengrundstückes sind vorab alle öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen des Zweckverbandes Wismar als beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

**Löschwasser**

Die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken gilt, im Rahmen der mit der Gemeinde Gägelow abgeschlossenen Vereinbarung vom 02.11.2017, als gesichert.

**Anschaffungs- und Herstellungsbeitrag Trink- und Schmutzwasser:**

Für den erstmaligen Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen Trink- und Schmutzwasser erhebt der Zweckverband einen Anschaffungs- und Herstellungsbeitrag. Die Legitimation hierfür bildet die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wismar - Beitragssatzung Trinkwasser (BSTW) vom 25.04.2012 in der Fassung der 1.Änderungssatzung (1. ÄBSTW) vom 13.07.2016 sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wismar - Beitragssatzung Schmutzwasser (BSSW) vom 03.03.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung (2. ÄBSSW) vom 13.07.2016 und § 9 i.V.m. §§ 1 II, 2 I 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) Mecklenburg-Vorpommern.

Von der Überplanung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 sind folgende Flurstücke in Weitendorf betroffen:

Flur 1, **Geltungsbereich 1:** Flurstücke: 64 (teilw.), 65/2 (teilw.)

**Geltungsbereich 2:** Flurstücke 161/1 (teilw.)169/1, 170/1, 170/2

Das Flurstück 161/1 ist im Grundbuch mit der Nutzung Straßenverkehr ausgewiesen, so dass dies nicht beitragspflichtig werden kann.

Nicht alle Grundstücke verfügen über Grundstücksanschlüsse Trink- und Schmutzwasser. Erst mit deren Herstellung würde die Beitragspflicht entstehen.

So wurden für die Flurstücke 169/1 und 170/1 bereits ein Anschaffungs- und Herstellungsbeitrag erhoben. Diese Beiträge wurden aber wieder ausgebucht, da die Grundstücksanschlüsse zwar vorverlegt, jedoch nicht bis auf die Grundstücke gelegt wurden. Erst mit Anschluss werden die Grundstücke beitragspflichtig.

Bei den Flurstücken 170/2 und 65/2 (teilw.) entsteht erst mit der 3. Änderung des B-Planes Nr. 16 die Beitragspflicht. Die Flächen wurden vor der Änderung als Grünflächen bzw. öffentliche Parkanlagen ausgewiesen.

Die nebenstehenden Hinweise werden beachtet.

**Zu Geltungsbereich 2**

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Flurstück 170/2 (östliches Baufeld) bereits durch Anlagen zur Trink- und Schmutzwasserversorgung erschlossen ist.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung für die Flurstücke 169/1 und 170/1 (westliches Baufeld) über die vorhandenen Anlagen auf dem Flurstück 161/1 gesichert sind.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass bei Privatisierung des Straßengrundstückes alle öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen zugunsten des Zweckverbandes Wismar im Grundbuch einzutragen sind.

**Zu Löschwasser**

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken gesichert ist.

**Zu Anschaffungs- und Herstellungsbeitrag Trink- und Schmutzwasser**

Die nebenstehenden Hinweise werden beachtet.



Stellungnahme v. 04.07.2018 zur 3. Änderung B-Plan 16, 'OL Weitendorf', Reg. Nr. 422/2017 Seite: 3

Folgende Herstellungsbeiträge sind noch zu erheben:

- Geltungsbereich 1: 3.340 m<sup>2</sup> + Geltungsbereich 2: 2.663 m<sup>2</sup> = **6.003 m<sup>2</sup>** beitragspflichtige Fläche

Schmutzwasser: 6.003 m<sup>2</sup> x 3,10 €/m<sup>2</sup> x NF 1,0 = 18.609,30 €

Trinkwasser: 6.003 m<sup>2</sup> x 0,94 €/m<sup>2</sup> x NF 1,0 = 5.642,82 €

Summe: **24.252,12 €**

Wie weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine Vorabrechnung handelt und wir uns Änderungen vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Zweckverband Wismar

i. A. Sabine Meier

Anlage: - 1 x Bestand Wasser (blau), Schmutzwasser (rotbraun) M 1: 1.000  
- 1 x Bestand Wasser (blau), Schmutzwasser (rotbraun) M 1: 500

Die nebenstehenden Hinweise werden beachtet.







ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

01059 Dresden

Stadt Grevesmühlen

Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

REFERENZ AZ: 6002/Rät vom 4. April 2018, Frau Rath  
 ANSPRECHPARTNER PT: 23-PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 259039 / 77790105  
 TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de  
 DATUM 11. Mai 2018  
 BETRIFFT Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf"

Sehr geehrte Frau Rath,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung der Stadt Grevesmühlen haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Im Planbereich (Geltungsbereich 1) befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Im Planbereich (Geltungsbereich 2) befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen TK-Linien der Telekom anzupassen, dass diese TK-Linien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Die Erstattung der der Telekom entstehenden Kosten auf Grund evtl. Umverlegungen der TK-Linien im Bebauungsplan ist sicherzustellen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweikkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Haupteingang: Technik Niederlassung Ost, Dresden Str. 78, 01445 Redebau | Besuchsadresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwaan

Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwaan

Telefon +49 331 1234 | Telefax +49 331 1234 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 690 100 66), Kto.-Nr. 24 856 658, IBAN DE 1 7500 0006 002480658, SWIFT-BIC: PBAKDE33

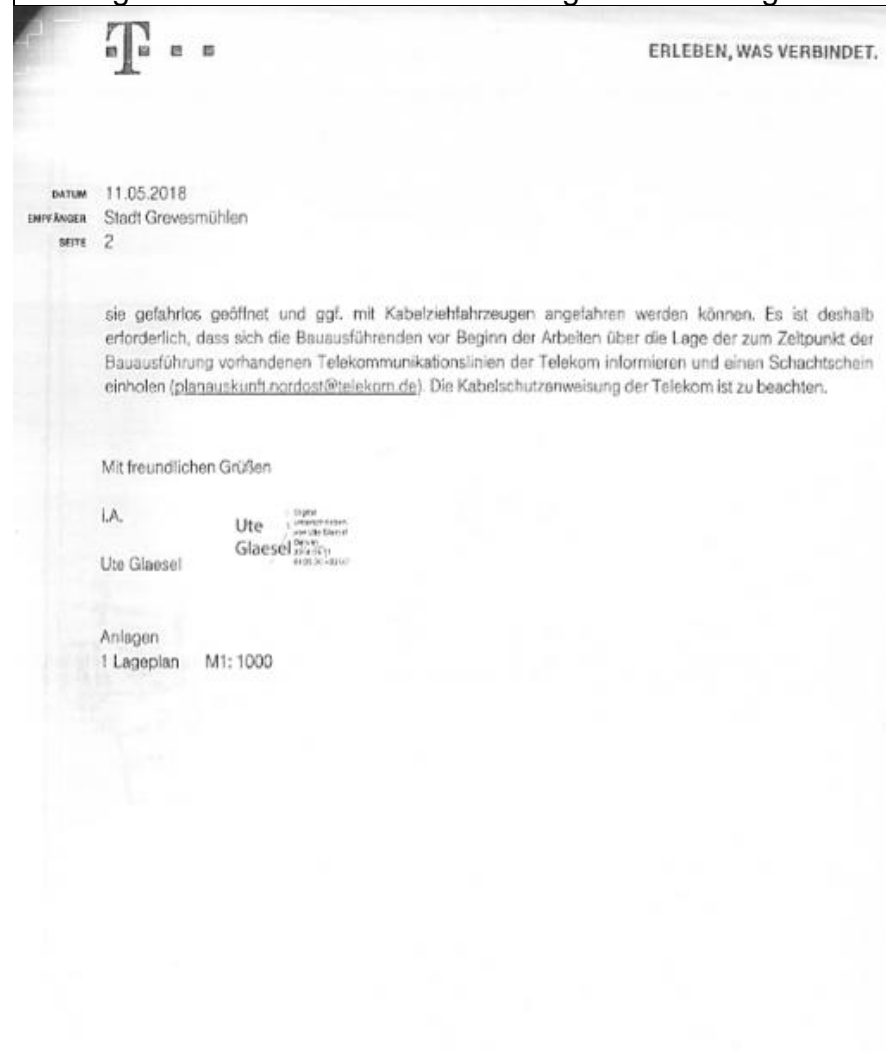
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wölsner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Sattner, Dagmar Vöcker-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE #14545262

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich im Geltungsbereich 2 Telekommunikationslinien der Telekom befinden.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Telekom keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände bestehen.

Die nebenstehenden Hinweise werden beachtet.



Die nebenstehenden Hinweise werden beachtet.



## Leitungsauskunft

Stadt Grevesmühlen Bauamt  
Frau Rath  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Gasversorgung Wismar  
Land GmbH

Netzdienste  
Jägerstieg 2  
18246 Bützow

leitungsauskunft-crv@  
hnsagas.com  
F 038461-51-2134

Reiner Klukas  
T +49 38461 51-2127

10.04.2018

Reg.-Nr.: 302297 (bei Rückfragen bitte angeben)

**Baumaßnahme:** Entwurf zur 3. Änderung des B-Planes Nr.: 16  
--Ortslage Weitendorf--, hier: TöB  
**Ort:** Gemeinde Gägelow OT Weitendorf

**Gasversorgung Wismar Land  
GmbH**  
bei Störungen und Gasgerüchen  
**0800/4267342**

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH vorhanden sind.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Christian Bünger

Geschäftsführer:  
André Bachor

Sitz:  
Bellevue 7  
23968 Gägelow

Registergericht:  
HRB 1888  
Amtsgericht Schwerin

USt-Ident:  
DE137437545

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich in den Geltungsbereichen keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH befinden.



50Hertz Transmission GmbH  
Regionalzentrum Nord, Roselöcker Chaussee 16, 18273 Güstrow

Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

R	WW	Eit	019	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen				
19. April 2018				
Eggn	HA	KA	BA	OA

Reg.-Nr. 2018-002007-01-TGN

50Hertz Transmission GmbH

Regionalzentrum  
Nord

Roselöcker Chaussee 16  
18273 Güstrow

Datum  
18.04.2018

Unser Zeichen  
2018-002007-01-TGN

Ansprechpartner/in  
Herr Morawetz

Telefon Durchwahl  
03843 / 285 231

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft-nord  
@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
04.04.2018

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiane Peeters

Geschäftsführer  
Boris Schucht, Vorsitz  
Dr. Dirk Blemmann  
Dr. Frank Gokelz  
Marco Nix

Stz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 24448

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPA3333

USt-Id-Nr. DE813473551

www.50hertz.com

**Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 16, OL Weitendorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist es erneut zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Plischke Morawetz

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich in den Geltungsbereichen keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden.

Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, dass diese Stellungnahme eine Gültigkeit von zwei Jahren aufweist. Wird das Vorhaben verändert oder nicht innerhalb dieser zwei Jahre begonnen, ist eine erneute Prüfung notwendig.



E.DIS Netz GmbH, Postfach 9959, 15501 Förstenuelde/Spree

Amt Grevesmühlen Land  
für die Gemeinde Gägelow  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Neubukow, 16. April 2018

**Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ortslage Weitendorf“**  
Bitte stets angeben: Upl/18/15

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 3. Änderung der o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.

Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine umfangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.

Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf.

R	WA	FR	613	
Stadt Grevesmühlen Förstenuelde				
19. April 2018				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

**E.DIS Netz GmbH**  
Regionalbereich  
Mecklenburg-Vorpommern  
Betrieb Verteilnetze  
Ostseeküste  
Am Stellwerk 12  
18233 Neubukow  
www.e-dis.de

**Postanschrift**  
Neubukow  
Am Stellwerk 12  
18233 Neubukow

Robert Lange  
T 038294 75-282  
F 038294 75-206  
norbert.lange  
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-O-

Geschäftsführung:  
Stefan Bläse  
Harald Bock  
Michael Kaber

Sitz: Förstenuelde/Spree  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
HRB 16668  
St.Nr. 951 908 06416  
Ust.Id. DE285351013

GfK-Register Id. DE422220000175587

Deutsche Bank AG  
Förstenuelde/Spree  
IBAN DE75 1207 0000 0204 5315 00  
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG  
Förstenuelde/Spree  
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00  
BIC COBADE33HAN

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der E.DIS Netz GmbH keine Bedenken bestehen.

Der Erhalt der Planunterlage zur Information wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Nebenstehende Hinweise werden beachtet.



# e.dis

- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ;
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-  
strombedarf;

Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten-  
angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben,  
die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen  
möchten:

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu  
gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan-  
zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der  
konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen  
eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen  
Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum-  
standorte eingetragen sind.

#### Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich  
Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch  
überbaut werden.

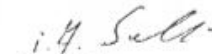
Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragun-  
gen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erfor-  
derlich.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer  
gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

  
Norbert Lange

  
Jörn Suhrbier

Anlage:  
Lageplan

Nebenstehende Hinweise werden beachtet.



Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar

Stadt Grevesmühlen  
Der Bürgermeister  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

R	WW	Eilt	424	Der Bürgermeister
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 19. März 2019				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

08.03.19

Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ortslage Weitendorf“

Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben informierten Sie uns über die erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Hansestadt Wismar nimmt im Rahmen der Beteiligung benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

*Zusammenfassung der Planung:*

Die Gemeinde Gägelow beabsichtigt, über die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 16 in der Ortslage Weitendorf Baurecht für die Errichtung von 3 Wohnhäusern in Form von Einzelhäusern und von 2 Wohnhäusern in Form von Einzel- oder Doppelhäusern schaffen. Mit der Zulässigkeit von 2 Wohnungen je Einzelhaus könnten so max. 10 neue Wohneinheiten entstehen.

Das Vorhaben verstößt gegen Ziele und Grundsätze der Raumplanung sowie Belange der Nachbargemeinde und der Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Wismar.

Die Hansestadt Wismar stimmt der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ortslage Weitendorf“ der Gemeinde Gägelow nicht zu.

Direktgebäude  
Rathaus  
Am Markt 1  
23956 Wismar

Kontakte  
Tel: 03841 251 - 0  
Fax: 03841 251 777 1245  
www.wismar.de



Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Vorhaben nach Auffassung der Stadt Wismar gegen Ziele und Grundsätze der Raumplanung, gegen Belange der Nachbargemeinden und der Gemeinden im SUR Wismar verstößt.

Die Gemeinde möchte an dieser Stelle auf die intensiven Abstimmungen mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung verweisen, die zu einem abschließenden Gespräch mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V am 26.11.2019 führten. In diesem Gespräch wurde festgestellt, dass die vorliegende Planung städtebaulich nachvollziehbar ist und dass die oberste Landesplanungsbehörde dieser Planung zustimmt. Voraussetzung ist, dass die zusätzlich geschaffenen Wohneinheiten Bestandteil der künftigen Kontingentierung der Fortschreibung der SUR-Vereinbarung werden. Dieser Voraussetzung hat die Gemeinde zugestimmt. Im Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses verstößt die vorliegende Planung nicht gegen Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

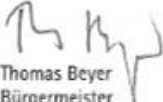
Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Hansestadt Wismar der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 nicht zustimmt. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass durch die Ergebnisse der Beratung bei der obersten Landesplanungsbehörde die Belange der Nachbargemeinde Wismar ausreichend berücksichtigt wurden.

*Begründung:*

Solange kein mit allen Gemeinden des SUR abgestimmtes spezielles Siedlungsentwicklungskonzept für den SUR Wismar vorliegt, gelten der PS 4.1 RREP WM i.V. mit den Vereinbarungen lt. Rahmenplan für den SUR Wismar Pkt. 3.1. Siedlungsentwicklung, a) Wohnentwicklung einschließlich des hier formulierten Strategieansatzes im Handlungsfeld „Wohnentwicklung“ (Abb. 20 im Rahmenplan für den SUR Wismar)

Die Gemeinde Gägelow ist kein Zentraler Ort. Hier gilt das Ziel lt. RREP WM: Die Wohnraumentwicklung ist auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung auszurichten. Bei Erarbeitung des Rahmenplanes für den SUR Wismar wurden die WE-Potenziale im SUR Wismar, Stand 2010 untersucht. Für die Gemeinde Gägelow ist eine überdimensionale Diskrepanz zwischen Planungsstand (673 WE) und Wohnbauandreserven (83 WE) sowie dem Eigenbedarf ersichtlich. Zur Erfüllung des Eigenbedarfs ist gemäß Rahmenplan die Errichtung von 34 WE bis 2020 zulässig. Lt. Informationen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg waren im Zeitraum 2009 bis 2013 bereits 36 WE errichtet worden. Seit diesem Zeitpunkt liegen uns keine aktuellen Zahlen vor, sichtbar ist jedoch, dass zusätzliche Wohnungen in einem Gebäude mit sogenanntem „betreuten Wohnen“ sowie auf Einzelstandorten in der Gemeinde Gägelow errichtet worden sind. Das bedeutet, dass es bis zum Jahr 2020 nicht zulässig ist, in der Gemeinde Gägelow weitere Wohnungsneubauten zu realisieren. Anschließend wäre der Eigenbedarf neu zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Beyer  
Bürgermeister

Die Gemeinde nimmt die Begründung der Hansestadt Wismar zur Kenntnis.

Eine Abstimmung und Gewichtung der zu beachtenden Interessen benachbarter Gemeinden hat im Rahmen eines Gespräches mit der obersten Landesplanungsbehörde stattgefunden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Planung mit den raumordnerischen Belangen vereinbar ist. Der Begründung der Hansestadt Wismar sind auch keine Gründe zu entnehmen, warum die Planung der Gemeinde Gägelow die Belange der Stadt Wismar negativ berührt.

## Stadt Grevesmühlen

### Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden  
Bensdorf, Gägelow, Plüschow, Roggendorf, Röding,  
Stapelitztal, Testorf-Steinfurt, Uppah, Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Gemeinde Gägelow  
über  
Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Geschäftsbereich: Bauamt  
Zimmer: 2.1.10  
Es schreibt Ihnen: Frau G. Mitschke  
Durchwahl: 03861-723-165  
E-Mail-Adresse: g.mitschke@grevesmuehlen.de  
Info@grevesmuehlen.de  
Aktenzeichen: 604/mat

Datum: 06.04.2018

#### Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ortslage Weitendorf“

hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf  
(Stand: 21.03.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Stadt Grevesmühlen bestehen keine Anregungen zu den o.g.  
Planungsabsichten der Gemeinde Gägelow.  
Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde  
Gägelow nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

  
Holger Janke  
Leiter Bauamt

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Stadt Grevesmühlen keine Anregungen bestehen. Nachbarschaftliche Belange werden durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 nicht berührt.

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03861)723-0	Di., Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE85 1405 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03861)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

## Stadt Grevesmühlen

### Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:  
Bemsterf, Gägelow, Plätschow, Roggenstorf, Rüding,  
Steinbüchel, Teetorf-Steinfurt, Upeki, Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen  
Bauamt  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt  
Zimmer: 1.2.06  
Es schreibt Ihnen: A. Burmeister  
Durchwahl: 03881/723-223  
E-Mail-Adresse: a.burmeister@grevesmuehlen.de  
Info@grevesmuehlen.de  
Abteilungszeichen: 01-37113/135-

Datum: 24.05.2018

#### Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ortslage Weitendorf“ Stellungnahme zur Löschwasserversorgung der FF Gägelow

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Im benannten Bebauungsplangebiet handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet, in welchem laut DVGW-Arbeitsblatt W405 eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden vorzuhalten ist.

Im westlichen Teil der Ortslage befindet sich ein Vertragshydrant (V2) des Zweckverband Wismar mit einer Leistung von 24 m<sup>3</sup>/h. Dieser kann nur für den Erstangriff zur Verfügung stehen, bis eine Versorgung durch einen Löschwasserteich auf dem Flurstück 151/2 hergestellt werden kann. Dieser Teich umfasst ca. 500 m<sup>3</sup> Löschwasser.

Der östliche Teil der Ortslage ist durch einen Vertragshydranten (V1) mit einer Leistung von 48 m<sup>3</sup>/h sowie zwei unterirdischen Behältern mit Löschwassermengen von 96 m<sup>3</sup> und 48 m<sup>3</sup> versorgt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das gesamte Bebauungsplangebiet ausreichend Löschwasser vorhanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A. Burmeister

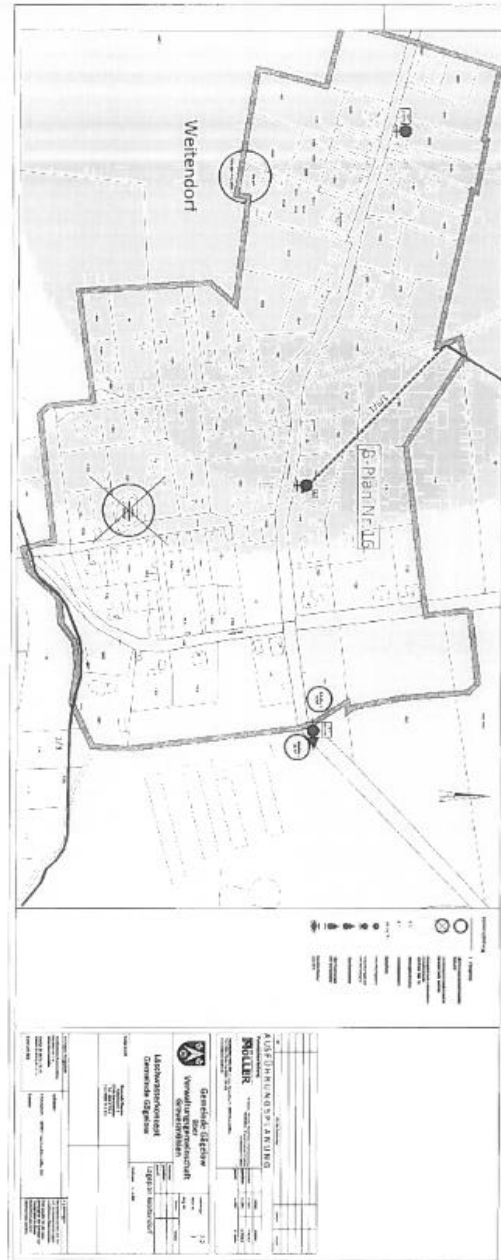
Sachgebietsleiterin Ordnungsangelegenheiten

Anlage: -Lageplan Löschwasserquellen

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di., Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MVV	NOLADE2199S	DE85 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1300 0052 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 09

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ausreichend Löschwasser vorhanden ist.



## Stadt Grevesmühlen

### Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:  
Bemstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenhorst, Rötting,  
Stepenitz, Testorf-Stienfort, Uppahl, Warnow  
Für die Gemeinde Plüschow

Post: Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Gemeinde Gägelow  
über  
Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Geschäftsbereich: Bauamt  
Zimmer: 2.1.10  
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke  
Durchwahl: 03861-723-185  
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de  
Info@grevesmuehlen.de  
Aktenzeichen: 6004/mat.

Datum: 06.04.2018


#### Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ortslage Weitendorf“

hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf  
(Stand: 21.03.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Plüschow bestehen keine Anregungen zu den o.g.  
Planungsabsichten der Gemeinde Gägelow.  
Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde  
Gägelow nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

  
Helger Janke  
Leiter Bauamt

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Gemeinde Plüschow keine Anregungen bestehen. Nachbarschaftliche Belange werden durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 nicht berührt.

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03861) 723-0	Di., Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MVV	NOLADE21WIS	DE65 1406 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Völk. und Raiffeisenbank	GENDEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03861) 723-111	Do. 13:00 - 15:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADE33001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

**Amt Klützer Winkel**

Schloßstraße 1  
23948 Klütz

**BESCHLUSSAUSZUG**

der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohenkirchen  
vom 07.06.2018

zu 5     Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes  
          Nr. 16 "Ortslage Weitendorf"  
          Stellungnahme als Nachbargemeinde  
          Vorlage: GV Hokir/18/12398

**Beschluss:**

Der Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen beschließt zur Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ortslage Weitendorf“ weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen nicht berührt.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	7
davon anwesend:	5
Zustimmung:	5
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

F. d. R. d. A.



i. A. M. Rieske  
Verw.-angestellte

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Gemeinde Hohenkirchen keine Anregungen und Bedenken geäußert werden. Planungen der Gemeinde Hohenkirchen werden durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 nicht berührt.



**Amt Klützer Winkel**Schloßstraße 1  
23948 Klütz**BESCHLUSSAUSZUG**  
der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Zierow  
vom 02.05.2018

- zu 5    **Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 16 "Ortslage Weitendorf"**  
**Stellungnahme als Nachbargemeinde**  
**Vorlage: GV Zierow/18/12397**

**Beschluss:**

Der Bauausschuss der Gemeinde Zierow beschließt zur Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ortslage Weitendorf“ weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen nicht berührt.

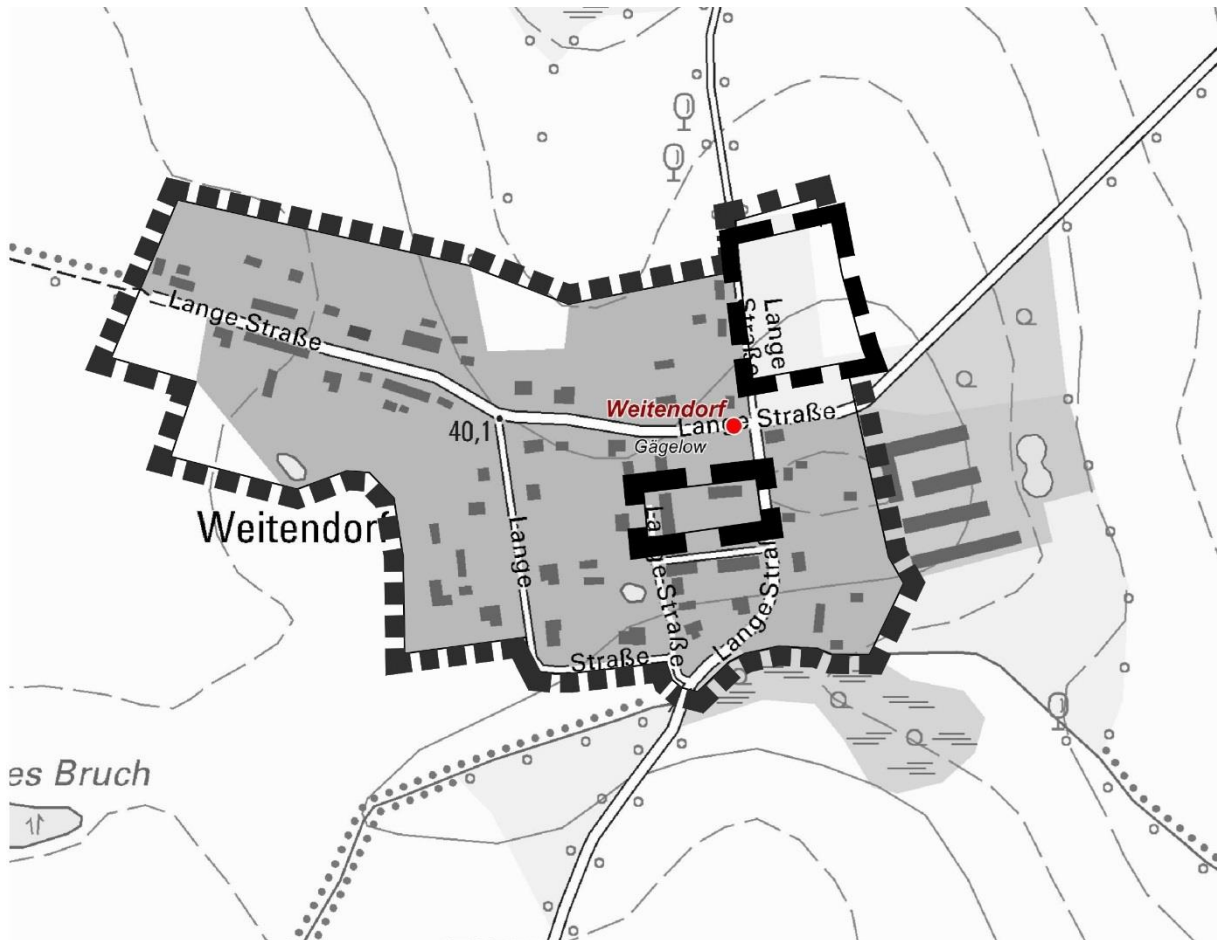
**Abstimmungsergebnis:**

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	7
davon anwesend:	6
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

F. d. R. d. A.

  
I. A. M. Rieske  
Verw.-angestellte

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Gemeinde Zierow keine Anregungen und Bedenken geäußert werden. Planungen der Gemeinde Zierow werden durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 nicht berührt.



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2018

# SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW

## über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16

### "Ortslage Weitendorf"

für einen Teil der Gemeinbedarfsfläche in der Ortslage Weitendorf, gelegen östlich der "Langen Straße Nord" sowie Flächen im Zentrum der Ortslage Weitendorf, gelegen zwischen den Straßenzügen der "Langen Straße Ost", umfassend die Flurstücke 65/2 (teilw.), 161/1 (teilw.), 169/1, 170/1 und 170/2 der Flur 1, Gemarkung Weitendorf

### Begründung

### SATZUNGSBESCHLUSS

Bearbeitungsstand 27.01.2020

# Satzung der Gemeinde Gägelow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf"

## Begründung

Inhalt .....	Seite
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Bisherige Planungen .....	1
1.2 Anlass und Ziel der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.....	2
1.3 Lage des Plangebietes, räumlicher Geltungsbereich .....	2
1.4 Planungsrecht, Darstellung im Flächennutzungsplan, Plangrundlagen .....	3
1.5 Eigentumsverhältnisse .....	4
<b>2. Städtebauliche Konzeption .....</b>	<b>4</b>
2.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Zielsetzung.....	4
2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise .....	7
2.3 Örtliche Bauvorschriften .....	7
2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze .....	8
2.5 Flächenbilanz.....	9
<b>3. Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>9</b>
3.1 Trink- und Löschwasserversorgung .....	9
3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung.....	10
3.3 Energieversorgung .....	10
3.4 Abfallentsorgung/Altlasten .....	10
3.5 Telekommunikation .....	11
<b>4. Immissionsschutz .....</b>	<b>11</b>
<b>5. Bodendenkmale.....</b>	<b>13</b>
<b>6. Berücksichtigung der Umweltbelange.....</b>	<b>14</b>
6.1 Einleitung.....	14
6.2 Bestandssituation .....	14
6.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung .....	19
6.4 Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise .....	24
<b>7. Planungskosten.....</b>	<b>26</b>
<b>8. Sonstiges.....</b>	<b>27</b>

Planverfasser:



**Dipl. Ing. Martin Hufmann**

Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar

Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

## **1. Einleitung**

### **1.1 Bisherige Planungen**

#### Bebauungsplan Nr. 16

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 "Ortslage Weitendorf" wurde im Mai 2003 von der Gemeinde beschlossen und erlangte im Oktober 2003 Rechtskraft. Gegenstand des ursprünglichen Bebauungsplanes war vorwiegend die wohnbauliche Entwicklung der Ortslage Weitendorf. Der Charakter des historischen Ortsbildes sollte erhalten sowie eine maßvolle Weiterentwicklung des ehemaligen Gutsdorfes ermöglicht werden. Dabei wurden bestehende Baulücken und ehemalige Siedlungsstrukturen für die Baurechtsschaffung genutzt. Dementsprechend wurden Flächen für Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen.

#### 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes setzte eine rege Bautätigkeit ein. Einige Bauwillige äußerten Änderungswünsche bezüglich der Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken.

Im November 2004 wurde daher nach eingehender Prüfung die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung beschlossen. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 14.06.2005, die 1. vereinfachte Änderung wurde im Juni 2005 rechtskräftig. Inhalt der Änderung war die Verschiebung von Baufenstern auf Antrag der Eigentümer, die Ausweisung eines neuen Baufensters für die Einzelhausbebauung und die Umwandlung einer Grünfläche in ein Allgemeines Wohngebiet.

Diese Maßnahmen erfolgten auf 4 Flächen innerhalb der Ortslage auf folgenden Flurstücken: 157/3, 165 (teilw.), 71/2 und 66 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Weitendorf. Die Verschiebung der Baugrenzen in südliche Richtung erfolgte mit der Absicht, die Abstände zur Nachbarbebauung zu vergrößern und betrug ca. 15 m bzw. 3 m. Die Ausweisung einer Neubebauung erfolgte auf dem Flurstück 71/2.

Die Grundzüge der Planung wurden nicht wesentlich verändert, sodass das vereinfachte Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB angewendet wurde. Zum Zeitpunkt des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 16 lag ein wirksamer Flächennutzungsplan vor, der bis zum heutigen Zeitpunkt Bestand hat.

#### 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16

Im Juni 2007 wurde die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen. Ziel war das Zusammenführen der angestrebten städtebaulichen und wohnbaulichen Ortsentwicklung der Gemeinde Gägelow mit den privaten Interessen eines Grundstückseigentümers innerhalb des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf". Ein Teilbereich der Fläche für private Grünflächen (Hausgärten) wurde in ein Allgemeines Wohngebiet umgewidmet. Anlass der Planung war der Antrag der Flächeneigentümer zur Verschiebung des Baufensters und Erweiterung der bebaubaren Fläche auf dem von ihnen erworbenen Grundstück. Es handelte sich hierbei um die Flurstücke 157/A und 157/B. Der Eigentümer strebte die Bebauung der Grundstücke mit einem Wohnhaus und einer Garage an. Die 2. vereinfachte Änderung erlangte im Oktober 2007 Rechtskraft.

## **1.2 Anlass und Ziel der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow hat in ihrer Sitzung am 20.03.2018 nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf" beschlossen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 beabsichtigt die Gemeinde Gägelow, im Geltungsbereich 1 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei weiteren Einfamilienhäusern sowie im Geltungsbereich 2 für die Errichtung von zwei weiteren Einfamilien- oder Doppelhäusern zu schaffen.

Anlass der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ist eine vorliegende Anfrage, auf dem Flurstück 170/2, Flur 1, Gemarkung Weitendorf, eine Einfamilienhausbebauung zu realisieren. Für das betroffene Grundstück ist im Ursprungsplan eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" festgesetzt. Die Schaffung eines öffentlichen Parks konnte aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden. Auch das ursprüngliche städtebauliche Konzept, in dem Bereich eine dreiseitige Bebauung um eine zentrale Grünfläche zu schaffen, konnte bisher nicht umgesetzt werden, da einzelne Gebäude inzwischen abgerissen wurden sowie Flächenverkäufe stattgefunden haben. Darüber hinaus befinden sich auf der Fläche Nebengebäude, die abgerissen werden sollen.

Auch die Nutzung der Fläche für Gemeinbedarf im Nordosten des ursprünglichen Geltungsbereiches wird künftig nicht mehr benötigt. Um einen städtebaulich geordneten Abschluss der Wohnbebauung in diesem Bereich zu ermöglichen, soll, in Anlehnung an die vorhandene Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite, die Bebauung mit drei Einfamilienhäusern planungsrechtlich vorbereitet werden.

Durch die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 reagiert die Gemeinde auf die genannten, geänderten Rahmenbedingungen bzw. Missstände und schafft damit einen geordneten städtebaulichen Zusammenhang.

## **1.3 Lage des Plangebietes, räumlicher Geltungsbereich**

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 umfasst zwei Geltungsbereiche innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 16.

Der erste Geltungsbereich liegt im Nordosten der Ortslage Weitendorf und umfasst das Flurstück 65/2 (teilw.) der Flur 1 in der Gemarkung Weitendorf. Im Westen grenzt die Lange Straße Nord an und im Norden und Osten Ackerflächen. Im Süden grenzt ein neues Wohnhaus an die Fläche an.

Der zweite Geltungsbereich liegt zentral in der Ortslage Weitendorf und befindet sich zwischen den beiden Straßenzügen der Langen Straße Ost. Der Geltungsbereich 2 umfasst die Flurstücke 161/1 (teilw.), 169/1, 170/1 und 170/2 der Flur 1 in der Gemarkung Weitendorf. Umliegend befinden sich Wohngebäude.

#### **1.4 Planungsrecht, Darstellung im Flächennutzungsplan, Plangrundlagen**

Gemäß den Bestimmungen des § 8 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

In dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow wird der Geltungsbereich 2 der hier betrachteten Änderung als Flächen für Wohnbebauung dargestellt. Der Geltungsbereich 1 wird als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen.

Der Geltungsbereich 2 wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und beachtet das Entwicklungsgebot.

Die Planungen für den Geltungsbereich 1 entsprechen nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow. Für den als Fläche für Gemeinbedarf dargestellten Bereich sieht die Planung eine Wohnnutzung vor.

Zur Beachtung des Entwicklungsgebotes war die Fläche des Geltungsbereiches 1 der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Teil der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich 4), die am 05.12.2017 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow beschlossen wurde. Die Genehmigung des Landkreises erfolgte am 06.07.2018, jedoch ohne den Teilbereich 4, sodass weitere Abstimmungen im Rahmen dieses Bebauungsplanes zwischen dem Landkreis, dem Amt für Raumordnung und der Gemeinde notwendig waren. Diesbezüglich gab es am 26.11.2019 ein Beratungsgespräch im Energieministerium zur Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden Gägelow und Metelsdorf. Am 09.12.2019 fand ein weiteres Beratungsgespräch mit der Hansestadt Wismar und den Umlandgemeinden unter Teilnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung statt. Das Ergebnis der Beratungsgespräche war eine Einigung zum Entwicklungsrahmen von 6 % für alle Umlandgemeinden bezogen auf den Wohnungsbestand von 2018 (bis 2030 und Überprüfung 2025). Die Planung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 fügt sich in den Entwicklungsrahmen von 6 % ein.

Der Teilbereich 4 der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Geltungsbereich 1 der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16) wird, aufgrund der Einigung zum Entwicklungsrahmen, zur nachträglichen Genehmigung beim Landkreis Nordwestmecklenburg eingereicht. Hierdurch wird das Entwicklungsgebot ebenfalls für den Geltungsbereich 1 der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 eingehalten.

Der Geltungsbereich 1 wird auch im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 16 aus dem Jahr 2003 als Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung "Kulturellen Zwecken dienende Einrichtung (Veranstaltungs- und Festplatz)" dargestellt. Der Geltungsbereich 2 umfasst im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 16 Flächen mit unterschiedlichen Nutzungsarten. Dort waren Verkehrsflächen, Wohnbauflächen sowie Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" vorgesehen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt, eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird unter Punkt 6 dieser Begründung durchgeführt.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Satzungs aufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Als weitere Grundlagen dienen der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow sowie dessen wirksame Änderungen. Als Plangrundlagen wurden die aktuelle Flurkarte der Flur 1 der Gemarkung Weitendorf, die digitale topographische Karte des Landesvermessungsamtes M-V im Maßstab 1:10 000, © GeoBasis DE/M-V sowie eigene Erhebungen verwendet.

## 1.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen des Geltungsbereiches 1 befinden sich in Gemeindeeigentum. Bei den überplanten Flurstücken im Geltungsbereich 2 handelt es sich im Wesentlichen um private Flächen. Abgesehen von kleineren Straßen- und Wegeflächen entfällt hier lediglich ein untergeordneter Anteil auf gemeindeeigene Flächen.

## 2. Städtebauliche Konzeption

### 2.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Zielsetzung

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Gägelow wird in zwei Geltungsbereiche geteilt, für die jeweils ein Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden soll.

Der **Geltungsbereich 1** umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 65/2 der Flur 1 in der Gemarkung Weitendorf und liegt direkt an der Langen Straße Nord nach Neu Weitendorf. Im Norden und Osten grenzt der Bereich an Ackerflächen. Im Westen befindet sich Wohnbebauung und im Süden wurde bereits ein Einfamilienhaus auf dem angrenzenden Flurstück errichtet.

Gemeinde Gägelow - 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16  
 "Ortslage Weitendorf" – Satzungsbeschluss



Abb. 1: Geltungsbereich 1, Nordosten der Ortslage Weitendorf, © GeoBasis DE/M-V 2018

Zudem befindet sich im Südosten des Geltungsbereiches 1 ein Biotop in Form einer Baumgruppe mit der Bezeichnung "Naturnahe Feldgehölze". Dieses Biotop wird von den Planungen nicht berührt und bleibt als solches bestehen. Als zusätzlicher Schutz wird ein je 3 m breiter Grünstreifen und Bereich, der von der Bebauung freizuhalten ist, um das Biotop festgesetzt, sodass sich ein Mindestabstand von 6 m zwischen Biotop und Hausgarten ergibt.

Der Geltungsbereich 1 ist derzeit als Grünfläche vorhanden und wird regelmäßig gemäht. Die ursprüngliche Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf wurde bisher nicht realisiert und kann somit zukünftig entfallen. Deshalb soll für diesen Bereich die Errichtung von drei Einfamilienhäusern bauplanungsrechtlich vorbereitet werden. Dies entspricht in etwa der Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite, wodurch ein städtebaulich geordneter Ortsausgang ermöglicht wird.

Nördlich soll als Abgrenzung in die freie Landschaft eine Feldhecke angrenzen, die teilweise als Ausgleich für die geplanten Eingriffe angerechnet wird.

Der **Geltungsbereich 2** befindet sich zentral in der Ortslage Weitendorf und umfasst die Flurstücke 161/1 (teilw.), 169/1, 170/1 und 170/2 der Flur 1, Gemarkung Weitendorf. Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 16 sind für die Flurstücke teils unterschiedliche Nutzungen dargestellt.



Gemeinde Gägelow - 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16  
 "Ortslage Weitendorf" – Satzungsbeschluss

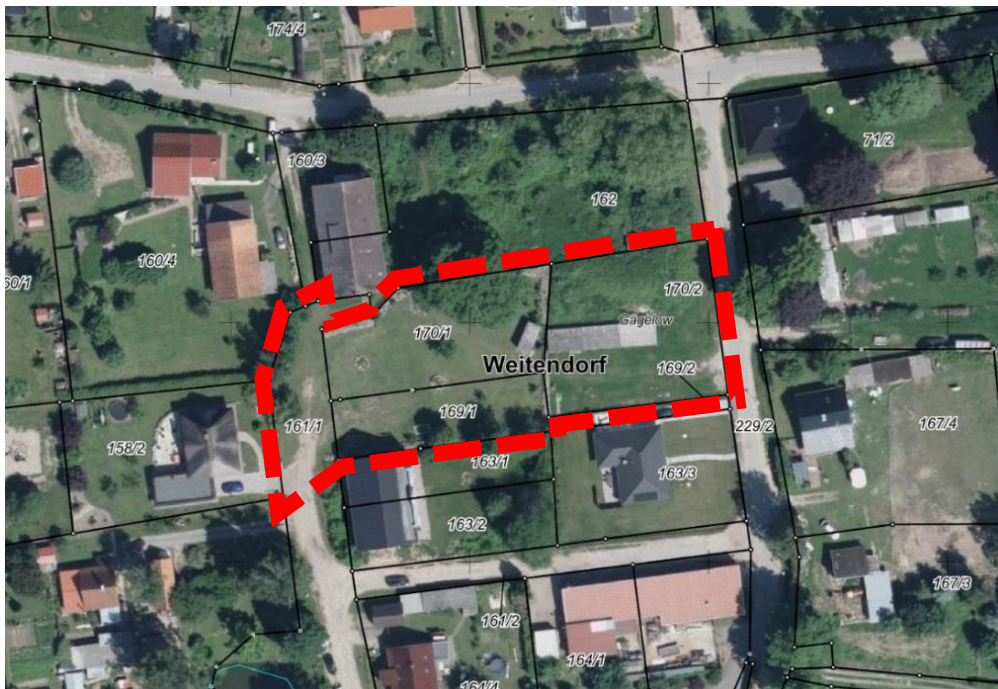


Abb. 2: Geltungsbereich 2, Zentrum der Ortslage Weitendorf, © GeoBasis DE/M-V 2018

Die Flurstücke 169/1 und 170/1 (teilw.) waren bereits als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die ehemalige Bebauung mit Teilen des Gutshofes wurde bereits abgerissen, sodass diese Flächen derzeit als Rasenfläche existieren und regelmäßig gemäht werden.

Das Flurstück 170/2 sowie der östliche Teil des Flurstücks 170/1 sind im Ursprungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die Schaffung eines öffentlichen Parks konnte bisher aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden. Auch das ursprüngliche städtebauliche Konzept, in diesem Bereich eine dreiseitige Bebauung um eine zentrale Grünfläche zu schaffen, konnte bislang nicht umgesetzt werden, da die Gebäude auf den westlich angrenzenden Flurstücken inzwischen abgerissen wurden.

Statt eines Parks befindet sich auf dem Flurstück 170/2, Flur 1, Gemarkung Weitendorf nur eine ehemalige Garagenanlage, welche einen deutlichen städtebaulichen Missstand darstellt. Durch die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet kann die Gemeinde hier eine Baulücke schließen, die seit Jahren im Zentrum der Ortslage Weitendorf besteht. Im gemeindlichen Interesse ist eine weitere Wohnbebauung daher deutlich höher zu bewerten als die Herstellung der bisher festgesetzten, aber nicht realisierten Parkanlage.

Das Flurstück 161/1, Flur 1 der Gemarkung Weitendorf diente bisher als Zuwegung zu den bereits genannten Flurstücken. Aufgrund wechselnder Eigentumsverhältnisse würde die Gemeinde diesen Teil des Weges allerdings veräußern, um so ein durchgehendes Allgemeines Wohngebiet schaffen zu können, das aufgrund der Lage als Sackgasse mit der weiter bestehenden Zuwegung auskommt. Es wird darauf hingewiesen, dass angrenzend nur Flächen eines Eigentümers liegen. Durch den Verzicht auf die öffentliche Verkehrsfläche treten keine nachteiligen Veränderungen ein. Zur Sicherung der Erschließung, bei Veränderung der Eigentumsverhältnisse, wird auf dem Flurstück 161/1 eine Fläche zur Belastung

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger und der Anwohner der Flurstücke 158/2, 160/3, 169/1 und 170/1 festgesetzt.

## **2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise**

Mit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 soll in einem ländlichen Wohnort die bauliche Nutzung erweitert werden. Durch die Einbeziehung der nordöstlichen Gemeinbedarfsfläche wird die gesamte Siedlungsfläche der Ortslage Weitendorf zudem gegenüber der freien Landschaft eindeutig abgegrenzt. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung der beiden Geltungsbereiche werden die neuen Bauflächen als Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO festgesetzt. In Anlehnung an die angrenzenden Wohngebiete werden ähnliche Festsetzungen getroffen.

Im Geltungsbereich 1 soll der Bau von drei weiteren Wohnhäusern ermöglicht werden, im Geltungsbereich 2 der Bau von zwei Wohnhäusern, die durch die Ausweisung von Baugrenzen reguliert werden. So sind im Geltungsbereich 2 Einzel- und Doppelhäuser zulässig, im Geltungsbereich 1 aber nur Einzelhäuser, um den Übergang in die offene Landschaft städtebaulich besser zu regulieren.

Beiden Baugebieten gemeinsam ist die Festsetzung der offenen sowie eingeschossigen Bauweise. Für die Geltungsbereiche wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festgesetzt.

Bezüglich der zulässigen Firsthöhe wird die Zweiteilung der Ursprungsplanung beibehalten. Für den zentralen Geltungsbereich 2 wird eine maximale Firsthöhe von 10,0 m zugelassen. Für den am Ortsrand liegenden Geltungsbereich 1 gilt eine maximale Firsthöhe von 8,50 m.

Die 3. vereinfachte Änderung soll Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung schaffen, bereits jetzt besteht ein hohes Interesse an diesen Bauplätzen. Dennoch ist in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig. Dadurch soll die Wohnbauflächenentwicklung in Weitendorf auf ein angemessenes Maß reguliert und eine aufgelockerte Bebauung gewährleistet werden.

## **2.3 Örtliche Bauvorschriften**

Die von der Gemeinde erlassenen örtlichen Bauvorschriften begründen sich mit dem Ziel, die Bebauung im Ortsteil Weitendorf entsprechend ihres ländlichen Charakters städtebaulich zu sichern und zu entwickeln. Daher werden die Festsetzungen bezüglich der Dachform, der Dachfarbe, der Dachneigung sowie der Fassadengestaltung aus dem Ursprungsplan aus dem Jahre 2003 beibehalten, um im Zusammenhang mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung die vorhandene Struktur zu sichern.

Alle Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften des Ursprungsplanes sowie der 1. und 2. Änderung bleiben unverändert erhalten.

Es wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.

## **2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze**

Weitendorf wird durch die asphaltierte Verbindungsstraße nach Proseken an die Landesstraße Wismar-Klütz sowie über die Straße nach Wolde an die Bundesstraße 105 angeschlossen. Der unbefestigte Weg nach Neu Weitendorf und die dortige Anbindung an die Landesstraße haben lediglich lokale Bedeutung. Der unbefestigte Weg nach Jassewitz ist als Kunstpfad im Kreisgebiet bekannt. Er wird vorwiegend durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie durch Fußgänger und Radfahrer genutzt.

An der gegebenen innerörtlichen Verkehrserschließung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Wesentlichen festgehalten. Abstellflächen sind auf den privaten Grundstücksflächen sowie innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen in ausreichender Anzahl vorhanden. Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Festlegung als verkehrsberuhigter Bereich bleiben wie in der Ursprungsplanung erhalten.

Ein Teilbereich der Erschließungsstraße auf dem Flurstück 161/1, Flur 1, Gemarkung Weitendorf, wird aufgrund von geänderten Eigentumsverhältnissen ebenfalls in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt. Die Gemeinde würde diesen Teilbereich deshalb ebenfalls an den anliegenden Eigentümer veräußern. Die Erschließung bleibt trotz dessen gesichert.

Zur Sicherung der Erschließung, bei Veränderung der Eigentumsverhältnisse, wird auf dem Flurstück 161/1 eine Fläche zur Belastung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger und der Anwohner der Flurstücke 158/2, 160/3, 169/1 und 170/1 festgesetzt und vermaßt.

## 2.5 Flächenbilanz

Die Geltungsbereiche der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 umfassen insgesamt etwa 0,77 ha. Die Flächen unterteilen sich folgendermaßen:

Flächennutzung		Flächengröße
<b>Allgemeine Wohngebiete</b>		
Geltungsbereich 1	3 340 m <sup>2</sup>	<b>6 400 m<sup>2</sup></b>
Geltungsbereich 2	3 060 m <sup>2</sup>	
<b>Grünflächen</b>		
Feldhecke, öffentlich	270 m <sup>2</sup>	<b>1 280 m<sup>2</sup></b>
Sichtschutzpflanzung, öffentlich	450 m <sup>2</sup>	
Abschirmgrün, öffentlich	560 m <sup>2</sup>	
<b>Plangebiet - Gesamt</b>		<b>7 680 m<sup>2</sup></b>

## 3. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen für die Ergänzungsfläche sind an die vorhandenen Anlagen und Leitungen in den öffentlichen Straßen anzubinden. Die Ver- und Entsorgungsträger werden als Träger öffentlicher Belange in das Aufstellungsverfahren eingebunden. Im Folgenden werden die wichtigsten Parameter der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur dargestellt.

Vorhandene Leitungen und deren Schutzabstände sind bei allen Bau- und Pflanzmaßnahmen zu beachten.

### 3.1 Trink- und Löschwasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch den zuständigen Zweckverband Wismar aus dem Wasserwerk in Gramkow. Die neuen Hausanschlüsse sind an das Wasserversorgungsnetz des Zweckverbandes Wismar anzuschließen. Neuananschlüsse zur Wasserversorgung sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Hinsichtlich des sparsamen Umgangs mit Trinkwasser sollte der Einsatz von wassersparenden Technologien (z.B. Brauchwasseranlagen) bevorzugt werden. Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) sind gesondert beim Zweckverband Wismar zu beantragen und bedürfen der Genehmigung.

Ende 2017 wurde in der Gemeinde Gägelow ein Löschwasserkonzept erarbeitet. Im Rahmen dieser Planung wurde auch die Ortslage Weitendorf betrachtet. Die notwendige Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup> pro Stunde für einen Zeitraum von zwei Stunden kann in den beiden Geltungsbereichen über vorhandene Löschwasserbehälter sowie einen Hydranten im öffentlichen Raum sichergestellt werden.

### **3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung**

In Weitendorf existiert eine Abwasserdruckleitung, an die die Grundstücke in den Geltungsbereichen angeschlossen werden können. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch den zuständigen Zweckverband Wismar.

Für das Gemeindegebiet besteht die Satzung über die Versickerung von Niederschlagswasser (NSchIWS) des Zweckverbandes Grevesmühlen, damit ist die Versickerung des Niederschlagswassers für den Geltungsbereich 2 erlaubnisfrei. Eine Versickerung ist nicht zulässig, soweit Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann.

Im Geltungsbereich 1 ist eine Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich. Im Südosten des Geltungsbereiches 1 befindet sich ein Biotop in Form eines naturnahen Feldgehölzes bzw. einer Baumgruppe. Die Baumgruppe wird durch eine Wassersenke, die der Retention dient und immer schon Bestandteil des Biotopes ist, unterbrochen. Das anfallende Niederschlagswasser ist in die Wassersenke einzuleiten. Dazu soll das Niederschlagswasser der drei Grundstücke zentral gesammelt und dann in die Wassersenke eingeleitet werden.

### **3.3 Energieversorgung**

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch die E.DIS AG sichergestellt. Die Gemeinde Gägelow wird von der HanseGas AG mit Erdgas versorgt.

Der Anschluss ist im Rahmen der Erschließungsplanung mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

Die Versorgungsträger werden als Träger öffentlicher Belange in das Planungsverfahren eingebunden.

### **3.4 Abfallentsorgung/Altlasten**

Die Abfallentsorgung erfolgt auf Grundlage der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist gewährleistet und erfährt durch die Planung keine Änderung. Die grundstücksbezogene Abfallentsorgung erfolgt aktuell ohne Probleme und ist auch für die Geltungsbereiche gesichert. Die Mülltonnen sind am Tag der Abfuhr an der öffentlichen Straße für die Abholung bereitzustellen.

Stellplätze für Abfallbehälter sollten so gestaltet werden, dass eine leichte Reinigung möglich ist und eine Ungezieferentwicklung nicht begünstigt wird.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in den Geltungsbereichen der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

### 3.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation wird durch die Telekom AG sichergestellt. Ein ausreichendes Leitungsnetz ist vorhanden.

## 4. Immissionsschutz

Östlich der Ortslage Weitendorf befindet sich eine Schweinemastanlage der Betriebsgemeinschaft Zierow Landwirtschafts KG. Die Anlage verfügt über etwa 3 400 Mastschweineplätze und unterliegt den Anforderungen genehmigungspflichtiger Anlagen nach BImSchG. Die Anlage wurde durch Bescheid des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin vom 06.05.1997 genehmigt. Die Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlagen wurde mit Schreiben vom 03.09.1998 genehmigt.

Die Ortslage Weitendorf wurde aufgrund ihrer vorhandenen Nutzungen in der Ursprungsplanung als Allgemeines Wohngebiet überplant, da in Weitendorf fast ausschließlich Wohnhäuser vorzufinden sind.

Aufgabe von städtebaulichen Planungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden.

Deshalb wurde zur Überprüfung der aktuellen Geruchsbelastung der Ortslage Weitendorf eine Geruchs-Immissionsprognose durch das Büro ECO-CERT aus Schwerin erarbeitet (Stand: Aug. 2018).

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkung ist die Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) anzuwenden. Darin werden in Abhängigkeit von der Nutzung der Grundstücke Immissionswerte als Maßstab für die höchstzulässige Geruchs-immission festgelegt.

Mit diesen Immissionswerten sind Kenngrößen zu vergleichen, die unter Umständen auch die durch andere Anlagen verursachten, bereits vorhandenen Immissionen, berücksichtigen. Eine Geruchsimmission ist nach dieser Richtlinie zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d.h. abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem.

Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung im Sinne der GIRL zu werten, wenn die Gesamtbelastung IG die folgenden angegebenen Immissionswerte (IW) überschreitet:

- Wohn-/Mischgebiet: 10 Prozent der Jahresstunden (%/a)
- Gewerbe-/Industriegebiet: 15 %/a
- Dorfgebiete: 15 %/a

Der relativen Wahrnehmungshäufigkeit ist dabei ein immissionszeitbewertetes Modell zu Grunde zu legen. Gemäß GIRL bedeutet dies, dass bei einer Geruchswahrnehmung von mindestens 6 Minuten innerhalb einer Stunde diese als Geruchsstunde bewertet wird.

Gemeinde Gägelow - 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16  
"Ortslage Weitendorf" – Satzungsbeschluss

Wie in Abbildung drei dargestellt, werden innerhalb der Baugrenzen des Geltungsbereiches 1 Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 10,2 bis 13,3 Prozent pro Jahr und im Geltungsbereich 2 Geruchsstundenhäufigkeiten von 11,1 bis 14,2 Prozent pro Jahr prognostiziert. Der höchstzulässige Immissionswert von 10 %/a Geruchsstundenhäufigkeit für Allgemeine Wohngebiete wird demnach überschritten. Der Immissionswert für ein Dorfgebiet in Höhe von 15 %/a kann in den Geltungsbereichen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 eingehalten werden.

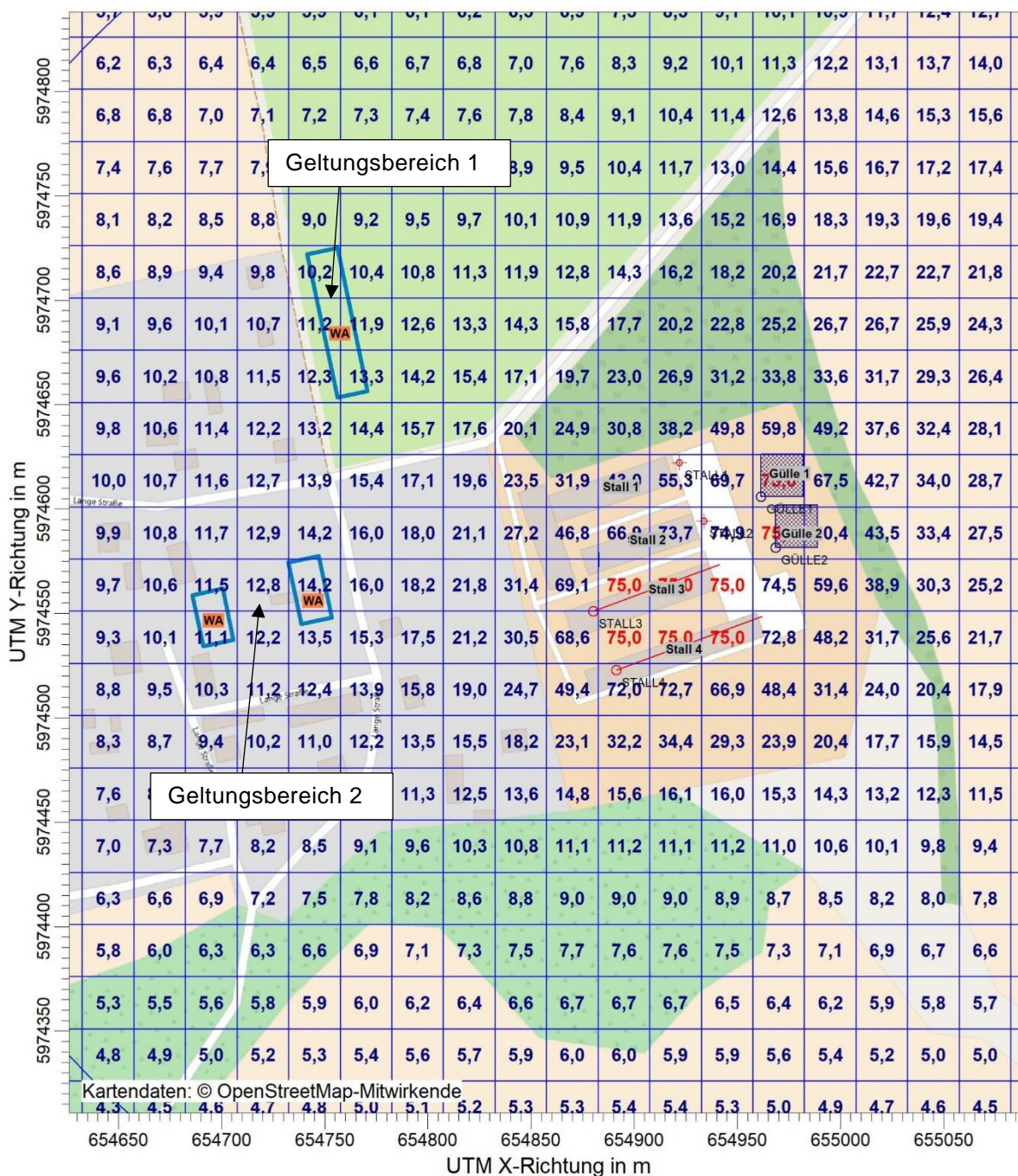


Abb. 3: Geruchsstundenhäufigkeit in Prozent pro Jahr (Zusatzbelastung aus vorhandener Schweineanlage), Quelle: ECO-CERT 2018.

Gemäß **Begründung und Auslegungshinweise zur Geruchsimmissions-Richtlinie** (GIRL M-V) können für Ortslagen, die hauptsächlich durch Wohnen geprägt sind und daher faktisch als Allgemeine Wohngebiete gelten, in Einzelfällen auch die Immissionswerte für Dorfgebiete angewandt werden. Dazu heißt es unter dem Punkt "Ortsüblichkeit":

"Aufgrund der historischen Entwicklung kann die Situation in den neuen Bundesländern besondere Anforderungen an die Berücksichtigung der Ortsüblichkeit stellen. So mussten in der DDR die ehemals prägenden Hofstellen innerhalb vieler Dörfer infolge der Kollektivierung der Landwirtschaft aufgegeben werden. Sie wurden durch große Einheiten ersetzt, die überwiegend in Ortsnähe, planungsrechtlich im Außenbereich, errichtet und dort seit Jahrzehnten betrieben werden. Dies führte dazu, dass im Innenbereich der betroffenen Dörfer nur noch vereinzelt landwirtschaftliche Nutzungen vorzufinden sind, der jeweilige Siedlungsbereich jedoch durch die unmittelbare Nachbarschaft der Tierhaltungsanlagen geprägt wird. Für die im Einwirkungsbereich solcher Tierhaltungsanlagen gelegenen Grundstücksnutzungen kann deshalb die Zuordnung des Immissionswertes für Dorfgebiete gerechtfertigt sein. In begründeten Einzelfällen kann sogar noch über diesen Wert hinaus gegangen werden" (Begründung und Auslegungshinweise zur Geruchsimmissions-Richtlinie S. 9).

Unter Beachtung der Ortsüblichkeit kann auch für die Ortslage Weitendorf der Immissionswert für Dorfgebiete in Betracht gezogen werden, da die Schweinemastanlage direkt angrenzend an die gewachsene Ortslage betrieben wird. Der Immissionswert für Dorfgebiete in Höhe von 15 %/a kann in den Geltungsbereichen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 eingehalten werden. In der Planung wird dies als Hinweis aufgenommen, planungsrechtliche Festsetzungen ergeben sich dadurch für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 in Bezug auf Geruchsbelästigungen nicht.

Die an der Langen Straße Ost liegende Schlosserei wurde in der Ursprungsplanung hinsichtlich ihrer Emissionen eingehend betrachtet. Laut der Beurteilung des TÜV Nord kann davon ausgegangen werden, dass "aufgrund der Tatsache, dass lärmintensive Arbeiten (z.B. der Einsatz der Flex) ausschließlich im Tagzeitraum und immer nur für kurze Zeit und im Innern des Gebäudes erfolgen, können diese als nicht immissionsrelevant für die umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen angesehen werden. Auch der geringe Kundenverkehr wird aufgrund der kurzen Wege auf dem Betriebsgelände als nicht immissionsrelevant eingeschätzt". Immissionsrechtliche Festsetzungen in Hinblick auf Lärm werden daher nicht notwendig.

## **5. Bodendenkmale**

Derzeit sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bodendenkmale bekannt. Auf der Planzeichnung wird jedoch ein textlicher Hinweis gegeben, der das Verhalten bei unvermuteten Bodendenkmalfunden regelt.



## **6. Berücksichtigung der Umweltbelange**

### **6.1 Einleitung**

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter.

Mit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 werden kulturellen Zwecken dienende Flächen sowie Grünflächen überplant, wodurch eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erforderlich wird.

Eine Beeinträchtigung von FFH- und SPA-Gebieten durch das Vorhaben liegt nicht vor. Ebenso wird mit der Planung keine Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens nach Anlage 1 BauGB zum UVPG begründet.

Innerhalb der vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB ist daher die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 einschließlich des Umweltberichtes nicht durchzuführen.

### **6.2 Bestandssituation**

#### Plangeltungsbereich 1

Der Plangeltungsbereich 1 wird umgrenzt

- im Norden und Osten von Ackerflächen
- im Westen von Straßenverkehrsflächen
- im Süden von Wohnbau- und Biotopflächen.

Diese Fläche liegt im Übergangsbereich zur offenen Landschaft und war gemäß Bebauungsplan Nr. 16 als Einrichtung für kulturelle Zwecke (Veranstaltungs- und Festplatz) geplant. Innerhalb dieser Fläche wurde, wie es auch im Ursprungsplan geplant war, eine Mähwiese entwickelt und dementsprechend regelmäßig gemäht. Sie stellt sich als artenarmes Dauergrünland in intensiver Nutzung mit geringem Kräuteranteil auf Mineralböden dar (GIM, gemäß Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V (LUNG 2013)). Östlich daran angrenzend, befindet sich eine Hecke auf einem Wall, deren Anpflanzung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes 16 vorgenommen wurde.

Im Zufahrtsbereich der Wiese ist die Vegetation durch Befahrung stark reduziert. Im südwestlichen und östlichen Bereich des Grünlandes befinden sich Schutt- und Gehölzschnittablagerungen.

Im Südosten des Plangeltungsbereichs 1 befindet sich gemäß Geodatenportal M-V ([www.gaia-mv.de](http://www.gaia-mv.de)) ein nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines naturnahen Feldgehölzes bzw. einer Baumgruppe. Die Baumgruppe besteht aus mehreren teilweise mehrstämmigen Berg-Ahornen (*Acer pseudoplatanus*) und wird durch eine Wassersenke, die der Retention dient und laut Gemeinde immer schon Bestandteil des Biotops ist, unterbrochen. Südlich der Wassersenke sind ältere Bäume mit Stammumfängen zwischen 90 cm - 1,5 m vorhanden. Laut Luftbild (Stand: Juni 2016) befindet sich nördlich der Wassersenke ebenfalls mindestens ein älterer großkroniger Baum, der im aktuellen Bestand nicht mehr vorhanden ist. An dieser Stelle erfolgten laut Gemeinde Instandhaltungsmaßnahmen für die Wassersenke.

Am südwestlichen Plangebietsrand befinden sich straßenbegleitend mehrere Großbäume.

### Plangeltungsbereich 2

Der Plangeltungsbereich 2 umfasst das zentral gelegene Areal an der Langen Straße Ost, das ursprünglich als Parkanlage (PPJ) geplant war sowie westlich davon liegende Wohngebietsflächen, die in der Ursprungsplanung teilweise als Verkehrsflächen vorgesehen waren. Die als Parkanlage geplanten Flächen stellen sich aktuell teilweise als Brache dar: Hier befindet sich ein brach liegender verschlossener Garagenkomplex auf einer artenarmen Zierrasenfläche. Nördlich des Garagenkomplexes sind Brennessel, Brombeergebüsch und junge Birken aufgewachsen.

Der Bereich westlich des Garagenkomplexes stellt sich ebenso als artenarme Zierrasenfläche dar auf der relativ zentral ein Apfelbaum steht. Der westliche Bereich ist im Osten und Norden von einer Trockensteinmauer begrenzt. Am westlichen Plangebietsrand befindet sich eine ältere Weide.

Umgrenzt ist das Plangebiet im Osten von Straßenverkehrsflächen. Im Norden, Westen und Süden grenzen allgemeine Wohnbauflächen an das Plangebiet an.

Die Erschließung der Plangebiete erfolgt jeweils über die angrenzenden Straßen.

### **Schutzgebiete**

Innerhalb der Plangeltungsbereiche oder in der Umgebung von Weitendorf sind keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete vorhanden.

### **Gesetzlich geschützte Biotop**

Das nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotop im Südosten des Plangeltungsbereiches 1 wird von der Planung nicht berührt. Der gesamte Bereich des Biotops wird wie in der Ursprungsplanung zum Erhalt festgesetzt und der Sukzession überlassen.

Die das Biotop umgebenden Flächen werden als Grünflächen festgesetzt und ein daran anschließender 3 m breiter Saum ist von Bebauung freizuhalten, sodass sich Abstandsflächen von mindestens 6 m Breite zwischen Biotop und Wohngebiet ergeben. Im Vergleich zum Ursprungsplan, der keine Abstandsflächen zum Biotop vorsah, werden in der 3. Änderung des B-Planes Nr. 16 Pufferflächen eingepplant, die Störreize abmildern.

In der näheren Umgebung der Baumgruppe befinden sich Wohnbebauung und Verkehrsflächen, sodass bereits eine Vorbelastung, durch Störreize, Prädatoren etc. vorliegt. Durch die geplante Wohnbebauung sind auch trotz Abstandsflächen zusätzliche Reize zu erwarten, die die Lebensraumfunktion der Baumgruppe durch Störreize zusätzlich beeinträchtigen. Dies wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

In 70 m östlicher Entfernung zum Plangeltungsbereich und nördlich der Stallanlage liegt ein weiteres naturnahes Feldgehölz, das sich mittlerweile als Waldfläche darstellt. Durch die Entfernung sowie durch die vorhandene Vorbelastung aus den südlich angrenzenden Schweinemastanlagen werden keine Störungen bzw. Be-

eintrüchtigungen erwartet, die von der geplanten Wohnbebauung zusätzlich ausgehen.

Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit auszuschließen.

### **Artenschutz**

Im Untersuchungsgebiet konnten bei den Begehungen und der Kartierung der Biotoptypen keine Individuen rechtlich geschützter Arten nachgewiesen werden, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Die erfassten Biotoptypen sowie deren Ausstattung und Artenzusammensetzung geben keine Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von geschützten Arten oder europäischen Vogelarten bei der Umsetzung der vorliegenden Planung.

#### *Relevante Projektwirkungen auf artenschutzrechtliche Belange*

Unter Beachtung der Fallkonstellationen (Punkt 7.1 bis 7.7) der "Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern wurden nachfolgende Eingriffswirkungen abgearbeitet:

#### Gebäudeabbruch

- Plangeltungsbereich 1: entfällt
- Plangeltungsbereich 2: Rückbau des Garagenkomplexes  
Der Garagenkomplex ist verschlossen und weist keinen Dachüberstand auf, der Nistmöglichkeiten bietet. Dadurch kann ausgeschlossen werden, dass das Gebäude als Sommerquartier/Tageshangplatz für Fledermäuse oder als Nistmöglichkeit für Gebäudebrüter geeignet ist. Somit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Abbruch des Gebäudes ausgeschlossen werden.

#### Beseitigung von Bäumen

Bei Planungsausführung gehen innerhalb des Geltungsbereiches 1 einige Einzelbäume verloren. Es handelt sich um 8 Robinien mit einem Stammumfang von 90 cm. Reproduktionsstätten (Nester, Höhlen) baumbewohnender Vogelarten sowie Wochenstuben von Fledermäusen konnten während der Begehungen nicht nachgewiesen werden.

Der Zeitpunkt für eine Beseitigung der Bäume wird jedoch außerhalb der Vogelbrutzeit festgesetzt.

#### Beseitigung von Hecken und Buschwerk

Auf der Brachfläche nördlich des Garagenkomplexes ist geplant den Aufwuchs aus Brombeergebüsch und Jungbirken zu beseitigen. Reproduktionsstätten von Vögeln konnten zum Zeitpunkt der Begehungen nicht nachgewiesen werden. Da das Gebüsch potentiell von Gehölzbrütern genutzt werden kann, sollte die Brachfläche außerhalb der Brutzeiten geräumt werden.

### Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern

Innerhalb der Plangeltungsbereiche sind keine Gewässer vorhanden. Somit können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

### Umnutzung von Flächen

Mit Umnutzung der Flächen durch die Überbauung von Lebensräumen ist mit Auswirkungen auf typische Tierarten, wie bodenbrütende Vögel, Amphibien sowie Reptilien zu rechnen.

Es werden vorwiegend Zierrasen- und intensive Grünlandflächen im Siedlungsbereich überplant, die sich nicht als Lebensraum für Amphibien, Reptilien oder Bruthabitat für Bodenbrüter eignen. Es sind vor allem Vogelarten des Siedlungsbereiches und Amphibien zu erwarten, die die Flächen als Wanderkorridor nutzen. Für diese Arten bleibt die Habitatfunktion bei einer Realisierung des Vorhabens auch weiterhin in einem räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Damit kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand in Bezug auf Amphibienarten besteht, ist sicherzustellen, dass die Rodung der Gehölze außerhalb der Aktivitätszeiten der Tierartengruppen erfolgt. Bei Umsetzung des Vorhabens bleiben der Landlebensraum bzw. eventuelle Migrationskorridore trotz geringer Funktionsverluste erhalten. Es ist zu beachten, dass nicht länger hohlraumreiche Ablagerungen verbleiben, die als Quartiere von den Tieren aufgesucht werden und in denen diese vernichtet werden können. Auf diese Weise werden artenschutzrechtliche Verbote vermieden.

### Lärm

Durch die vorliegende Planung ist ausschließlich mit baubedingten Lärmemissionen und somit mit temporären Störungen zu rechnen. Da durch die vorliegenden Planungen keine Tierarten betroffen sind, die mit sensiblen Reaktionen auf diese temporären Störungen reagieren, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

### Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

Können für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

### Bewertung

Im untersuchten Plangebiet konnten während der Begehungen keine Individuen rechtlich geschützter Arten nachgewiesen werden, sodass die Planung nicht gegen bestehende Artenschutzrechtsprechung verstößt bzw. zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind. Es ist zu erwarten, dass Vögel des Siedlungsbereiches die Plangebiete als Nahrungshabitat und Amphibien die Plangebiete als Wanderkorridor nutzen. Reproduktionsstätten (Nester, Bruthöhlen, etc.) wurden nicht nachgewiesen.

Bei der für die Wohnbebauung vorgesehenen Flächen handelt es sich um Siedlungsbrachen mit teilweise intensiver Grünlandnutzung, Siedlungsgehölzen sowie Zierrasenflächen. Die Plangebiete sind umgeben von Wohngebieten, Verkehrsflächen und Acker. Störepfindliche Tierarten und geschützte Pflanzenarten sind

nicht vorhanden bzw. zu erwarten. In unmittelbarer Siedlungsnähe sind siedlungstypische Arten verbreitet, die bei Überplanung der Flächen in benachbarte Lebensräume ausweichen können.

Es wird daher davon ausgegangen, dass hier keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen und damit auf die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verzichtet werden kann.

Es wird auf die Regelungen des § 39 BNatSchG verwiesen, wonach Entfernungen von Vegetationsschichten sowie Eingriffe in Gehölze nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen dürfen.

### **Erfassung des Baumbestandes**

Im Zusammenhang mit der Biotop- und Nutzungskartierung wurde der Baumbestand des Untersuchungsraumes erfasst.

Gemäß Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 wurde der Bestand an geschützten Bäumen auf Grundlage der Vermessungsunterlagen der Ursprungsplanung und eigener Erhebungen aufgenommen. Der Baumbestand ist in der Planzeichnung dargestellt.

Entlang der westlichen Grenze des Plangeltungsbereichs 1 sind acht Robinien (*Robinia pseudoacacia*) mit einem Stammumfang von 90 - 95 cm, gemessen bei einer Höhe von 130 cm, vorhanden. Aufgrund der Zufahrtsplanung ist es vorgesehen die Robinien zu roden. Dieser Eingriff wird im Rahmen der nachfolgenden Bilanzierung berechnet.

Des Weiteren ist am südwestlichen Rand des Plangeltungsbereiches 1 eine ältere Kastanie mit einem Stammumfang von 2 m im Bestand, die unter den gesetzlichen Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V fällt. Die Kastanie wird als gesetzlich geschützter Baum einschließlich seines Wurzelschutzbereiches in der Planzeichnung dargestellt. Die geplanten Baugrenzen wurden in Richtung Osten verschoben, so dass Beschädigungen oder Beeinträchtigungen des Wurzelschutzbereiches ausgeschlossen werden können.

Mit der Erarbeitung der Satzung des Bebauungsplanes erfolgte eine Überprüfung des Baumbestandes. Die Gemeinde stellt in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme die gesetzlich geschützten Bäume einschließlich ihrer Wurzelschutzbereiche dar. Dies betrifft neben der soeben beschriebenen Kastanie eine Weide am westlichen Rand des Geltungsbereiches 2.

Eine Übernahme der Darstellung von Laubbäumen zum Erhalt erfolgt im Rahmen der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 nicht mehr. Teilweise sind die im Rahmen der Ursprungsplanung aufgenommenen Bäume nicht mehr vorhanden und somit eine Übernahme gegenstandslos oder es handelt sich um Obstgehölze in Gartenflächen, wo die Gemeinde nun von einer Festsetzung zum Erhalt absieht.

Vorsorglich wird auf die Bestimmungen des § 18 NatSchAG M-V hingewiesen. Der § 18 NatSchAG M-V untersagt jegliche Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können. Neben den un-

zulässigen Fällungen sind somit auch die Wurzel- und Kronenbereiche zu schützen. Zu den Beeinträchtigungen im Wurzelbereich (= Kronentraufe + 1,5 m) zählen, neben der Errichtung von baulichen Anlagen, auch Aufschüttungen oder Abgrabungen. Für die zu erhaltenden Bäume sind diese Wurzelschutzbereiche bei jeglichen baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

In der Ursprungsplanung werden an der westlichen Grenze des Plangeltungsbereiches 1 drei Bäume mit Anpflanzgebot dargestellt, die in die 3. Änderung mit aufgenommen werden.

Im Plangeltungsbereich 2 waren ursprünglich im Rahmen der Parkgestaltung, zahlreiche Baumpflanzungen mit Hochstämmen der Art *Crataegus laevigata* "Pauls Scarlet" geplant, die bisher nicht umgesetzt wurden. Die geplanten Baumpflanzungen waren nicht Teil der Ersatzmaßnahmen, sondern lediglich zur Gestaltung der Parkanlage vorgesehen. Bei Umnutzung in Wohnbauflächen entsprechen diese Baumanpflanzungen nicht mehr den gestalterischen Zielen der Gemeinde, sodass von einer Übernahme der Bäume in den Änderungsbereich abgesehen wird.

### 6.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Nachfolgende Berechnungen und Bilanzierungsabsichten wurden unter Zuhilfenahme der „Hinweise zur Eingriffsregelung; 1999 / Heft 3“ des LUNG erstellt. Die Zuordnung der Biotoptypen erfolgte auf Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ aus der Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) 2013, Heft 2.

Für die Eingriffsbilanzierung werden als Bestand die Biotope bzw. Biotoptypen der Ursprungsplanung herangezogen. Die nicht bebauten Wohnbauflächen werden als Ziergarten bestimmt. Das entspricht auch den aktuellen Gegebenheiten in den umliegenden Gärten.

Durch die Planung werden somit maßgeblich Ziergarten-, Grünland- und Parkflächen in Wohngebiete umgewidmet. Im Norden des Plangeltungsbereiches 1 wird eine Fläche für Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft gesichert.

Alle beanspruchten Flächen liegen innerhalb des besiedelten Bereiches, sodass für die neue Wohnbebauung keine bisher ungenutzten Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Der Anteil der versiegelten Flächen für die geplante Wohnbebauung wird ansteigen. Teilweise wird bereits versiegelte Fläche (Garagenkomplex) umgenutzt.

Mit einer GRZ von 0,2 wird bewusst eine niedrige Versiegelungsrate gewählt, um eine Bebauung zu gewährleisten, die sich in Art und Umfang sowohl in das Ortsbild als auch in den Naturraum behutsam einfügt. Dieses Ziel wird auch mit der Festsetzung zur eingeschossigen Bauweise und einer maximalen Firsthöhe von 10,0 m im Geltungsbereich 1 sowie von 8,50 m im Geltungsbereich 2 verfolgt, um die Nutzungsdichte im Übergangsbereich zur freien Landschaft zu begrenzen.

Mit diesen Minimierungsmaßnahmen werden die Umweltbelange, insbesondere auch hinsichtlich einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, bei der vorliegenden Planung in angemessener Weise berücksichtigt.

## Methodik Eingriffsberechnung

Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, werden die Biotoptypen bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache (gem. Biotopkartieranleitung M-V), da lediglich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind. Nach den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" (HzE) werden insbesondere die

- Regenerationsfähigkeit des vorkommenden Biotoptyps und
- die regionale Einstufung in die "Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen BRD" als wertbestimmende Kriterien herangezogen. Demnach werden Wertstufen von 0 bis 4 vergeben. Die konkrete Bewertung der Biotoptypen erfolgt entsprechend der lokalen Ausprägung.

In der Tabelle 1 sind die eingriffsrelevanten Biotop- und Nutzungstypen für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich der Größe der betroffenen Fläche zusammengefasst:

**Tabelle 1:** Eingriffsrelevante Biotop- und Nutzungstypen

Nr.	Biotyp	Fläche in m <sup>2</sup>	Wertstufe	Kompensationswert
2.2.1	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)	373	3	4
9.3.2	Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM)	3 338	1	1
13.4.3	Jüngere Parkanlage (PPJ)	1 363	1	1

## Eingriffsbilanzierung

### Berücksichtigung der Beeinträchtigung landschaftlicher Freiräume

Landschaftliche Freiräume stellen bebauungsfreie, unversiegelte sowie nicht oder nur gering durch oberirdische Infrastruktureinrichtungen belastete Gebiete dar. In Abhängigkeit von ihrer Größe und Geschlossenheit erfüllen sie ökologische und landschaftsästhetische Grundfunktionen. Der Beeinträchtigungsgrad eines landschaftlichen Freiraums ergibt sich aus dem Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Bereichen und dem davon abzuleitenden Korrekturfaktor. Als Störquellen und vorbelastete Bereiche sind die vorhandenen Siedlungsstrukturen und die Straße bei der Ermittlung des Korrekturfaktors für Freiraumbeeinträchtigung zu betrachten. Gemäß der Anlage 10 der HzE ergibt sich ein Korrekturfaktor von 0,75 für die Ergänzungsflächen.

### Biotopbeseitigung durch Flächenversiegelung

Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zur Errichtung der Einzelhäuser ist eine GRZ von 0,2 festgelegt. Zuzüglich der Überschreitung von 50 Prozent kann ein GRZ-Faktor von 0,3 (0,2 + 0,1) angenommen werden, der mit der jeweiligen Flächengröße multipliziert wird.

Gemäß Anlage 10 Punkt 2.4.1 der HzE ist bei der Vollversiegelung von Flächen das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5 zu erhöhen.

Im Plangeltungsbereich 2 überlagert sich der für den Rückbau bestimmte Garagenkomplex mit dem geplanten allgemeinen Wohngebiet. Dieser Bereich sowie die bestehenden Allgemeinen Wohngebiete werden von der Bilanzierung ausgeklammert.

**Tabelle 2:** Biotopbeseitigung durch Flächenversiegelung

Maßnahme		Flächenverbrauch (in m <sup>2</sup> )	Kompensationserfordernis (K)	Zuschlag Versiegelung (Z)	Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation Eingriff (m <sup>2</sup> )
Allgemeines Wohngebiet im PGB 1 (GIM)	3 338 x (0,2 + 0,1)	1 001,4	1	0,5	0,75	1 127
Allgemeines Wohngebiet im PBG 2 (PPJ)	930 x (0,2 + 0,1)	279	1	0,5	0,75	314
					Summe:	<b>1 441</b>

### Verlust der Biotopfunktion

In den nicht überbaubaren Bereichen der Allgemeinen Wohngebiete werden voraussichtlich Ziergärten entstehen. Dies betrifft die Grünlandflächen im Plangeltungsbereich 1 sowie die Parkflächen im Plangeltungsbereich 2. Alle weiteren Flächen sind bereits Teil von Wohnbauflächen und werden daher in der Bilanzierung nicht weiter berücksichtigt. Da Ziergärten eine geringere Wertstufe als Grünland- und Parkflächen haben, ist hierbei mit einem Verlust der Biotopfunktion zu rechnen, der zu bilanzieren ist.

**Tabelle 3:** Verlust der Biotopfunktion durch Umnutzung

Maßnahme	Flächenverbrauch (in m <sup>2</sup> )	Kompensationserfordernis (K)	Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation Eingriff (m <sup>2</sup> )
Allgemeines Wohngebiet im PGB 1 (GIM)	2 336,6	1	0,75	1 752
Allgemeines Wohngebiet im PGB 2 (PPJ)	651	1	0,75	488
			Summe:	<b>2 240</b>

### Wirkzonen

Im Regelfall sind innerhalb der Wirkzonen alle Biotoptypen mit einer Werteinstufung  $\geq 2$  zu berücksichtigen. Nach Punkt 2.4.1 der Hinweise zur Eingriffsregelung können aber alle Biotope vernachlässigt werden (auch wenn Werteinstufung  $\geq 2$ ), die nicht Habitat störungsempfindlicher Arten sind. Wenn der untersuchte Bereich



innerhalb eines Raumes mit hervorgehobener Bedeutung für den Naturhaushalt liegt, sind diese Wertbiotop zu berücksichtigen.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches 1 befindet sich ein nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop in Form einer Baumgruppe aus Berg-Ahornen. Ein Teil des Biotops liegt außerhalb des Änderungsbereiches, jedoch innerhalb des Bebauungsplangebietes. Das Biotop befindet sich aufgrund seiner Entfernung zum Plangebiet (< 50 m) in der Wirkzone 1 und wird als Feldgehölz aus heimischen Baumarten (BFX) eingestuft. Gemäß HzE ergibt sich eine Wertstufe von 3. Da in der näheren Umgebung des Biotops Wohnbauflächen und Verkehrsflächen vorhanden sind, besteht bereits eine Vorbelastung der Lebensraumfunktion des Biotops durch beispielsweise Lärm- und Lichtreize. Daher wird ein Kompensationserfordernis von 4 zu Grunde gelegt. Als Wirkungsfaktor wird gemäß HzE 0,3 verwendet, da es sich um ein Wertbiotop handelt, das innerhalb des Planbereichs liegt.

**Tabelle 4:** Bilanzierung eines Wertbiotops innerhalb der Wirkzone I

Gesch. Biotop innerhalb der Wirkzone < 50 m	Flächenverbrauch (in m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Kompensationserfordernis (K)	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent für Kompensation Eingriff (m <sup>2</sup> )
Baumgruppe (BFX)	373	3	4	0,3	448
				Summe:	<b>448</b>

#### Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen

Im westlichen Bereich des Plangeltungsbereichs 2 war gemäß Ursprungsplan eine vollversiegelte Verkehrsfläche geplant. Diese soll nun außerhalb der Baugrenze zur anliegenden Wohngebietsfläche hinzugezogen werden. Es ist anzunehmen, dass dieser Bereich als Ziergarten gestaltet wird, z.B. in Form von Zierrasenflächen mit heimischen und nichtheimischen Sträuchern. Da dies im Vergleich zur vollversiegelten Verkehrsfläche eine Aufwertung darstellt und die Flächen dem Naturhaushalt zurückgeführt werden, wird diese Umnutzung als Minimierung bilanziert.

Da die oben beschriebene Ausprägung des Ziergartens angenommen wird, wird ein Entsiegelungsfaktor von 0,5 verwendet.

**Tabelle 5:** Minderungsmaßnahmen

Maßnahme	Fläche in m <sup>2</sup>	Entsiegelungsfaktor	Flächenäquivalent für Minimierung m <sup>2</sup> KFÄ
Ziergarten (im Ursprungsplan vollversiegelte Verkehrsfläche)	382	0,5	191
			<b>191</b>

## Baumrodungen

Zur Gestaltung der Zufahrten zu den geplanten Grundstücken ist es erforderlich innerhalb des Plangeltungsbereichs 1 acht Robinien mit einem Stammumfang von 90 cm zu roden. Gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V ist bei Stammumfängen bis 150 cm ein Ausgleich 1:1 je Baum zu erbringen.

**Tabelle 6:** Baumrodung und Kompensation

Bäume	Kompensation (1:1)
8 x <i>Robinia pseudoacacia</i> ; StU. 90 cm	8 Bäume

## **Ausgleichsmaßnahmen**

### *Feldhecken – Maßnahme A1 und A2*

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist als interne Kompensationsmaßnahme im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches 1 eine Feldhecke (Maßnahme A1) an der nördlichen Plangebietsgrenze anzulegen. Die Feldhecke grünt den Siedlungsabschluss des Ortes ein.

Ebenso ist auf dem vorhandenen Wall am östlichen Rand des Geltungsbereiches 1 eine Heckenpflanzung (Maßnahme A2) anzulegen.

Die Heckenpflanzungen befinden sich am Rand der Ortslage und bilden einen Abschluss des Siedlungsraumes. Mit mindestens zwei Seiten sind die Maßnahmenflächen mit der offenen Landschaft verbunden. Hecken- und Gehölzstrukturen sind bereits als Übergang zur freien Landschaft in anderen Bereichen der Ortslage vorhanden. Somit erfolgt mit den Heckenpflanzung eine landschaftlich angepasste Ergänzung. Die Heckenpflanzungen stellen einen Lebensraum für beispielsweise Brutvögel dar. Die Ausgleichsmaßnahmen befinden sich am Ortsrand und sind von zwei Seiten mit der offenen Landschaft verbunden ist. Die Gemeinde beabsichtigt hier als klare Abgrenzung des Siedlungsraumes gegenüber der freien Landschaft zu schaffen.

### *Naturnahe Wiese – Maßnahme A3*

Angrenzend an die Feldhecken im Geltungsbereich 1 ist eine naturnahe Wiesenfläche zu entwickeln. Dadurch erfolgt eine Extensivierung der Nutzung. Um eine vollständige Verbuschung der Flächen zu verhindern, ist die Fläche ein- bis zweimal jährlich Ende Juni sowie im August oder September nach Abblühen der bestandsbildenden Arten zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Die Maßnahme erhöht die Biodiversität und erhöht die landschaftliche Vielfalt in einem durch Intensiväckern geprägten Landschaftsbild. Die Wiese erfüllt zudem als Nahrungshabitat für diverse Tiergruppen und als Nistmöglichkeit für Bodenbrüter wichtige faunistische Funktionen. Die Feldhecken werden zudem durch diesen Grünstreifen von den angrenzenden Ackerflächen abgeschirmt.

Für die Ausgleichsmaßnahmen (A1 bis A3) wird jeweils ein Kompensationswert von 2,5 und ein Leistungsfaktor von 0,6 verwendet.

**Tabelle 7:** Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme	Fläche in m <sup>2</sup> (A)	Wertstufe	Kompensationswertzahl (K)	Leistungsfaktor (L)	Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) in m <sup>2</sup> (AxKxKF)
Feldhecke (A1)	275	2	2,5	0,6	413
Feldhecke (A2)	460	2	2,5	0,6	690
Naturnahe Wiese	1 165	2	2,5	0,6	1748
				Summe:	<b>2850</b>

Für die Eingriffsbilanzierung wurden die Versiegelung, der Funktionsverlust, die Minimierungsmaßnahmen sowie die Auswirkungen auf das vorhandene Wertbiotop innerhalb der Wirkzone I berücksichtigt. Als Ergebnis entsteht ein multifunktionaler Gesamteingriff von 3 937 m<sup>2</sup> KFÄ. Nach Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes verbleibt ein Kompensationsdefizit von 1 087 m<sup>2</sup> KFÄ.

**Tabelle 8:** Multifunktionaler Gesamteingriff

Eingriff	m <sup>2</sup> KFÄ
Versiegelung	1 440
Funktionsverlust	2 240
Wirkzonen	448
Minimierung	191
<b>Multifunktionaler Gesamteingriff</b>	<b>3 937</b>
<b>Kompensationsmaßnahmen</b>	<b>2 850</b>
<b>Verbleibendes Kompensationsdefizit</b>	<b>1 087</b>

Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit von 1 087 m<sup>2</sup> KFÄ wird durch den Ankauf von Ökopunkten beglichen. Dazu wird das Ökokonto NWM-044 "Roter See Nord" der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern genutzt. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Vorhabenträger und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Landesforst MV Flächenagentur.

Die Gemeinde Gägelow hat gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahmen vorzulegen.  
(siehe § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V)

#### 6.4 Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Feldhecke" (A1) ist zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft eine freiwachsende, 5 m breite und naturnahe Feldhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind heimische

Sträucher und Bäume der Pflanzlisten A und B zu verwenden. Sträucher sind im Verbund 1,5 m x 1,5 m und Bäume alle 10 m in der mittleren Reihe zu pflanzen. Nördlich und südlich der Hecke ist ein Krautsaum von jeweils 1 m zu entwickeln und durch eine Mahd alle 1 bis 3 Jahre zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sichtschutzgrün" (A2) ist zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft eine freiwachsende, 5 m breite und naturnahe Feldhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind heimische Sträucher und Bäume der Pflanzlisten A und B zu verwenden. Sträucher sind im Verbund 1,5 m x 1,5 m und Bäume alle 10 m in der mittleren Reihe zu pflanzen. Beidseitig der Hecke ist ein Krautsaum von jeweils 1 m zu entwickeln und durch eine Mahd alle 1 bis 3 Jahre zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Wiese" (A3) ist zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft eine naturnahe Wiesenfläche zu entwickeln. Es ist die Rasensaatmischung 7.1.2-Landschaftsrassen mit Kräutern zu verwenden. Die Wiese ist ein- bis zweimal jährlich Ende Juni sowie im August oder September nach Abblühen der bestandsbildenden Arten zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ kann die Wiese auch beweidet werden.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" sind die vorhandenen Grünlandflächen dauerhaft durch Mahd 1- bis 2- Mal pro Jahr zu erhalten sowie die vorhandenen Sträucher zu erhalten.

Für den Ausgleich von 8 zu rodenden Bäumen im Geltungsbereich 1 sind 4 einheimische Laubbäume innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" und 4 weitere Bäume entlang des Weges nach Neu Weitendorf zu pflanzen. Es ist die Baumart rotblühende Rosskastanie (*Aesculus x carnea*) zu pflanzen. Alle festgesetzten Bäume sind als dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16/18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind die im Ursprungsplan festgesetzten Anpflanzgebote innerhalb des Geltungsbereiches 1 weiterhin zu berücksichtigen.

Die Entwicklungspflege einschließlich einer regelmäßigen Bewässerung beträgt mindestens 3 Jahre.

Die in der Planzeichnung beispielhaft dargestellten Baumstandorte können entsprechend den örtlichen Erfordernissen geringfügig verschoben werden.

#### Pflanzliste A – Sträucher

Als Straucharten sind zu verwenden (Qualität 2xv, 80-100):

- Pfaffenhütchen (*Euyonymus europaea*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna/ laevigata*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Korb-Weide (*Salix viminalis*)
- Bruch-Weide (*Salix fragilis*)

### Sal-Weide (*Salix caprea*)

#### Pflanzliste B – Überhälter

Als Baumarten für Überhälter in der Feldhecke sind in der Mindestqualität 150/175 cm zu verwenden:

- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Winter-Linde (*Tilia cordata*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Gewöhnliche Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Holz-Apfel (*Malus sylvestris*)

### Hinweise

Die Ersteinrichtung der Flächen (Abschieben/ Umbruch der Vegetation) sowie ggf. erforderlichen Eingriffe in die Gehölz- und Baumbestände sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen. Demnach sind Gehölzbeseitigungen bzw. Entfernung der Vegetationsschicht nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Es ist zu verhindern, dass über einen längeren Zeitraum hohlraumreiche Ablagerungen entstehen, die von Amphibien/Reptilien als Quartiere aufgesucht werden könnten. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

Der § 18 NatSchAG M-V untersagt jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Einzelbäumen führen können. Neben den unzulässigen Fällungen sind somit auch die Wurzel- und Kronenbereiche zu schützen. Zu den Beeinträchtigungen im Wurzelbereich (= Kronentraufe + 1,5 m) zählen, neben der Errichtung von baulichen Anlagen, auch Aufschüttungen oder Abgrabungen. Für die zu erhaltenden Bäume sind diese Wurzelschutzbereiche bei jeglichen baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

## **7. Planungskosten**

Die Planungskosten für die Änderung des Bebauungsplanes werden von der Gemeinde Gägelow und den privaten Eigentümern anteilig getragen. Die Gemeinde beabsichtigt die Kosten durch Grundstücksverkäufe im Geltungsbereich 1 zu refinanzieren.

## 8. Sonstiges

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Richtlinien sind im Amt Grevesmühlen-Land, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Dieser Entwurf ist nicht rechtverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, erfolgen auf eigene Verantwortung.

Gägelow, den .....

....., Der Bürgermeister

## Gemeinde Gägelow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/13GV/2020-558</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.01.2020 Verfasser: Annette Kutschera
<b>Beschluss über die Vergabe von Planungsleistungen für das Vorhaben Anbau an die Regionale Schule mit Grundschule Proseken</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
27.01.2020	Bauausschuss Gägelow	Ja
25.02.2020	Gemeindevertretung Gägelow	Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Planungsleistungen für die Gebäudeplanung für das Vorhaben Anbau an die Regionale Schule mit Grundschule Proseken entsprechend den geltenden Vergabevorschriften auszuschreiben. Die Beauftragung erfolgt stufenweise vorerst für die Leistungsphasen 1-3. Ausschreibung der Fachplanungsleistungen in gleicher Weise nach Vorlage der Ergebnisse der Vorplanung.

### Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund nicht ausreichender Hortplätze wurde anfangs der Neubau eines Hortgebäudes diskutiert. Der Hort ist aktuell im Grundschulgebäude untergebracht. Da die Raumkapazität hier begrenzt ist, werden fast alle Klassenräume doppelt sowohl für den Unterricht als auch vom Hort genutzt. Dies ist langfristig keine zufriedenstellende Lösung. Im Hinblick auf den schlechten baulichen Zustand des Grundschulgebäudes wurde vorgeschlagen, die nötigen Hort- und Klassenräume in ausreichender Anzahl in einem neu zu errichtenden Anbau an das Bestandsgebäude unterzubringen. Die Anbauvariante hat gegenüber einem Ersatzbau an gleicher Stelle den Vorteil, dass das bisherige Grundschulgebäude während der Bauzeit weiter genutzt werden könnte und eine kostenintensive Interimslösung z.B. durch das Aufstellen von Containern entfallen würde.

Die Gemeinde kann das Vorhaben nur unter der Voraussetzung der Gewährung von Fördermitteln umsetzen. Für einen Fördermittelantrag ist in jedem Falle die Vorlage einer Entwurfsplanung inkl. Kostenberechnung erforderlich. Dazu ist die Beauftragung entsprechender Planungsleistungen unumgänglich.

Für einen Anbau wurden auf Grundlage der Nutzfläche und der durchschnittlichen Baukosten für Nichtwohngebäude voraussichtliche Kosten in Höhe von 2,2 Mio € geschätzt (ohne Abbruchkosten und Freianlagen). Vergaberechtlich sind bei der Schätzung des Auftragswertes für Planungsleistungen alle Leistungen zusammenzurechnen (Gebäudeplanung, Tragwerk, Technische Anlagen ect.), so dass der Auftragswert über dem EU-Schwellenwert von aktuell 214.000 € liegen wird. Die Planungsleistungen sind danach europaweit auszuschreiben.

Da die Umsetzung der Maßnahme momentan nicht gesichert ist, wird empfohlen im ersten Schritt nur die Gebäudeplanung auszuschreiben und stufenweise zu beauftragen ( 1. Stufe Leistungsphasen 1-3 Grundlagenermittlung, Vor- und Entwurfsplanung, 2. Stufe weitere Leistungsphasen optional in Abhängigkeit einer Fördermittelzusage). Auf Grundlage der Ergebnisse der Vorplanung können die Fachplanungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt in gleicher Weise ausgeschrieben werden.

Der Sachverhalt stand am 11.09.2018 bereits einmal auf der Tagesordnung. Vor dem

Hintergrund, dass keine Fördermittel in Aussicht standen, wurde kein entsprechender Beschluss gefasst. Die Problematik sollte zu einem späteren Zeitpunkt erneut behandelt werden.

Hinsichtlich der Gewährung von Fördermitteln hat sich die Situation nicht geändert. Die Liste der Landesregierung zu geförderten Schulbauprojekten aus dem Schulbauprogramm bis 2023 steht fest. Es kann nicht eingeschätzt werden, welche eventuellen Förderprogramme für Schulbaumaßnahmen wann neu aufgelegt werden. In jedem Falle ist für Fördermittelanträge und auch für Vorgespräche mit Fördermittelgebern das Vorhandensein einer Entwurfsplanung erforderlich. So kann die Gemeinde dann auch schnell auf eventuelle neue Projektauftrufe reagieren.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auf dem Produktsachkonto 21502.0960 0000-065 stehen für die Maßnahme 50.000,00 € zur Verfügung. Die Übertragung der Mittel in das Jahr 2020 wird beantragt.

#### **Anlagen:**

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



## Gemeinde Gägelow

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/13GV/2020-563</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.01.2020 Verfasser: Rath, Ivon
<b>Beschluss über die Straßenumbenennung der "Dorfstraße" in Gägelow, OT Gägelow</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
25.02.2020	Gemeindevertretung Gägelow	Ja
		Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gägelow beschließt:

#### 1) **Straßenumbenennung:**

Die „Dorfstraße“ im Ortsteil Gägelow

Gemarkung: Gägelow  
 Flur: 1  
 Flurstück: 54, 32/16 (teilweise) , 18/1, 30/1

wird in den Straßennamen „**Alte Dorfstraße**“ umbenannt.

#### 2) Die Umbenennung treten am **15.07.2020** in Kraft.

#### 3) Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umbenennung in Gestalt einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu geben.

### Sachverhalt:

Zur Schaffung geordneter Zustände in Bezug auf die Straßenumbenennungen wird auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 09.11.2015 (GVOBl. M-V S. 436) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2013 (GVOBl. M-V, S. 434) die „Dorfstraße“ im Ortsteil Gägelow in den Straßennamen „Alte Dorfstraße“ umbenannt.

Denn die Namensgebung von Straßen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Sie dient im Interesse der Allgemeinheit der erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und hat Bedeutung für das Meldewesen, die Polizei, Post, Feuerwehr und den Rettungsdienst. Maßgeblicher Zweck ist nicht erst die Abwehr konkreter Gefahren, sondern bereits die Vermeidung von Orientierungsschwächen und Verwechslungen.

Zur Vorbeugung der Verwechslungsgefahr darf in einer Gemeinde jeder Straßename nur einmal vorkommen.

Es ist daher erforderlich, die mehrmals im Gemeindegebiet vorhandenen Straßennamen umzubenennen. Konkret betrifft es die "Dorfstraße" in den einzelnen Ortsteilen.

**Die Hausnummern der Dorfstraße im Ortsteil Gägelow folgen überwiegend einer logischen Abfolge und Ordnung. Daher ist eine insgesamt Neusortierung der Hausnummern nicht notwendig.**

Während für die Namensgebung bzw. für die Straßenumbenennung ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung notwendig ist, ist die Zuteilung von Hausnummern ein Geschäft der laufenden Verwaltung und bedarf keines Gemeindevertreterbeschlusses.

Die Einwohner werden nach Beschlusslage über die geplante Straßenumbenennung schriftlich informiert.

Die Änderung des Straßennamens erfolgt per Bescheid an die jeweiligen Eigentümer kurz vor Inkrafttreten der Umbenennung (s. oben).

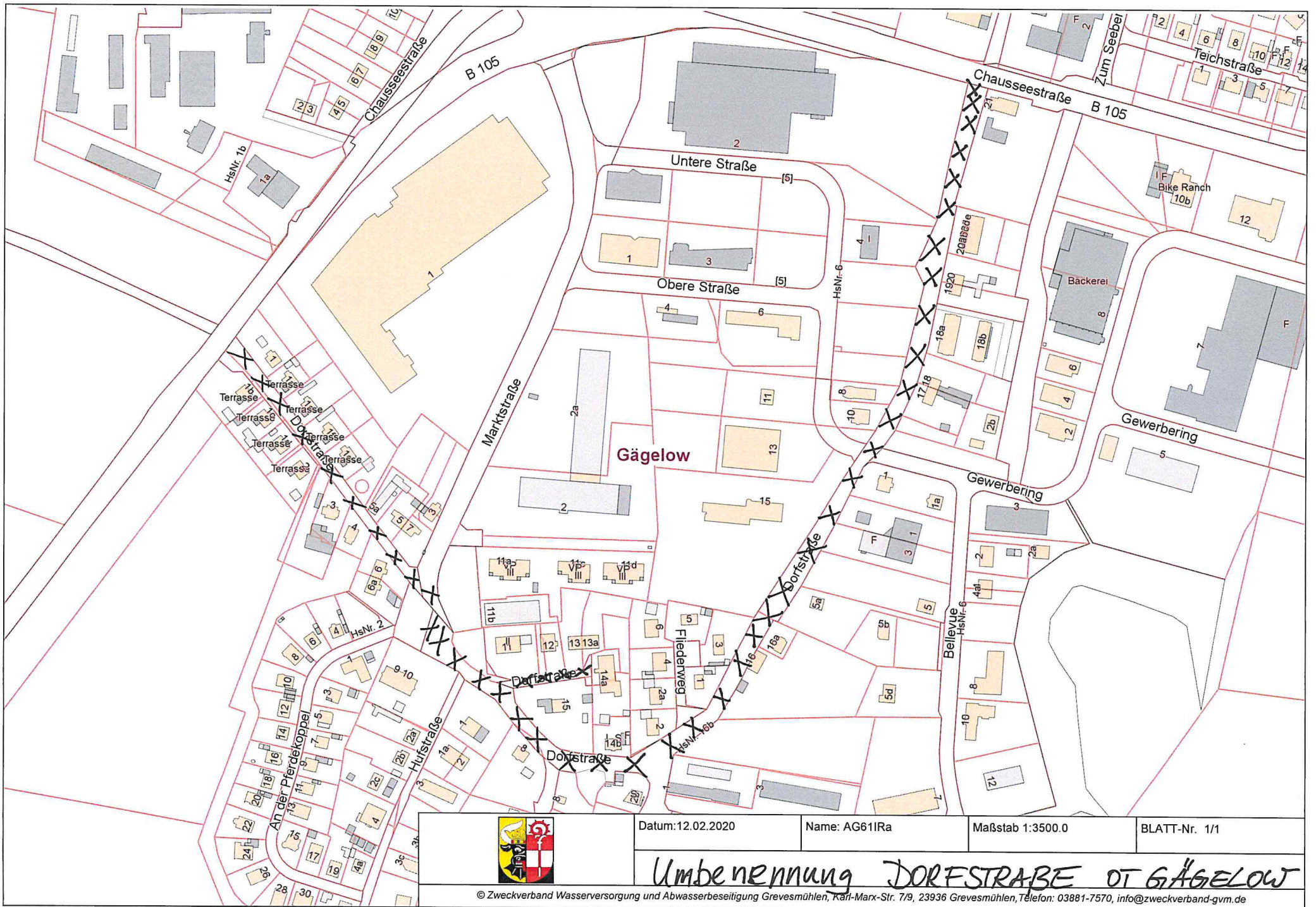
**Zur Rechtsstellung der Betroffenen:**

Den von der Straßenumbenennung Betroffenen stehen die gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfe offen, d.h. zunächst der Widerspruch und anschließend die Anfechtungsklage. Das Gericht prüft jedoch lediglich einen Verstoß gegen das Willkürverbot, denn die Zuteilung eines Straßennamens bzw. einer Hausnummer begründet kein Recht: Die Wohnanschrift ist weder Bestandteil seines Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 I Grundgesetz) noch Bestandteil seines Grundeigentums (Artikel 14 Grundgesetz).

**Finanzielle Auswirkungen:** Kosten für Straßenschilder

**Anlagen:** Luftbild „Dorfstraße“

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



1. 2014  
2. 2015  
3. 2016  
4. 2017  
5. 2018  
6. 2019  
7. 2020  
8. 2021  
9. 2022  
10. 2023  
11. 2024  
12. 2025  
13. 2026  
14. 2027  
15. 2028

